



Bericht

über

die vergleichende überörtliche Prüfung

der Kindertageseinrichtungen nach dem

Kinderförderungsgesetz (KiFöG)

in ausgewählten Kommunen des

Landes Sachsen-Anhalt

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis	5
1. Vorbemerkungen	6
1.1 Prüfungsauftrag, Prüfungsumfang und Prüfungsverlauf	6
1.2 Zusammenfassung der wesentlichen Prüfungsfeststellungen	8
2. Einleitung	11
3. Allgemeine Entwicklung.....	15
3.1 Bereitstellung der Haushaltsmittel zur Erfüllung des Anspruchs auf Kindertagesbetreuung	18
3.1.1 Landeszuweisungen.....	18
3.1.2 Haushaltsdaten des Jahres 2005	19
3.2 Anzahl der Einrichtungen und der betreuten Kinder.....	21
3.3. Auslastung der vorhandenen Plätze.....	24
3.3.1 Kinderkrippe	28
3.3.2 Kindergarten	28
3.3.3 Horte.....	29
3.3.4 Fazit.....	30
3.4. Personalentwicklung und Personalausgaben.....	31
3.4.1 Anzahl der Mitarbeiter	31
3.4.1.1 Anzahl der Mitarbeiter in kommunalen Einrichtungen	31
3.4.1.2 Anzahl der Mitarbeiter der Einrichtungen in freier Trägerschaft	32
3.4.2 Leiterin.....	33
3.4.3 Personalausgaben.....	34
3.4.4 Absicherung des Betreuungsumfangs nach § 21 KiFöG.....	36
3.4.5 Fazit.....	38
4. Finanzierung	39
4.1 Gesamtdarstellung	39
4.1.1 Ausgaben, Einnahmen und kommunaler Zuschuss je belegten Platz der kreisfreien Städte	41
Fazit zu den kreisfreien Städten.....	43
4.1.2 Ausgaben, Einnahmen und kommunaler Zuschuss je belegten Platz der kreisangehörigen Städte.....	44
Fazit zu den kreisangehörigen Städten	46
4.1.3 Fazit.....	47
4.2 Ausgaben	48
4.2.1 Verwaltungshaushalt	48
4.2.2 Ausgaben nach Trägern	52

4.3	Einnahmen	57
4.3.1	Stadt Dessau	60
4.3.2	Stadt Halle/S.....	62
4.3.3	Landeshauptstadt Magdeburg.....	64
4.3.4	Stadt Bitterfeld	67
4.3.5	Stadt Wolfen	69
4.3.6	Stadt Sangerhausen.....	71
4.3.7	Fazit.....	73
4.4	Zuschuss der Kommunen.....	73
5.	Elternbeiträge	76
5.1	Satzungsmäßige Festlegungen.....	76
5.2	Höhe der Elternbeiträge	78
5.3	Differenzierung der Elternbeiträge nach der Betreuungsform	80
5.4	Ermäßigung und Erlass von Elternbeiträgen.....	80
5.4.1	Ermäßigung nach Anzahl der berücksichtigungsfähigen Kinder	81
5.4.2	Höhe der Ermäßigung des Elternbeitrages	81
5.4.3	Summe der ermäßigten und erlassenen Elternbeiträge.....	82
5.4.4	Fazit.....	83
5.5	Vergleich der durchschnittlichen Elternbeiträge	84
5.5.1	Kinderkrippe	84
5.5.2	Kindergarten	85
5.5.3	Hort.....	87
5.5.4	Fazit.....	88
6.	Aufwendungen für Betreuung, Verwaltung und Gebäude	89
6.1	Kindertagestätten	90
6.1.1	Durchschnittliche Gesamtaufwendungen je belegten Platz	90
6.1.2	Einrichtungsbezogene Aufwendungen je belegten Platz	92
6.2	Horte.....	94
6.3	Fazit zu den Aufwendungen	95
7.	Externe Dienstleistungen in den Einrichtungen.....	96
7.1	Essenversorgung.....	96
7.1.1	Zuschuss für die Essenversorgung	97
7.1.2	Ermäßigungen der Essenversorgung.....	98
7.1.3	Fazit.....	100
7.2	Gebäudereinigung	101
7.2.1.	Kommunale Einrichtungen	101
7.2.2	Einrichtungen freier Träger.....	102

7.2.3	Fazit.....	103
8.	Betriebskosten für Energieträger, Wasser und Abwasser.....	104
8.1	Strom.....	106
8.1.1	Arbeitspreise für Strom in den geprüften Städten.....	106
8.1.2	Stromkosten pro belegtem Platz.....	107
8.1.2.1	Kommunale Einrichtungen.....	107
8.1.2.2	Freie Träger.....	108
8.2	Heizenergie.....	110
8.2.1	Heizkosten pro belegtem Platz.....	111
8.2.1.1	Kommunale Einrichtungen.....	111
8.2.1.2	Freie Träger.....	112
8.3	Wasser und Abwasser.....	114
8.3.1.	Wasser- und Abwasserkosten pro belegten Platz.....	114
8.3.1.1	Kommunale Einrichtungen.....	114
8.3.1.2	Freie Träger.....	115
8.4	Fazit.....	115
9.	Übertragung von Einrichtungen auf freie Träger.....	117
9.1	Finanzierung.....	117
9.1.1	Defizitfinanzierung.....	118
9.1.2	Pauschalfinanzierung.....	118
9.2	Verwendungsnachweisprüfung.....	121
9.3	Begriffsdefinitionen zur Ermittlung der Kostenbestandteile.....	121
9.4	Aufwendungen.....	122
10.	Gastkinder.....	123
11.	Möglichkeiten zur Senkung des Verwaltungsaufwandes.....	124
12.	Schlussbemerkungen.....	128

Abkürzungsverzeichnis

ALG II	Arbeitslosengeld II
BMFSFJ	Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
BSHG	Bundessozialhilfegesetz
BEP	Bedarfs- und Entwicklungsplan
e.V.	eingetragener Verein
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GemHVO	Gemeindehaushaltsverordnung
GO LSA	Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt
HHSt.	Haushaltstelle
KiföG	Entwurf eines Gesetzes zur Förderung von Kindern unter drei Jahren in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege vom BMFSFJ mit Stand vom 07.März 2008
KiFöG	Gesetz zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt vom 5. März 2003
KiBeG	Gesetz zur Förderung und Betreuung von Kindern vom 18.Juli 1996
KK	Kinderkrippe
KG	Kindergarten
Kita	Kindertagesstätte
k.A.	keine Angaben
k. Zuschuss	kommunaler Zuschuss
kWh	Kilowattstunde
KA	kleine Anfrage
LSA	Land Sachsen-Anhalt
LRH	Landesrechnungshof
LVwA	Landesverwaltungsamt
MWh	Megawattstunde
NVwZ	Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht
Nds.	Niedersachsen
OVG	Oberverwaltungsgericht
örtl.	örtlich
Rh-Pf.	Rheinland-Pfalz
SGB	Sozialgesetzbuch
TVöD	Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst
VbE	Vollbeschäftigteneinheit
v.H.	von Hundert
VergGr.	Vergütungsgruppe

1. Vorbemerkungen

1.1 Prüfungsauftrag, Prüfungsumfang und Prüfungsverlauf

Das Land hat mit dem Gesetz zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt (Kinderförderungsgesetz - KiFöG) vom 05. März 2003 sowohl den Landkreisen und kreisfreien Städten als örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe als auch den Städten und Gemeinden, die den Anspruch auf Kinderbetreuung zur gewährleisten haben, wesentlich neue Aufgaben zur Umsetzung des Betreuungs-, Bildungs- und Erziehungsauftrages zugewiesen.

Der Landesrechnungshof hat in den Jahren 2006 und 2007 auf der Grundlage des § 126 Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) eine vergleichende überörtliche Prüfung der Kindertageseinrichtungen nach dem KiFöG in den kreisfreien Städten Dessau, Halle/S. und Magdeburg und den kreisangehörigen Städten Bitterfeld, Wolfen und Sangerhausen durchgeführt.

Ausgehend von den mit dem KiFöG neu übertragenen Aufgaben, die die Städte und Gemeinden als Leistungsverpflichtete zu erfüllen haben, hat der Landesrechnungshof folgende Aspekte bei der vergleichenden Prüfung in den sechs Städten betrachtet:

- a) Wie haben die Städte die Umsetzung des Gesetzes, insbesondere des Betreuungs-, Bildungs- und Erziehungsauftrages, organisatorisch, konzeptionell und finanziell sichergestellt?
- b) Haben die Städte dabei die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit beachtet?
- c) Wie setzen die Städte die Festlegungen der GemHVO hinsichtlich der Führung der Kindertageseinrichtungen als kostenrechnende Einrichtungen durch, um die Kosten für die Kindertagesbetreuung, insbesondere den Aufwand pro Platz und das Leistungsangebot im Verhältnis zum finanziellen Aufwand transparent zu machen?
- d) Welches Optimierungspotential kann im Ergebnis der Prüfungen innerhalb der Kommunen und zwischen den Kommunen bei der Umsetzung der Kindertagesbetreuung erschlossen werden?

Die inhaltlich qualitative Erfüllung des Betreuungs-, Bildungs- und Erziehungsauftrages anhand von pädagogischen Konzeptionen war nicht Gegenstand der Prüfung.

Die Prüfung war auf folgende Schwerpunkte ausgerichtet:

- Entwicklung der Einrichtungen
- Führung der Kindertageseinrichtungen als kostenrechnende Einrichtung
- Effekte und Folgen durch die Einführung des KiFöG u. a. auf:
 - Finanzierung
 - Betreuung
 - Personal
 - Elternbeiträge
- Betriebskosten / -ausgaben
- externe Dienstleistungen
- Raumangebot
- Wirtschaftlichkeitsbetrachtungen

Die durch den Landesrechnungshof in Stichproben durchgeführten Prüfungen erstreckten sich im Wesentlichen auf den Zeitraum ab dem Jahr 2002 bis 2005, teilweise bis 2006.

Die durch den Landesrechnungshof für die vergleichende Prüfung erhobenen Daten bezogen sich insbesondere auf:

- Haushaltsdaten der Städte,
- Einnahmen und Ausgaben/Kosten für die Kindertagesbetreuung der Städte insgesamt, nach Trägern und Einrichtung sowie nach Betreuungsarten,
- Auslastung der Kindertageseinrichtungen,
- Personalentwicklung und Personalausgaben/-kosten,
- organisatorische Maßnahmen zur Umsetzung des KiFöG (Organigramme, Satzungen, Vereinbarungen),
- vorliegende Konzepte zur Umsetzung des Betreuungs-, Bildungs- und Erziehungsauftrages.

Vergleichsbasis waren innerhalb einer Stadt die Jahre 2002 bis 2005 und zwischen den Städten grundsätzlich das Jahr 2005.

1.2 Zusammenfassung der wesentlichen Prüfungsfeststellungen

1. Umsetzung des Anspruchs auf Kinderbetreuung

- Der gemäß § 3 Abs. 1 KiFöG gesetzlich vorgegebene Anspruch auf Kinderbetreuung für alle Kinder mit gewöhnlichem Aufenthalt im Land Sachsen-Anhalt wird in den geprüften Kommunen umgesetzt. Allen Eltern, die dies wünschen, steht für ihre Kinder ein Betreuungsplatz zur Verfügung.
- Die geprüften Kommunen haben dafür im Jahr 2005 insgesamt 365 Einrichtungen der Kindertagesbetreuung, davon 104 kommunale Einrichtungen, vorgehalten, in denen 28.314 Kinder betreut wurden. Nicht in allen Fällen lagen den Stadtverwaltungen die spezifischen Konzepte gemäß § 5 KiFöG zur Umsetzung des Bildungsprogramms von allen Einrichtungen vor (Pkt. 3.2).

2. Entwicklung der Zuweisungen

- Mit Einführung des KiFöG haben sich die Zuweisungen des Landes und der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe an die Kommunen deutlich verringert (Pkt. 3.1).

3. Grunddaten für die Kindertagesbetreuung

- Im Prüfungszeitraum wurden rd. 44,4% der im Jahr 2002 noch kommunal geführten Kita's und rd. 68% der Horte in freie Trägerschaft überführt (Pkt. 3.2).
- Die Belegungszahlen sind im gesamten Prüfungszeitraum kontinuierlich gestiegen (Pkt. 3.2).
- Für das Jahr 2005 ergeben sich für die geprüften Kommunen folgende Eckdaten:

Stadt	Plätze			Verwaltungshaushalt in 1.000 €		
	Kita	Hort	insgesamt	insgesamt	davon Kindertagesbetreuung	in %
Dessau	2.414	1.117	3.531	159.447	14.317	8,98
Halle/S.*	7.903	3.069	10.972	437.072	45.916	10,51
Magdeburg*	7.379	3.771	11.150	467.065	42.606	9,12
Bitterfeld	524	154	678	34.252	2.367	6,91
Wolfen	669	214	883	44.458	2.142	4,82
Sangerhausen	728	372	1.100	29.028	4.016	13,83
	19.617	8.697	28.314	1.171.322	111.364	9,51

* Angaben Verwaltungshaushalt insgesamt nach Abzug des Fehlbetrages

Ansicht 1 „Eckdaten der geprüften Kommunen für das Jahr 2005“

- Die Auslastung der Einrichtungen in den jeweiligen Betreuungsarten, sowohl in kommunaler als auch in freier Trägerschaft, stellt sich sehr unterschiedlich dar.

In einigen Städten waren die Unterlagen in Bezug auf die laut Betriebserlaubnis genehmigten Plätze nicht vorhanden (Pkt. 3.3).

4. Finanzierung der Kindertagesbetreuung

- Mit Einführung des KiFöG stiegen die Ausgaben in den geprüften Kommunen an, bevor sie in den Folgejahren gesenkt werden konnten. Die Einnahmen sanken ab dem Jahr 2003 gegenüber dem Vorjahr deutlich, und der kommunale Zuschussbedarf erhöhte sich auffallend, bevor er ab dem Jahr 2005 wieder gesenkt werden konnte (Pkt. 4.1).
- Je belegten Platz sanken mit Einführung des KiFöG sowohl die Ausgaben als auch die Einnahmen. Der kommunale Zuschussbedarf stieg zum Jahr 2003 und konnte in den Folgejahren wieder gesenkt werden (Pkt. 4.1).
- Die Gesamtaufwendungen je belegten Platz sind in den kreisfreien Städten im gesamten Prüfungszeitraum höher als in den kreisangehörigen Kommunen (Pkt. 4.1.3).
- Die Finanzierungsquellen der Kindertagesbetreuung setzten sich im Jahr 2005 wie folgt zusammen:

Finanzierungsquellen für die Kindertagesbetreuung des Jahres 2005 in 1.000 €						
Stadt	Landeszuweisungen	Anteil des örtlichen Trägers	Elternbeiträge*	Sonstige Einnahmen	Kommunaler Zuschuss	Anteil kommunaler Zuschuss an Gesamtfinanzierung
Dessau	4.018	2.170	1.431	505	6.193	43,26 v. H.
Halle/S.	13.308	7.053	6.796	1.070	17.689	38,52 v. H.
Magdeburg	14.344	7.603	1.388	1.138	18.133	42,56 v. H.
Bitterfeld	791	419	384	160	613	25,90 v. H.
Wolfen	1.096	581	304	88	73	3,41 v. H.
Sangerhausen	1.312	696	772	13	1.223	30,45 v. H.
Summe	34.869	18.522	11.075	2.974	43.924	39,44 v. H.
Finanzierungsanteil	31,31 v. H.	16,63 v. H.	9,95 v. H.	2,67 v. H.	39,44 v. H.	

* Es sind nur Elternbeiträge erfasst, die im kommunalen Haushalt für die Betreuung in den kommunalen Kindertageseinrichtungen vereinnahmt wurden. Die freien Träger erheben die Elternbeiträge eigenständig

Ansicht 2 „Finanzierungsquellen für die Kindertagesbetreuung des Jahres 2005“

- Die Landeszuweisungen sanken mit Einführung des KiFöG deutlich, obwohl im gesamten Prüfungszeitraum die Zahl der betreuten Kinder gestiegen ist (Pkt. 4.3).
- Der kommunale Zuschussbedarf je belegten Platz ist in den kreisfreien Städten höher als in den kreisangehörigen Kommunen (Pkt. 4.4).

5. Aufwendungen für Betreuung, Verwaltung und Gebäude

- Die Aufwendungen für Betreuung je belegten Kita-Platz sind bei den freien Trägern grundsätzlich geringer als bei den kommunal geführten Einrichtungen (Pkt. 6).
- Die Betreuungsaufwendungen je belegten Platz sind bei den kreisangehörigen Städten geringer als bei den kreisfreien Städten. (Pkt. 6.3).
- Die Aufwendungen für Verwaltung je belegten kommunalen Kita-Platz sind in der Landeshauptstadt Magdeburg und der Stadt Halle/S. wesentlich höher als in den anderen geprüften Kommunen.
Grundsätzlich sind die Verwaltungsaufwendungen je belegten Kita-Platz bei den freien Trägern höher als in kommunalen Einrichtungen (Pkt. 6).
- Die Betreuungsaufwendungen je belegten Hortplatz sind bei den freien Trägern geringer, die Verwaltungsaufwendungen höher als bei den kommunalen Einrichtungen (Pkt. 6).

6. Weitere Ausgaben / Kosten

- Die einzelnen Betriebskostenarten zeigen in ihren Kosten pro belegten Platz erhebliche Differenzen sowohl innerhalb der Städte, als auch im Vergleich der Städte untereinander (Pkt. 8).
- Die Erfassung und Bereitstellung der Daten für die Betriebskosten gestaltete sich sehr problematisch, so dass in vielen Fällen eine Vergleichbarkeit nicht gegeben war (Pkt. 8).

7. Personal

- Mit Einführung des KiFöG (Reduzierung des grundsätzlichen Betreuungsanspruchs auf 5 Stunden täglich bzw. 25 Wochenstunden) ist sowohl bei den Kommunen als auch bei den freien Trägern die Zahl der pädagogischen Fachkräfte (VbE) reduziert worden (Pkt. 3.4.1).
- Grundsätzlich sind die durchschnittlichen Personalkosten je VbE in den kommunal geführten Einrichtungen höher als bei den freien Trägern (Pkt. 3.4.3).

8. Freie Träger

- Die Ermittlung der erstattungsfähigen Verwaltungsaufwendungen an die freien Träger gestaltet sich schwierig (Pkt. 9.1.2).
- Nicht alle Kommunen prüfen die Verwendungsnachweise zeitnah (Pkt. 9.2).

9. Gastkinder

- Bei der Berechnung und Abrechnung der Betreuungsaufwendungen gemäß § 11 Abs. 5 KiFöG gibt es Probleme in der Rechtsanwendung (Pkt. 10).

Aus verwaltungs-ökonomischen Gründen hat der Landesrechnungshof in seinem Jahresbericht 2007 Teil 2 empfohlen zu prüfen, ob die Finanzierung der Kindertagesbetreuung auf der Basis eines Finanzschlüssels in das Finanzausgleichsgesetz überführt werden kann. Dabei sollte eine Überprüfung und Analyse aller mit der Finanzierung zusammenhängenden Standards und Regeln mit dem Ziel der Reduzierung des Verwaltungsaufwandes erfolgen.

2. Einleitung

Mit Einführung des Gesetzes zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt (Kinderförderungsgesetz – KiFöG) zum 08.03.2003 ergaben sich Veränderungen in der bis dahin nach dem KiBeG erfolgten Kinderbetreuung.

Diese Veränderungen beziehen sich u. a. auf folgende Inhalte und Standards in der Kinderbetreuung:

	Bis 31.07.1999, KiBeG	Bis 07.03.2003, KiBeG	Ab 08.03.2003, KiFöG
Anspruch	Jedes Kind bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres auf Ganztagsplatz, gegenüber dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe	Jedes Kind bis zur Versetzung in den 7. Schuljahrgang auf <u>Ganztagsplatz</u> , gegenüber dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe	Jedes Kind mit gewöhnlichem Aufenthalt in LSA bis Versetzung in den 7. Schuljahrgang, <u>grundsätzlich halbtags bzw. 25 Wochenstunden</u> , ganztags bei Vorliegen der Vorauss. nach § 3 Abs. 1 Nr. 1, gegenüber der Gemeinde
Standards:			
a) Pauschale	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Differenziert nach der Betreuungsform, Stand 1999: <ul style="list-style-type: none"> - KK 271,54 € / Platz und Monat - KG 200,94 € / Platz und Monat - Hort 62,45 € / Platz und Monat ▪ Grundlage waren die lt. Bedarfs- und Entwicklungsplan ausgewiesenen Betreuungsplätze des aktuellen Jahres ▪ Auszahlung halbjährlich 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Differenziert nach der Betreuungsform, Stand 2002: <ul style="list-style-type: none"> - KK 194,29 € / Platz und Monat - KG 145,21 € / Platz und Monat - Hort 46,02 € / Platz und Monat ▪ Grundlage waren die belegten Plätze des <u>aktuellen</u> Jahres ▪ Auszahlung über monatlichen Abschlag, (Fälligkeit der Pauschale: für das abgelaufene Kalenderjahr, zwei Monate nach Vorlage des Verwendungsnachweises des Einrichtungsträgers) 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Einheitliche pauschalisierte Summe unabhängig von der Betreuungsform, Stand 2005: <ul style="list-style-type: none"> - 102,75 € / Platz und Monat ▪ Grundlage ist die Zahl der betreuten Kinder des jeweils <u>vorletzten</u> Jahres
b) Personalschlüssel	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Grundlage pro VbE sind für: <ul style="list-style-type: none"> - Ganztagsbetreuung 8 Tagesstunden, - Teilzeitbetreuung entsprechend der Stundenzahl ▪ Anzahl der betreuten Kinder: <ul style="list-style-type: none"> - KK 5 Kinder / VbE - KG 9 Kinder / VbE - Hort 20 Kinder / VbE 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Grundlage pro VbE sind für: <ul style="list-style-type: none"> - Ganztagsbetreuung 10 Tagesstunden für KK und KG ▪ Anzahl der betreuten Kinder: <ul style="list-style-type: none"> - KK 6 Kinder / VbE, - KG 12 Kinder / VbE, - Hort 25 Kinder / VbE 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Grundlage pro VbE sind für: <ul style="list-style-type: none"> - Ganztagsbetreuung 9 Tagesstunden, - Halbtagsbetreuung 5 Tagesstunden, - Hortbetreuung 6 Tagesstunden ▪ Anzahl der betreuten Kinder: <ul style="list-style-type: none"> - KK 6 Kinder / VbE, - KG 13 Kinder / VbE, - Hort 25 Kinder / VbE

c) Freistellung der Leiterin	<ul style="list-style-type: none"> ▪ 4 Stunden pro Woche zzgl. 4 Stunden wöchentlich je nach geordneter Fachkraft (VbE) 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ 2 Stunden pro Woche zzgl. 1 Stunde wöchentlich je nachgeordneter Fachkraft (VbE) 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ „in angemessenem Umfang
d) Anteil des örtlichen Trägers der Jugendhilfe	<ul style="list-style-type: none"> ▪ 50 v. H. der Landespauschale 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ 50 v. H. der Landespauschale für Kindergarten und Hort, ▪ 60 v. H. der Landespauschale für Kinderkrippe 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ 53 v. H. der Landespauschale
Investitionskosten-Zuschüsse	<ul style="list-style-type: none"> ▪ §11, auf Antrag im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel, Zuschusshöhe: <ul style="list-style-type: none"> a) Land <ul style="list-style-type: none"> - bei Gemeinden u. –verbänden 30 v. H. - bei freien Trägern bis zu 60 V. H., b) örtlicher Träger <ul style="list-style-type: none"> - bis zu 30 v. H., ▪ andere Träger als Gemeinden haben sich mit mindestens 10 v. H. an den zu fördernden Investitionskosten zu beteiligen 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ §11, auf Antrag im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel, 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ § 12, auf Antrag im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel
Raumkapazität	<ul style="list-style-type: none"> - 5,0 m² je Krippenkind, - 2,5 m² je Kindergarten- und Hortkind 	<ul style="list-style-type: none"> - 5,0 m² je Krippenkind, - 2,5 m² je Kindergarten- und Hortkind 	<ul style="list-style-type: none"> - § 14 Abs. 1, müssen den Aufgaben nach § 5 genügen, ausreichend und kindgerecht sein

Ansicht 3 „Gegenüberstellung KiBeG-LSA und KiFöG-LSA“

Die mit dem KiFöG neu übertragenen Aufgaben, die die Landkreise, kreisfreien Städte, Städte und Gemeinden zur Umsetzung des Betreuungs-, Bildungs- und Erziehungsauftrages zu erfüllen haben, beinhalten schwerpunktmäßig:

- für die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe
 - o die Verantwortung für die Vorhaltung einer bedürfnisorientierten konzeptionell vielfältigen, leistungsfähigen, zahlenmäßig ausreichenden und wirtschaftlichen Struktur von Tageseinrichtungen gemäß § 10 KiFöG,
 - o die Verpflichtung zur Auszahlung der gewährten zweckgebundenen Landeszuweisung und der eigenen zweckgebundenen Mittel in Höhe von 53 v. H. der Landeszuweisung an die leistungsverpflichteten Wohnsitzgemeinden gemäß § 11 Abs. 2 KiFöG.

- für die Städte und Gemeinden als Leistungsverpflichtete
 - o die Erfüllung des Anspruchs auf Kinderbetreuung durch die Gemeinde, in der das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, einschließlich der interkommunalen Aufgabenwahrnehmung,
 - o die Gestaltung und Umsetzung des Erziehung- und Bildungsauftrages als Träger der Tageseinrichtungen in eigener Verantwortung. Dazu zählt auch die eigenverantwortliche Gestaltung der Übertragung der Aufgaben an anerkannte Träger der freien Jugendhilfe bzw. gemeinnützige juristische Person.
 - o die eigenverantwortliche Wahrnehmung der finanziellen Sicherstellung der Aufgaben unter Einbeziehung der Zuschüsse des Landes und des örtlichen Trägers sowie der Elternbeiträge,
 - o die Umsetzung der wesentlich neuen Standards wie Öffnungszeiten, Rechtsanspruchfeststellung, Betreuungsangebot, Personalschlüssel und interkommunale Finanzierung, die direkt Auswirkungen auf die Kosten haben,
 - o die Stärkung der Eigenverantwortung der Kommunen durch die Wahrnehmung der Kinderförderung als Aufgabe des eigenen Wirkungskreises im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung.

- für die Kindertageseinrichtung
 - o die Erfüllung eines eigenständigen Betreuungs-, Bildungs- und Erziehungsauftrages

Mit der zum 1. Januar 2005 in Kraft getretenen Änderung des SGB VIII durch das Tagesbetreuungsausbaugesetz sind die Kommunen verpflichtet, insbesondere die Betreuung von Kindern unter drei Jahren bis zum Jahr 2010 umfangreich auszubauen. In dem Gesetzentwurf des BMFSFJ „... zur Förderung von Kindern unter drei Jahren in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege“ (Kinderförderungsgesetz - KiFöG (Bund)), (Beschluss der Bundesregierung vom 30.04.2008), wurde u. a. aufgenommen, dass sich der tägliche Förderumfang nach dem individuellen Bedarf zu richten hat. Für Kinder ab Vollendung des dritten Lebensjahres bis zum Schuleintritt hat ein bedarfsgerechtes Angebot an Ganztagsplätzen zur Verfügung zu stehen.

3. Allgemeine Entwicklung

Der gem. § 3 Abs. 1 KiFöG gesetzlich fixierte Anspruch auf Kinderbetreuung für alle Kinder mit gewöhnlichem Aufenthalt in Sachsen-Anhalt wird durch die geprüften Kommunen umgesetzt. Allen Eltern, die dies wünschen, steht für ihre Kinder ein Betreuungsplatz zur Verfügung.

Ein Bedarf an Tagespflege (z. B. Tagesmütter) liegt nach Aussage der Verwaltungen in der Landeshauptstadt Magdeburg sowie in der Stadt Halle/S. vor.

Gem. § 5 Abs. 3 KiFöG haben die Träger für jede Tageseinrichtung eine Konzeption zu erarbeiten und ständig fortzuschreiben, in der:

- Schwerpunkte und Ziele der Arbeit in der Tageseinrichtung und
- deren Umsetzung (unter Berücksichtigung ihres Umfeldes und unter Beteiligung von Fachkräften und des Kuratoriums)

festgelegt werden.

Die Inhalte der Konzeptionen und deren Umsetzung bestimmen maßgeblich auch die Höhe der Ausgaben für die Kinderbetreuung und haben damit direkte Auswirkungen auf den kommunalen Zuschuss.

Der Landesrechnungshof hat festgestellt, dass hinsichtlich der Umsetzung des Bildungsauftrages gemäß § 5 KiFöG in der Landeshauptstadt Magdeburg und der Stadt Halle/S. allein deshalb noch Handlungsbedarf besteht, da der Verwaltung nicht von allen Einrichtungen spezifische Konzepte vorlagen.

Die Landeshauptstadt Magdeburg hat nach der Einrichtungsübertragung im August 2005 an freie Träger begonnen, regelmäßig Bewertungen der Konzeptionen durchzuführen.

Wegen des erheblichen finanziellen Aufwands des Landes und der Kommunen hält es der Landesrechnungshof für unverzichtbar, zur Sicherung eines bedarfsgerechten Angebots und zur Gewährleistung der Qualität in der Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder regelmäßig die Umsetzung der Konzeptionen der Einrichtungen zu bewerten und ggf. deren Fortschreibung einzufordern.

So kann ein zielgerichteter, am Kindeswohl orientierter, effektiver und wirtschaftlicher Einsatz der Haushaltsmittel gewährleistet werden (Qualitätsmanagement).

Anhand der Voraussetzungen der Finanzierung von Kindertageseinrichtungen sind diese gem. § 12 Abs. 1 GemHVO-LSA grundsätzlich als kostenrechnende Einrichtungen zu führen. Dies beinhaltet insbesondere die vollständige Kenntnis und Erfassung der durch die Kindertagesbetreuung entstehenden Aufwendungen, einschließlich der Ausgaben für die genutzten Gebäude. Nur auf diesem Weg ist eine vollständige Kostentransparenz und Vergleichbarkeit der einzelnen Einrichtungen gegeben, aus der sich ggf. Wirtschaftlichkeitsaspekte ergeben und mögliche Einspar- bzw. Optimierungspotentiale erschließen lassen. Gleichzeitig schaffen die Kommunen dadurch wesentliche Voraussetzungen beim Übergang auf die Doppik.

Bis zum Jahr 2005 führten die geprüften Kommunen mit Ausnahme der Stadt Bittfeld ihre Kindertageseinrichtungen noch nicht als kostenrechnende Einrichtungen.

Aufgrund der fehlenden Kostenrechnung haben die geprüften Städte im Rahmen der Prüfung dem Landesrechnungshof einzelne Kosten in unterschiedlichem Umfang ermittelt und bereitgestellt. Die Verfügbarkeit der kostenrelevanten und für die Steuerung und Lenkung der Kindertagesbetreuung notwendigen Daten bewertet der Landesrechnungshof wie folgt:

- Die Stadt Halle/S. hat mit Wirkung zum 1. Januar 2006 ihre kommunalen Kindertageseinrichtungen in einen Eigenbetrieb überführt. Damit werden ab dem Jahr 2006 die kommunalen Kindertageseinrichtungen als kostenrechnende Einrichtungen geführt. Bis zum Jahr 2005 lagen der Stadt Halle/S. keine einrichtungsbezogenen Angaben für ihre kommunalen Einrichtungen hinsichtlich Ausgaben und Einnahmen bzw. der Aufwendungen für Betreuung, Verwaltung und Gebäude vor. Es waren lediglich Angaben über die Gesamtaufwendungen der kommunalen Kindertageseinrichtungen zu den Aufwendungen für Betreuung und Verwaltung für die Jahre 2003 bis 2005 vorhanden. Über die einzelnen Aufwendungen der Kindertageseinrichtungen in freier Trägerschaft hatte die

Stadt Halle/S. keine Angaben vorliegen. Damit war die notwendige Transparenz bezüglich der tatsächlich geleisteten Ausgaben nicht gegeben.

- Die Stadt Dessau hat dem Landesrechnungshof für alle kommunalen Einrichtungen eine Aufstellung über die einrichtungsbezogenen Aufwendungen für Betreuung, Verwaltung und Gebäude zur Verfügung gestellt, so dass hier eine Vergleichbarkeit für diese Aufwendungsbereiche gegeben war. Von den freien Trägern hat die Stadt Dessau im Rahmen der Prüfung diesbezügliche Angaben abgefordert. Ein Großteil der freien Träger kam dieser Aufforderung nach, so dass auch diese Angaben berücksichtigt werden konnten.
- In der Landeshauptstadt Magdeburg lagen im Prüfungszeitraum für die bis zum 31. Juli 2005 kommunal geführten Kindertageseinrichtungen keine einrichtungsbezogenen Angaben zu den Ausgaben und Einnahmen bzw. zu den Aufwendungen für Betreuung, Verwaltung und Gebäude vor. Es konnten nur insgesamt die diesbezüglichen Aufwendungen für alle Betreuungsarten als Gesamtsumme für Betreuung und Verwaltung dargestellt werden. Von den freien Trägern waren nur eingeschränkt Daten vorhanden. Diese Angaben sind jedoch träger- und nicht einrichtungsbezogen, so dass die Ergebnisse aufgrund eines unterschiedlich hohen Anteils der einzelnen Betreuungsarten je Träger nur bedingt aussagefähig sind.
- Der Stadt Bitterfeld lagen für alle kommunalen Kindertageseinrichtungen die Angaben zu den Ausgaben und Einnahmen und zu den Aufwendungen für Betreuung, Verwaltung und Gebäude im Prüfungszeitraum vor. Von den freien Trägern wurden diese Angaben ebenfalls ermittelt und zur Verfügung gestellt.
- Für die Stadt Wolfen lagen die Aufwendungen für Betreuung, Verwaltung und Gebäude insgesamt, jedoch nicht einrichtungsbezogen für die kommunalen Kindertageseinrichtungen vor. Von den freien Trägern gab es keine diesbezüglichen Angaben, was u. a. mit der in Wolfen praktizierten Finanzierung der freien Träger über „Pauschalen“ begründet wird.
- Die Stadt Sangerhausen hat die Angaben zu den Ausgaben und Einnahmen sowie zu den Aufwendungen für Betreuung, Verwaltung und Gebäude für alle kommunalen Kindertageseinrichtungen zusammengefasst. Für die freien Träger wurden diese Angaben (Betreuung, Verwaltung, Gebäude) mit Ausnahme des Jahres 2005 zur Verfügung gestellt.

Die Stadt Bitterfeld-Wolfen führt ihre kommunalen Kindertageseinrichtungen ab dem Jahr 2008 als kostenrechnende Einrichtungen und plant, diese Daten für Analyse- und Vergleichszwecke zu nutzen.

Der Landesrechnungshof stellt fest, dass die Qualität der in den Städten vorgefundenen Nachweise über die Kosten nicht die erforderliche Transparenz gewährleistet, um

- die Wirtschaftlichkeit der Einrichtungen steuern und kontrollieren zu können,
- eine angemessene Gebühren- und Entgeltbedarfsberechnung zu ermöglichen und als Kalkulationsgrundlage für die Zuschüsse an die Kindertageseinrichtungen in eigener oder in freier Trägerschaft zu dienen,
- die Höhe des Eigenanteiles des freien Trägers an den Gesamtkosten zu überprüfen sowie
- die für die Entscheidung durch den Stadtrat erforderlichen Informationen bereitzuhalten.

Der Landesrechnungshof hält es für notwendig, dass die Städte und Gemeinden ihre Kindertageseinrichtungen als kostenrechnende Einrichtungen im Haushalt führen und eine aussagefähige Kostenrechnung einführen, um dem Transparenzgebot einerseits und dem Gebot einer sparsamen und wirtschaftlichen Aufgabenerledigung andererseits Rechnung zu tragen.

Der Landesrechnungshof empfiehlt daher den Städten, die Kostenrechnung zur Herstellung der umfassenden Transparenz sowohl zwischen den Einrichtungen als auch nach den Betreuungsarten einzurichten und zur Erschließung von Optimierungspotential zu nutzen.

Nur auf dieser Basis können die politischen Entscheidungsträger im Stadtrat die notwendigen Entscheidungen im Interesse der Einrichtungen und unter Beachtung der Wirtschaftlichkeit treffen.

3.1 Bereitstellung der Haushaltsmittel zur Erfüllung des Anspruchs auf Kindertagesbetreuung

3.1.1 Landeszuweisungen

Das Land beteiligt sich gemäß § 11 Abs. 1 KiFöG an den Kosten der Kindertagesbetreuung in Form einer zweckgebundenen Zuweisung.

Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe (kreisfreie Städte und Landkreise) und die leistungsverpflichteten Gemeinden haben ebenfalls zur Kostendeckung beizutragen.

Seit dem Inkrafttreten des KiFöG im Jahr 2003 hat das Land folgende Haushaltsmittel als zweckgebundene Zuweisung des Landes für die Kindertagesbetreuung bereitgestellt:

Jahr	Förderung des Landes in 1.000 €			Anzahl der monatlich in Kindertageseinrichtungen betreuten Kinder		
	Insgesamt ^{a)}	Davon an die geprüften Städte	Anteil in v. H.	Insgesamt ^{c)}	Davon in den geprüften Städten ^{d)}	Anteil in v. H.
2003	140.613 (HHSt. 0517-633 63, 684 63)	36.025	25,6	107.568	26.631	24,8
2004	128.797 (HHSt. 0517-633 63)	33.666	26,1	108.682	27.339	25,2
2005	133.280 (HHSt. 0517-633 63)	34.869	26,2	112.401	28.314	25,2

^{a)} Angaben lt. Haushaltsrechnung des Landes Sachsen-Anhalt

^{b)} Angaben lt. Haushaltsrechnungen der Städte

^{c)} Durchschnitt des Jahres, Angaben lt. Landesverwaltungsamt

^{d)} Durchschnitt des Jahres, Angaben der Städte

Ansicht 4, „Zweckgebundene Zuweisungen des Landes“

Die Förderung des Landes betrug im Jahr vor der Änderung dieses Gesetzes 186.963.316 €.

3.1.2 Haushaltsdaten des Jahres 2005

Für die Gesamtbewertung der Finanzierung der Kindertagesbetreuung ist neben der Bereitstellung der Landesmittel (34,9 Mio. € für die geprüften Städte in 2005) insbesondere auch der erhebliche Anteil zu berücksichtigen, den die kommunale Ebene - Städte und Gemeinden sowie Landkreise - selbst zu tragen hat.

Für die geprüften Städte sind in den folgenden zwei Tabellen der Anteil der Ausgaben für die Kindertagesbetreuung am Verwaltungshaushalt einerseits und die Finanzierungsquellen für die Kindertagesbetreuung andererseits dargestellt.

Stadt	belegte Plätze			Verwaltungshaushalt in 1.000 €		
	Kindertagesstätten	Hort	insgesamt	insgesamt	Davon Kindertagesbetreuung	
Dessau	2.414	1.117	3.531	159.447	14.317	8,98 v. H.
Halle/S.*	7.903	3.069	10.972	437.072	45.916	10,51 v. H.
Magdeburg*	7.379	3.771	11.150	467.065	42.606	9,12 v. H.
Bitterfeld	524	154	678	34.252	2.367	6,91 v. H.
Wolfen	669	214	883	44.458	2.142	4,82 v. H.
Sangerhausen	728	372	1.100	29.028	4.016	13,83 v. H.
Summe	19.617	8.697	28.314	1.171.322	111.364	9,51 v.H.

* Angaben Verwaltungshaushalt insgesamt nach Abzug des Fehlbetrages

Ansicht 5, „Anteil der Ausgaben für Kindertagesbetreuung am Verwaltungshaushalt der Städte“

Die Kindertageseinrichtungen finanzieren sich aus folgenden Quellen:

- Zuschüsse des Landes,
- Zuschüsse des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe (kreisfreie Stadt, Landkreis),
- Elternbeiträge,
- ggf. Anteil der freien Träger,
- sonstige Einnahmen (innere Verrechnungen, Erstattungen, Spenden, Miete) und
- Zuschuss der Stadt / Gemeinde.

Finanzierungsquellen für die Kindertagesbetreuung des Jahres 2005 in 1.000 €						
Stadt	Landeszuweisungen	Anteil des örtlichen Trägers	Elternbeiträge*	Sonstige Einnahmen	Kommunaler Zuschuss	Anteil kommunaler Zuschuss an Gesamtfinanzierung
Dessau	4.018	2.170	1.431	505	6.193	43,26 v. H.
Halle/S.	13.308	7.053	6.796	1.070	17.689	38,52 v. H.
Magdeburg	14.344	7.603	1.388	1.138	18.133	42,56 v. H.
Bitterfeld	791	419	384	160	613	25,90 v. H.
Wolfen	1.096	581	304	88	73	3,41 v. H.
Sangerhausen	1.312	696	772	13	1.223	30,45 v. H.
Summe	34.869	18.522	11.075	2.974	43.924	39,44 v. H.
Finanzierungsanteil	31,31 v. H.	16,63 v. H.	9,95 v. H.	2,67 v. H.	39,44 v. H.	

* Es sind nur die Elternbeiträge erfasst, die im kommunalen Haushalt für die Betreuung in den kommunalen Kindertageseinrichtungen vereinnahmt wurden. Die freien Träger erheben die Elternbeiträge eigenständig.

Ansicht 6 „Finanzierungsquellen für die Kindertagesbetreuung des Jahres 2005“

Die Städte haben im Jahr 2005 zwischen 4,8 v. H. (Wolfen) und 13,8 v. H. (Sangerhausen) ihres Verwaltungshaushaltes für die Kindertagesbetreuung verausgabt. Der kommunale Zuschuss zur Deckung der Ausgaben betrug im Durchschnitt 39,4 v. H. und hatte eine Bandbreite von 3,4 v. H. (Wolfen) bis 43,3 v. H. (Dessau).

Als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben darüber hinaus die kreisfreien Städte sowie die Landkreise für ihre kreisangehörigen Städte noch einen Anteil in Höhe von durchschnittlich 16,6 v. H. getragen. Der kommunale Finanzierungsteil an den Ausgaben für die Kindertagesbetreuung der sechs Städte belief sich somit insgesamt auf 56,0 v. H. .

Vor diesem Hintergrund und der bestehenden Notwendigkeit der Haushaltskonsolidierung in den geprüften Städten kommt nach Auffassung der Landesrechnungshofes neben der ordnungsgemäßen Erfüllung der gesetzlichen Pflichtaufgaben der Kindertagesbetreuung auch der wirtschaftlichen Erledi-

gung der Umsetzung des Betreuungs-, Bildungs- und Erziehungsauftrages eine herausgehobene Bedeutung zu.

3.2 Anzahl der Einrichtungen und der betreuten Kinder

Folgende Anzahl an Einrichtungen stand im Prüfungszeitraum insgesamt für die Kindertagesbetreuung der geprüften Kommunen zur Verfügung.

Jahr	Einrichtungen		davon Kita`s		davon Horte	
	insgesamt	davon kommunal	insgesamt	davon kommunal	insgesamt	davon kommunal
2002	377	219	281	144	96	75
2003	377	185	282	141	95	44
2004	368	148	278	116	90	32
2005	365	104	276	80	89	24

Ansicht 7 „Anzahl der Kindertageseinrichtungen und Horte“

Aus der Ansicht 7 wird erkennbar, dass im Prüfungszeitraum rd. 47,5 % der im Jahr 2002 noch kommunal geführten Einrichtungen der Kindertagesbetreuung im Prüfungszeitraum in freie Trägerschaft überführt wurden. Unterteilt nach den Betreuungsarten waren es rd. 44,4% der im Jahr 2002 noch kommunal geführten Kita`s und rd. 68% der im Jahr 2002 kommunal geführten Horte, die im Prüfungszeitraum in freie Trägerschaft überführt wurden.

Die Landeshauptstadt Magdeburg hat zum 01.08.2005 alle Einrichtungen der Kindertagesbetreuung (Kita`s, Kinderkrippen, Kindergärten und Horte) in freie Trägerschaft überführt, was sich inzwischen aufgrund von zwei Insolvenzen einzelner freier Träger als nicht unproblematisch herausgestellt hat. Die Landeshauptstadt hat die Betreuung der betroffenen Kinder sicherzustellen, und ggf. diese Einrichtung wieder selbst zu führen.

Die Stadt Halle/S. hat zum 01.01.2006 ihre kommunalen Kindertagesstätten in einem Eigenbetrieb zusammengefasst. Daneben werden weitere Einrichtungen von freien Trägern betrieben.

In der Stadt Dessau ist die Überführung der kommunalen Einrichtungen in freie Trägerschaft geplant.

In den Städten Bitterfeld, Wolfen und Sangerhausen werden Kita`s in kommunaler und freier Trägerschaft geführt, die Horte befinden sich in kommunaler Trägerschaft.

Die vorhandenen und belegten Plätze verteilten sich insgesamt in den Jahren 2002 bis 2005 wie folgt auf die geprüften Kommunen.

Da teilweise lt. Betriebserlaubnis eine gewisse Variabilität hinsichtlich der Anzahl von Krippen- und Kindergartenkindern besteht, ergeben sich entsprechend der Verteilung von Krippen- und Kindergartenplätzen unterschiedliche Gesamtkapazitäten. Aus diesem Grund wurde in den nachfolgenden Darstellungen der Durchschnitt von der Maximal- und Minimalbelegung (vorhandene Plätze) verwendet. Aufgrund fehlender Angaben einzelner freier Träger zu den Belegungszahlen, unterteilt nach Kinderkrippe und Kindergarten, konnte nur eine Zuordnung nach den Betreuungsarten KK/ KG/ Kita und Hort vorgenommen werden.

Eine zusammengefasste Darstellung der vorhandenen Plätze ist nicht möglich, da diese Angaben für die Landeshauptstadt Magdeburg und die Stadt Halle/S. nicht vorlagen.

Jahr	Anzahl belegter Plätze		
	Insges.	KK, KG, Kita	Hort
2002*	25.246	18.033	7.213
Kommune	14.592	11.583	3.009
Freie Träger	10.654	6.450	4.204
2003	26.631	19.090	7.541
Kommunen	15.076	11.807	3.269
Freie Träger	11.555	7.283	4.272
2004	27.263	19.393	7.870
Kommunen			
Freie Träger	11.771	9.339	2.432
2005	28.314	19.617	8.697
Kommunen	10.618	8.335	2.283
Freie Träger	17.696	11.282	6.414

* ohne Angaben der Stadt Wolfen (wurde durch LRH verzichtet), ohne Kinderland der Stadt Sangerhausen
Ansicht 8 „Belegte Plätze insgesamt“

Auffallend war dabei, dass die von den kreisfreien Städten bereitgestellten Belegungszahlen in den Jahren 2004 und 2005 von den Angaben des LVwA abweichen, was in den folgenden Jahren zum Teil erhebliche Auswirkungen auf die Verteilung der Landeszuschüsse für die Finanzierung der Kindertagesbetreuung in den Städten und Gemeinden hatte.

	2004	2005
Dessau Landesverwaltungsamt	3.255 3.251	3.531 3.529
Halle/S. Landesverwaltungsamt	10.724 10.931	10.972 11.341
Magdeburg Landesverwaltungsamt	10.782 10.712	11.150 11.259

Ansicht 9 „Belegungszahlen - Angaben der geprüften Städte und des Landesverwaltungsamtes“

Die Belegungszahlen sind insgesamt im gesamten Prüfungszeitraum kontinuierlich gestiegen.

Aus der nachfolgenden Ansicht 10 wird ersichtlich, dass in den Städten Dessau, Bitterfeld und Wolfen nach steigenden Belegungszahlen in den Jahren 2002 und 2003 im Jahr 2004 ein leichter Rückgang zu verzeichnen war, im Jahr 2005 die Belegungszahlen gegenüber dem Vorjahr jedoch wieder gestiegen sind. In der Stadt Sangerhausen sanken die Belegungszahlen vom Jahr 2002 zum Jahr 2003 und stiegen in den Folgejahren kontinuierlich an. In der Landeshauptstadt Magdeburg und der Stadt Halle/S. stiegen die Belegungszahlen im gesamten Zeitraum jährlich an.

	Insgesamt					davon in freier Trägerschaft				
	2002	2003	2004	2005	2006	2002	2003	2004	2005	2006
Dessau	3.080	3.205	3.255	3.531	-	741	843	891	1.253	-
Halle/S	10.516	10.491	10.724	10.972	-	5.701	5.646	5.998	6.355	-
Magdeburg	10.010	10.337	10.782	11.150	11.696	3.745	3.979	7.610	9.036	11.696
Bitterfeld	-	648	634	678	-	202	298	289	299	-
Wolfen	-	895	866	883	901	-	515	499	479	472
Sangerhausen	1.063	1.055	1.078	1.100	-	265	274	281	274	-
Summe	24.669	26.631	27.339	28.314		10.654	11.555	15.492	17.696	

Ansicht 10 „Belegte Plätze der einzelnen Kommunen“

Eine Unterteilung der Belegung nach den einzelnen Betreuungsarten ist nur begrenzt möglich, da nicht von allen Kommunen hierzu aussagefähige Angaben vorlagen (s. nachfolgende Darstellung).

KK	Insgesamt				davon in freier Trägerschaft			
	2002	2003	2004	2005	2002	2003	2004	2005
Dessau	705	729	627	755	108	142	152	235
Halle/S.	2.656	-	2.610	2.575	1.183	1.177	1.247	1.280
Bitterfeld	-	113	103	106	-	62	56	49
Wolfen	-	-	198	187	-	-	138	125
Sangerhausen	227	226	221	211	73	92	90	77

Ansicht 11 „Belegungszahlen Kinderkrippe einzelner Kommunen“

Aus der Ansicht 11 wird erkennbar, dass die Stadt Dessau im Gegensatz zu den Städten Halle/S., Wolfen und Sangerhausen zum Jahr 2005 eine steigende Anzahl betreuter Krippenkinder zu verzeichnen hat. Dieser Sachverhalt ist u. a. bei den nachfolgenden Betrachtungen zu berücksichtigen, da ein Krippenplatz hinsichtlich der Betreuungskosten (insbesondere Personalkosten) am kostenintensivsten von allen Betreuungsarten der Kindertagesbetreuung ist.

KG	insgesamt				davon in freier Trägerschaft			
	2002	2003	2004	2005	2002	2003	2004	2005
Dessau	1.501	1.542	1.577	1.659	479	526	554	666
Halle/S.	5.170	-	5.364	5.328	2.361	2.381	2.540	2.565
Wolfen	-	-	476	482	-	-	361	354
Sangerhausen	485	503	495	517	192	182	191	197

Ansicht 12 „Belegungszahlen Kindergarten einzelner Kommunen“

In den Städten Dessau und Wolfen ist die Zahl betreuter Kindergartenkinder im Prüfungszeitraum kontinuierlich gestiegen. Demgegenüber sank in der Stadt Halle/S. die Zahl betreuter Kindergartenkinder im Jahr 2005 gegenüber dem Vorjahr. In der Stadt Sangerhausen entwickelte sich die Zahl betreuter Kindergartenkinder im Prüfungszeitraum alternierend.

Horte	insgesamt				davon in freier Trägerschaft			
	2002	2003	2004	2005	2002	2003	2004	2005
Dessau	874	934	975	1.117	153	175	184	352
Halle/S.	2.690	2.656	2.750	3.069	2.157	2.088	2.211	2.510
Magdeburg	3.124	3.257	3.450	3.771	1.894	2.009	3.043	3.552
Bitterfeld	-	145	141	154	0	0	0	0
Wolfen	-	223	192	214	0	0	0	0
Sangerhausen	351	326	362	372	0	0	0	0

Ansicht 13 „Belegungszahlen Hort einzelner Kommunen“

Die Zahl betreuter Hortkinder stieg in den kreisfreien Städten im gesamten Prüfungszeitraum kontinuierlich an. In den Städten Bitterfeld und Wolfen entwickelte sich die Zahl betreuter Hortkinder im Prüfungszeitraum alternierend. In der Stadt Sangerhausen sank die Zahl betreuter Hortkinder vom Jahr 2002 zum Jahr 2003 und stieg in den Folgejahren an.

3.3. Auslastung der vorhandenen Plätze

Der Landesrechnungshof hat die Gesamtauslastung der Kindertageseinrichtungen in den Jahren 2002 bis 2005, getrennt nach Kinderkrippe, Kindergarten und Hort analysiert. Von der Stadt Halle/S. lagen keine Angaben für die kommunalen Einrichtungen hinsichtlich der vorhandenen Plätze vor. In den Städten Bitterfeld und Wolfen lag verwertbares Material erst ab dem Jahr 2003 vor. Für die Stadt Magdeburg lagen die Daten für die vorhandenen und belegten Plätze nur zu einem bestimmten Stichtag vor.

Eine Darstellung der Gesamtauslastung der geprüften Städte war anhand der zur Verfügung gestellten Daten somit nicht möglich.

Im Weiteren werden die einzelnen Städte hinsichtlich ihrer Auslastung getrennt nach kommunaler und freier Trägerschaft sowie nach den einzelnen Betreuungsarten dargestellt. Die Auslastung spielt eine wesentliche Rolle bei der Beurteilung der Wirtschaftlichkeit der Kindertageseinrichtungen. Je besser die Auslastung, desto geringer fallen die Kosten pro belegtem Platz z. B. für die Betriebskosten aus.

Für den Bereich der kommunalen Einrichtungen gelang es den Städten Halle/S. und Magdeburg nicht, aussagefähige Zahlen hinsichtlich der Kapazität der Einrichtungen, anhand der durch das Landesverwaltungsamt erteilten Betriebserlaubnisse, zur Verfügung zu stellen, so dass eine Analyse der Auslastung der kommunalen Einrichtungen in der Stadt Halle/S. gar nicht und in der Stadt Magdeburg nur anhand des aufgestellten Bedarfs- und Entwicklungsplanes vorgenommen werden konnte.

Für die freien Träger in den Städten Halle/S. und Magdeburg lagen hinsichtlich der Kapazität der einzelnen Einrichtungen nur Angaben anhand des Bedarfs- und Entwicklungsplanes der jeweiligen Stadt vor. Diese jährlich aufgestellten Planzahlen liegen erheblich unter der tatsächlichen Kapazität an vorhandenen Plätzen.

Dies wird an den Zahlen für das Jahr 2005 in der Stadt Magdeburg deutlich. Für dieses Jahr lagen die Zahlen laut Betriebserlaubnis vor.

	Plätze laut Betriebserlaubnis	Plätze laut BEP	Differenz in Plätzen	Differenz in %
2005	13.805	11.028	2.777	20,12

Ansicht 14 "Vergleich der Plätze nach Betriebserlaubnis und BEP in 2005 Stadt Magdeburg"

Es verdeutlicht, dass die Angaben im BEP erheblich von den tatsächlich vorhandenen Plätzen in der Stadt Magdeburg abweichen, so dass auch der eigentliche Auslastungsgrad der Einrichtungen dementsprechend geringer ist.

Die Städte, die ihre vorhandenen Plätze laut Betriebserlaubnis angegeben haben, liegen mit ihren Auslastungen in den meisten Fällen unter denen, die die vorhandenen Plätze nach ihren Bedarfs- und Entwicklungsplänen zur Verfügung gestellt haben.

Die belegten Plätze der einzelnen Städte wurden anhand des jährlichen Durchschnitts ermittelt.

In der Stadt Magdeburg lagen verwertbare Angaben zu den belegten Plätzen in den Jahren 2002 bis 2004 nur zum Stichtag 31.12. und für das Jahr 2005 zum Stichtag 31.07. vor.

In § 10 Abs.1 KiFöG ist festgeschrieben, dass die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe verantwortlich für die Vorhaltung einer an den Bedürfnissen von Familien und Kindern orientierten, konzeptionell vielfältigen, leistungsfähigen, zahlenmäßig ausreichenden und wirtschaftlichen Struktur von Tageseinrichtungen sind. Nach Ansicht des Landesrechnungshofes ist die Ausgangsbasis für die zahlenmäßig ausreichende Struktur die Anzahl der vorhandenen Plätze in den einzelnen Kindertageseinrichtungen laut der vom Landesverwaltungsamt erteilten Betriebserlaubnis.

Das Landesverwaltungsamt selbst hatte keine Übersicht über die lt. Betriebserlaubnis genehmigten und vorgehaltenen Plätze insgesamt je Stadt für die Jahre 2002 bis 2005. Diese Angaben liegen nur separat für jede einzelne Einrichtung in der jeweiligen Akte vor. Auf eine Zusammenstellung der Daten wurde aufgrund des damit verbundenen Arbeits- und Zeitaufwandes verzichtet.

Anhand des vorliegenden Zahlenmaterials (vorhandene und belegte Plätze) ergeben sich für die einzelnen Städte folgende Auslastungsgrade getrennt nach den einzelnen Betreuungsarten in den Jahre 2002 bis 2005 (in %):

Jahr	Kinderkrippe			Kindergarten			Hort		
	insgesamt	Städtische Einrichtung.	freie Träger	insgesamt	städtische Einrichtung.	freie Träger	insgesamt	Städtische Einrichtung.	freie Träger
Dessau									
2002	93,05	94,90	84,04	85,49	84,39	87,94	93,46	87,93	132,97
2003	97,79	96,47	103,66	87,31	86,03	89,93	83,50	90,54	62,47
2004	98,51	94,99	113,74	86,42	83,92	91,46	85,37	91,76	65,72
2005	89,11	91,11	85,00	90,61	99,27	80,36	89,55	99,78	72,78
Halle/S.*									
2002			98,91			93,80			84,89
2003			95,75			94,11			79,89
2004			94,72			96,99			91,33
2005			101,61			91,98			97,66
Magdeburg**									
2002	108,8	105,48	121,24	93,96	92,46	97,83	98,03	94,76	100,20
2003	94,64	93,24	99,48	94,86	92,70	100,29	95,08	87,21	100,64
2004	100,96	102,08	100,27	103,15	106,76	101,07	109,45	83,74	103,05
2005	89,91	93,27	88,97	110,52	114,52	109,17	91,12	87,95	91,35
Bitterfeld									
2002	83,20	77,77	88,46	88,58	96,44	79,95	63,45	63,45	
2003	89,08	79,89	98,19	97,63	97,21	98,08	53,44	53,44	
2004	76,80	69,97	83,77	99,56	100,27	98,76	62,56	62,56	
2005	79,09	84,44	73,53	95,46	86,30	107,98	64,13	64,13	
Wolfen									
2002									
2003	72,15***	72,15		79,71***	79,71		85,77***	85,77	
2004	70,71	75,95	73,16	84,55	83,33		73,85	73,85	
2005	67,27	78,48	71,2	86,23	92,75		82,31	82,31	
Sangerhausen									
2002	81,36	88,00	70,19	97,00	89,06	112,28	91,17***	91,17	
2003	79,58	76,57	84,40	100,60	97,57	106,43	84,68***	84,68	
2004	72,70	67,18	82,57	101,85	96,51	111,70	88,94***	88,94	
2005	69,41	68,72	70,64	106,38	101,59	115,20	91,40***	91,40	

* Auslastung lt. BEP, keine Angaben für kommunale Einrichtungen

**Auslastung lt. BEP, 2002 bis 2004 zum Stichtag 31.12. und 2005 zum Stichtag 31.07.

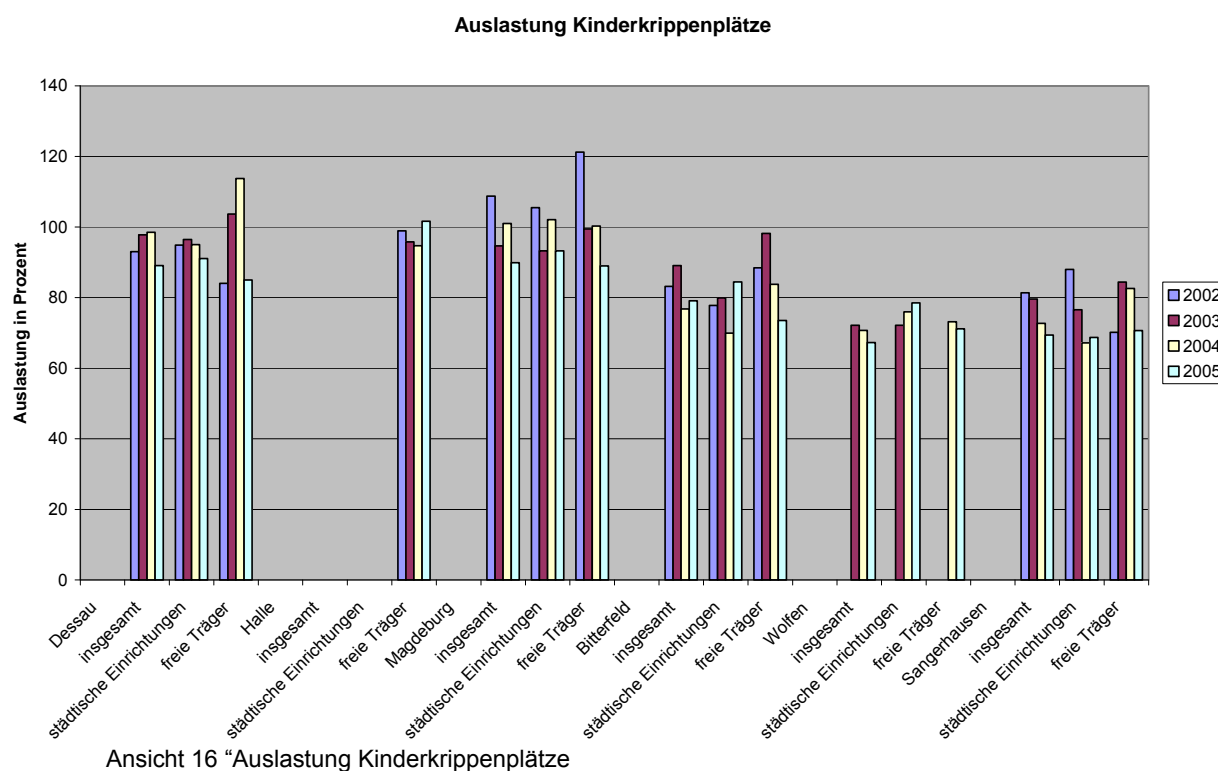
***nur kommunale Einrichtungen vorhanden

Ansicht 15 „Auslastung der Kindertageseinrichtungen“

Aus der Tabelle wird erkennbar, dass sich die Auslastung der Einrichtungen in den einzelnen Städten sowie auch untereinander in den aufgeführten Jahren für die einzelnen Bereiche der Kinderbetreuung sehr unterschiedlich darstellt und entwickelt hat.

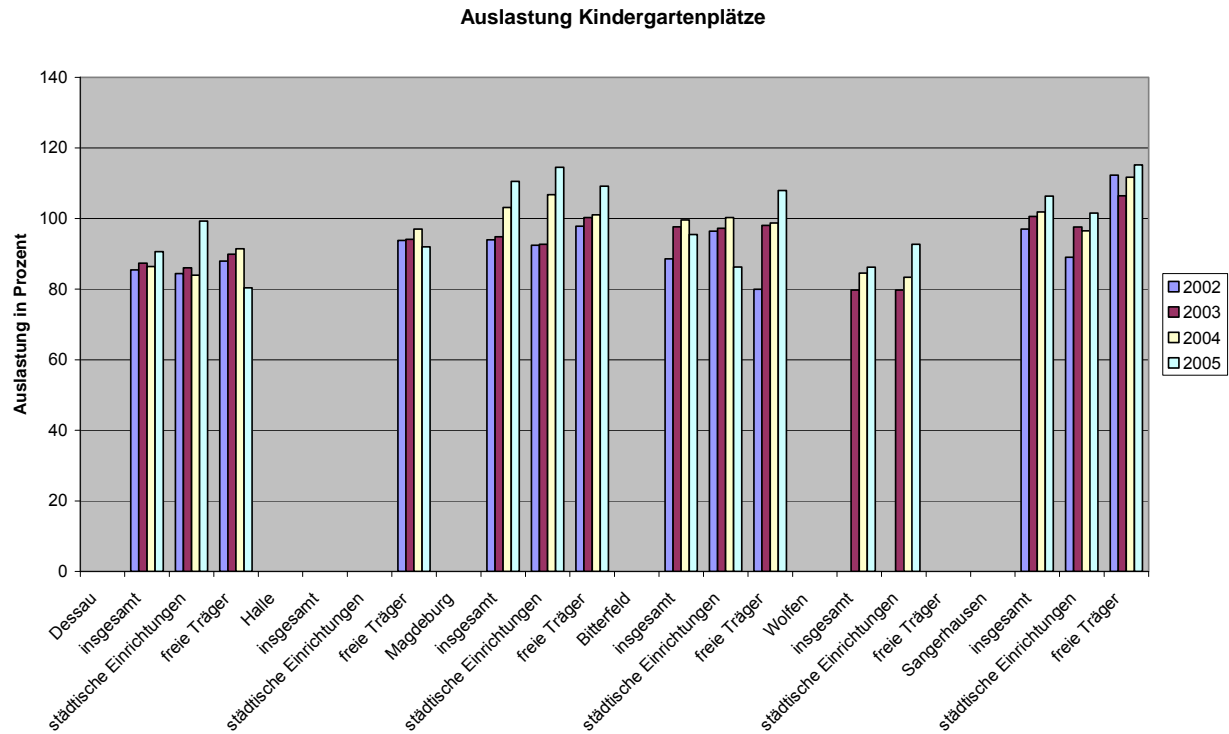
3.3.1 Kinderkrippe

Im Bereich der Kinderkrippenbetreuung liegt der Auslastungsgrad in den untersuchten Städten zwischen 67,27 % und 98,51 % in der Gesamtheit aller Einrichtungen. Bezogen auf die kommunalen Einrichtungen liegt die Spanne der Auslastung zwischen 67,18 % und 96,47 %. Bei den freien Trägern ergibt sich eine Auslastung von 70,19 % bis 113,74 %. Zu beachten sind hierbei, die unterschiedlichen Angaben der einzelnen Städte zur Anzahl der vorhandenen Plätze. Eine graphische Übersicht der Auslastung stellt sich wie folgt dar:



3.3.2 Kindergarten

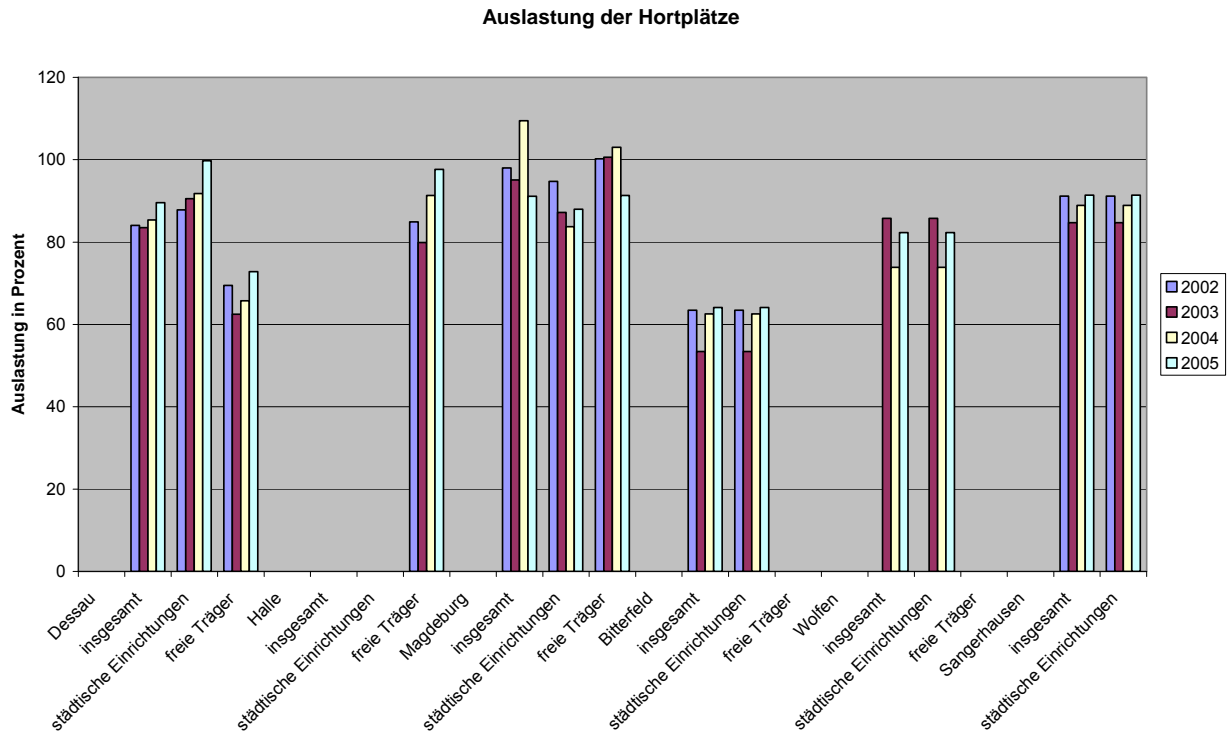
Bei den Kindergartenplätzen liegt der Auslastungsgrad in allen Einrichtungen der geprüften Städte zwischen 79,71 % und 106,38 %. In den kommunalen Kindergärten liegt die Spanne der Auslastung zwischen 79,71 % und 101,59 %. Die freien Träger verzeichnen eine Auslastung ihrer Kindergartenplätze von 79,95 % bis 115,20 %.



Ansicht 17 "Auslastung Kindergartenplätze"

3.3.3 Horte

Im Hortbereich wird erkennbar, dass die Auslastung insgesamt von 53,44 % bis 93,46 % reicht. Im Bereich der Horte in kommunaler Trägerschaft liegt die Spanne der Auslastung zwischen 53,44 % und 99,78 %. Die Horte in freier Trägerschaft erreichen eine Auslastung von 62,47 % bis 132,97 %.



Ansicht 18 „Auslastung Hortplätze“

3.3.4 Fazit

Für den Landesrechnungshof ist es nicht nachvollziehbar, dass

- die Städte Magdeburg und Halle/S. keine Übersichten über die Gesamtkapazität ihrer Kindertageseinrichtungen haben und
- die kreisfreien Städte nicht die Übereinstimmung der Belegungszahlen mit den Daten des Landesverwaltungsamtes gewährleisten, obwohl sie selbst die Daten gemeldet haben.

Der Landesrechnungshof hat den geprüften Städten empfohlen,

- die Erfassung der tatsächlichen Kapazitäten anhand der vom Landesverwaltungsamt erteilten Betriebserlaubnis für jede einzelne Einrichtung zu gewährleisten,
- eine Aufarbeitung der Auslastung anhand der tatsächlichen Platzkapazität vorzunehmen und
- eine Übereinstimmung der tatsächlichen mit den an das Landesverwaltungsamt gemeldeten Belegungszahlen zu sichern.

3.4. Personalentwicklung und Personalausgaben

3.4.1 Anzahl der Mitarbeiter

3.4.1.1 Anzahl der Mitarbeiter in kommunalen Einrichtungen

In allen geprüften Kommunen arbeiten die pädagogischen Mitarbeiter aufgrund von Haustarifverträgen bzw. Tarifverträgen mit herabgesetzter Wochenarbeitszeit grundsätzlich weniger als 40 Wochenstunden.

In einigen Fällen ist die Wochenarbeitszeit festgeschrieben. In anderen Fällen ist eine Untergrenze bestimmt, nach oben kann jedoch je nach Bedarf die entgeltrelevante Wochenarbeitszeit flexibel erhöht werden.

Teilweise erfolgten nach Einführung des KiFöG und dem damit geringeren Personalbedarf betriebsbedingte Kündigungen bzw. Angebote, in Altersteilzeit zu wechseln (Stadt Halle/S.), um den entstandenen Überhang beim pädagogischen Personal abzubauen.

Mit Einführung des TVöD sind die tariflichen Entgelte bei Neueinstellungen bspw. im Erziehungsdienst gesunken.

Mehrere geprüfte Kommunen bestätigten dem Landesrechnungshof, dass es inzwischen sehr schwer wird, mit geeigneten Bewerbern freie Stellen in der Kindertagesbetreuung zu besetzen.

Probleme ergeben sich dabei aus der Verbindung von TVöD und meist Teilzeitstellen mit oft nur 20 Wochenstunden. In diesen Fällen erhalten neueingestellte Mitarbeiter z. T. nur ca. 700 € Netto im Monat ausgezahlt und sind damit auf ergänzende Leistungen nach den Vorschriften des SGB 3 angewiesen.

In den Jahren 2002 bis 2005 gab es beim pädagogischen Personal folgende Entwicklung (Stichtag: 31.12. des jeweiligen Jahres). Aufgrund des Übergangs des städtischen Personals auf freie Träger in der Landeshauptstadt Magdeburg über mehrere Jahre, werden diese Daten nicht mit berücksichtigt.

	Mitarbeiter IST				Davon VbE IST				VbE an Fachkräften			
	2002	2003	2004	2005	2002	2003	2004	2005	2002	2003	2004	2005
Dessau	315	306	292	256	231,60	201,30	190,40	169,30	231,6	201,3	190,4	169,3
Halle/S.	-	-	-	-	545,91	416,8	386,02	404,21	-	-	-	-
Bitterfeld	39	39	39	38	31,61	33,38	27,27	27,29	31,61	33,38	27,27	27,29
Wolfen	33	32	30	32	27,78	24,85	22,38	23,12	27,78	24,85	22,38	23,12
Sangerhausen	92	87	80	77	69,86	67,74	49,92	52,54	69,86	67,74	49,92	52,54
Insgesamt					906,76	744,07	684,57	676,46				

Ansicht 19 „Pädagogisches Personal in städtischen Einrichtungen“

Aus der Darstellung wird erkennbar, dass mit Einführung des KiFöG im Jahr 2003 die Zahl der pädagogischen Mitarbeiter zurückgegangen ist, obwohl die Zahl der betreuten Kinder im Prüfungszeitraum gestiegen ist (vgl. Ansicht 8).

Eine Ursache für diese Entwicklung sieht der Landesrechnungshof in den mit den neuen gesetzlichen Regelungen verbundenen Veränderungen in der Betreuungsdauer und beim Personalschlüssel.

Während unserer Erhebungen wurde den Prüfern erläutert, dass in sozialschwachen Stadtgebieten eine pädagogische Mitarbeiterin meist 15 und mehr Kinder betreut. Dies ist darauf zurückzuführen, dass in diesen Regionen die überwiegende Anzahl der Kinder nur Anspruch auf eine Halbtagsbetreuung hat. Aufgrund des Personalschlüssels, der vereinbarten Wochenarbeitszeit und der Dienstabdeckung während der gesamten Öffnungszeiten kommt es dann zu diesen hohen Betreuungszahlen. Über diese Situation wurden Mitarbeiter des Landesjugendamtes bei Vor-Ort-Gesprächen informiert. Diese nahmen nach Aussage der Mitarbeiter diesen Sachverhalt als gegeben und bekannt hin.

3.4.1.2 Anzahl der Mitarbeiter der Einrichtungen in freier Trägerschaft

Von den freien Trägern lagen nur z. T. Angaben zum Personal vor. Tarifvertragliche Regelungen lagen dem Landesrechnungshof von keinem freien Träger vor.

Im Rahmen der Übertragung von kommunalen Einrichtungen in freie Trägerschaft wurde dem dort beschäftigten Personal eine Weiterbeschäftigung (zumindest befristet) garantiert. Einige freie Träger, z. B. in der Landeshauptstadt Magdeburg, gaben dabei an, dass sie nach Ablauf vereinbarter Bindungsfristen eigenständige tarifliche Regelungen einführen bzw. übernehmen werden.

Da für die freien Träger der Stadt Wolfen keine Angaben zum Personal vorlagen, ist die Stadt Wolfen in nachfolgender Darstellung nicht mit erfasst.

	Mitarbeiter IST				Davon VbE IST			
	2002	2003	2004	2005	2002	2003	2004	2005
Dessau*	95	108	108	168	75,00	78,44	82,34	90,04
Halle/S.**	-	-	-	-	332,00	322,00	303,00	301,00
Magdeburg***	-	-	-	-	133,48	129,14	76,06	308,78
Bitterfeld****	27	22	21	19	21,46	17,01	16,21	15,00
Insgesamt	122	130	129	177	561,94	546,59	477,61	714,82

* 2005 ohne Angaben vom Behindertenverband

** Angaben wurden von 12 freien Trägern verwendet

*** Angaben wurden verwendet für 2005 von 12, für 2004 von 9, für 2003 von 10, für 2002 von 8 freien Trägern

**** Kita „Nesthäkchen“ und Kita „Dürener Spatzennest“

Ansicht 20 „Pädagogisches Personal der freien Träger“

Da die Angaben zu den freien Trägern nicht von allen Kommunen vollständig sind und innerhalb des Prüfungszeitraumes aufgrund von Einrichtungsübertragungen in freie Trägerschaft ein zahlenmäßiger Personalanstieg bei den freien Trägern einherging, ist eine Wertung nicht möglich.

Wie bei den kommunalen Einrichtungen ist jedoch insgesamt mit Einführung des KiFöG ab dem Jahr 2003 ein Rückgang der Zahl der pädagogischen Mitarbeiter (VbE) bei gleichzeitigem Anstieg der Belegungszahlen zu verzeichnen.

Diese Entwicklung wird nachfolgend anhand der Städte Halle/S. und Bitterfeld dargestellt.

	Halle/S.*				Bitterfeld**			
	2002	2003	2004	2005	2002	2003	2004	2005
Belegte Plätze Stadt***	4.815	4.845	4.726	4.617	-	336	345	379
VbE pädagogisches Personal Stadt	545,91	416,80	386,02	404,21*** *	31,61	33,38	27,27	27,29
Belegte Plätze freie Träger***					142	142	131	136
VbE pädagogisches Personal freie Träger	332	322	303	301	21,46	17,01	16,21	15,00

* unter Verwendung der Angaben von 12 freien Trägern

** Kita „Nesthäkchen“ und Kita „Dürener Spatzennest“

*** Durchschnitt des jeweiligen Jahres

**** einschließlich befristeter tariflicher Stundenanhebung

Ansicht 21 „Entwicklung der Belegungszahlen und des pädagogischen Personals in den Städten Halle/S. und Bitterfeld“

3.4.2 Leiterin

Gem. § 21 Abs. 4 KiFöG ist die Leiterin „... für diese Tätigkeit in angemessenem Umfang vom Träger der Tageseinrichtung von der Betreuung freizustellen“.

Als angemessen gelten durchschnittlich zwei Wochenstunden zzgl. einer Stunde pro Woche je nachgeordneter Fachkraft, bei größeren Einrichtungen bzw. umfangreichen Aufgabenbereichen auch mehr.

Von den Betroffenen wurde dazu angemerkt, dass diese Zeit in den meisten Fällen nicht ausreicht und aufgrund des engen Personalschlüssels oft nicht in Anspruch genommen werden kann, was zu Mehrbelastungen auch nach Feierabend führt.

In den Städten Dessau und Bitterfeld gehörte u. a. zu den Aufgaben der Leiterinnen die Mittagessenversorgung (Bestellung, Abbestellung, Kassierung des Essengeldes). Während der Prüfung wurden diese Kommunen darauf hingewiesen, dass aufgrund dieser Tätigkeiten in der Stadt Dessau rd. 2,0 VbE und in der Stadt Bitterfeld rd.

0,356 VbE an pädagogischem Personal gebunden werden. Durch eine Ausgliederung der Mittagessenversorgung an einen Caterer könnte dieses pädagogische Personal eingespart bzw. für direkte Betreuungstätigkeit eingesetzt werden.

In der Stadt Dessau wurden die Verwaltungsleistungen für die Mittagessenversorgung zum 01.02.2008 auf einen Caterer übertragen.

In der Stadt Bitterfeld-Wolfen wird die Übertragung der Mittagessenversorgung für den Ortsteil Bitterfeld derzeit auf politischer Ebene diskutiert.

3.4.3 Personalausgaben

In Anlehnung an das KiFöG, welches den Mindestpersonalschlüssel vorgibt, bemessen die Träger ihr notwendiges pädagogisches Personal nach den gesetzlichen Vorgaben.

Ein diesen Personalschlüssel übersteigendes Mitarbeiteraufkommen fand der Landesrechnungshof, nur in der Stadt Bitterfeld im Jahr 2005 vor. Die Ursachen hierfür lagen im Tarifrecht begründet, da aufgrund des Tarifvertrages zur sozialen Absicherung die Arbeitszeit in landesbezirklichen Tarifverträgen mindestens 75% der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit betragen muss. Inzwischen ist auch dieser „Überhang“ abgebaut wurden.

Da mehr Personal auch höhere Personalausgaben nach sich zieht, orientieren sich alle Träger an dem gesetzlich vorgegebenen Mindestpersonalschlüssel.

Von allen Beteiligten wurde hierzu angemerkt, dass aufgrund des enger gewordenen Personalschlüssels die Arbeit mit und an den Kindern als nicht mehr ausreichend angesehen wird. Es fehlt an Zeit für das einzelne Kind und gerade in kleineren Einrichtungen ist die altersbezogene Förderung aufgrund des wenigen Personals nur schwer zu realisieren.

Dankbar werden deshalb „Hilfskräfte“ aus Qualifizierungsgesellschaften oder Praktikanten eingesetzt, die zwar nicht die Aufgaben einer pädagogischen Fachkraft ausüben dürfen, aber doch eine gewisse Unterstützung im Betreuungsalltag (zusätzliche Aufsichtsperson, Vorlesen, ...) leisten. (Vgl. hierzu Antwort der Landesregierung vom 04.06.2008 (Ds. 5/1303) auf kleine Anfrage (KA 5/6514)).

Allgemein war festzustellen, dass die durchschnittlichen Personalausgaben je VbE in den kommunalen Einrichtungen meist deutlich höher waren als in Einrichtungen der freien Träger bezogen auf die einzelnen Kommunen.

Dabei entwickelten sich die durchschnittlichen Personalausgaben (einschließlich Altersteilzeit, Abfindungen, ...) in allen geprüften Kommunen wie folgt:

Angaben in €

Kita	Kommunale Einrichtungen				Einrichtungen freier Träger			
	2002	2003	2004	2005	2002	2003	2004	2005
Dessau	37.448,07	43.854,64	43.043,67	41.177,66	-	-	-	-
Halle/S.	45.438,92	48.325,93	58.694,42	44.528,24	38.498,98	42.110,57	40.518,02	41.438,02
Magdeburg*	38.267,24	36.758,46	-	-	33.412,10	35.800,80	36.557,02	39.299,02
Bitterfeld	37.313,85	40.041,85	41.602,24	42.292,67	32.230,89	36.041,28	36.724,06	-
Wolfen**	35.234,24	37.189,93	42.112,78	42.436,45	-	36.000,00	37.000,00	37.370,00
Sangerhausen	37.224,51	-	44.861,28	42.269,84	-	-	-	-

* aufgrund der Übertragungen von Errichten zu unterschiedlichen Zeitpunkten der Jahr 2004 und 2005 lagen nur stichtagsbezogene Angaben und keine jahresbezogenen Angaben vor.

** freie Träger entspricht Durchschnitt der von Stadt zugrunde gelegten Personalausgaben für Kalkulation Ansicht 22 „Durchschnittliche Personalausgaben - Kita“

Die hohen Personalaufwendungen der kommunalen Einrichtungen in der Stadt Halle/S. sind vorwiegend auf die im Zuge des Personalabbaus erfolgten Maßnahmen (Abfindungen, Altersteilzeit, Fortbildung,...) zurückzuführen.

Bei den hohen Ausgaben der freien Träger in der Landeshauptstadt Magdeburg ist zu beachten, dass hier jährlich zahlreiche kommunale Kindertageseinrichtungen in freie Trägerschaft überführt wurden, wobei die freien Träger, zumindest befristet, die Höhe der kommunalen Entgelte übernommen haben.

Die durchschnittlichen Personalausgaben der freien Träger der Stadt Wolfen entsprechen den für die Kalkulation der Pauschalen durch die Stadt berücksichtigten durchschnittlichen Personalausgaben. Die tatsächliche Höhe der durchschnittlichen Personalausgaben der freien Träger der Stadt Wolfen wurde dem Landesrechnungshof nicht mitgeteilt.

Angaben in €

Hort	Kommunale Einrichtungen				Einrichtungen freier Träger			
	2002	2003	2004	2005	2002	2003	2004	2005
Dessau	37.448,07	43.854,64	43.043,67	41.177,66	-	-	-	-
Halle/S.	-	-	-	-	-	-	-	-
Magdeburg	-	-	-	-	30.707,02	30.361,52	32.461,50	32.416,66
Bitterfeld	28.647,66	31.654,56	35.094,68	39.618,18	-	-	-	-
Wolfen	-	-	-	-	-	-	-	-

Ansicht 23 „Durchschnittliche Personalausgaben - Hort“

Aus der Darstellung wird erkennbar, dass die Ausgaben der freien Träger in der Landeshauptstadt Magdeburg deutlich unter den durchschnittlichen Personalausgaben je VbE der kommunal geführten Horte der Städte Dessau und Bitterfeld liegen.

Dabei ist zu beachten, dass von der Stadt Dessau nur die durchschnittlichen Personalausgaben bezogen auf alle Kindertageseinrichtungen, unabhängig von der Betreuungsart, vorlagen. Dadurch sind die durchschnittlichen Personalausgaben je VbE in der Stadt Dessau für Kita und Hort gleich hoch.

Eine Gegenüberstellung der minimalen und maximalen einrichtungsbezogenen durchschnittlichen Personalausgaben je VbE der Kita`s zeigt nachfolgend die bestehenden deutlichen Differenzen zwischen den Einrichtungen.

Angaben in €

Jahr	Kommunale Einrichtungen*		Einrichtungen freier Träger	
	von	bis	von	bis
2002	-	-	27.645,71	38.565,22
2003	34.631,48	59.614,58	27.916,47	48.864,23
2004	33.448,47	74.911,50	29.844,88	45.030,75
2005	33.231,88	60.244,81	28.616,40	42.200,15

* nur die Städte Halle und Bitterfeld

Ansicht 24 „Spanne der einrichtungsbezogenen Personalausgaben in Kita`s“

Hierbei ist zu beachten, dass in diesen Angaben auch Leistungen im Rahmen des Personalabbaus (Abfindungen, Alterteilzeitzahlungen, ...) enthalten sind.

3.4.4 Absicherung des Betreuungsumfangs nach § 21 KiFöG

Im Zusammenhang mit den Öffnungszeiten, tariflichen Arbeitszeiten des Personals, dem gesetzlich vorgegebenen Mindestpersonalschlüssel und der differenzierten Betreuungsdauer der Kinder hat der Landesrechnungshof Folgendes festgestellt:

- Mit Einführung des KiFöG sank in allen geprüften Kommunen die Zahl an pädagogischen Vollbeschäftigteneinheiten (VbE). Hauptursache hierfür ist der gesunkene Rechtsanspruch mit Einführung des KiFöG auf grundsätzlich fünf Stunden Betreuung täglich bzw. 25 Wochenstunden.

Zum Teil wurde der Personalabbau u. a. durch Kündigungen mit Abfindungszahlungen und Alterteilzeitmodellen forciert. Diese Maßnahmen schlugen sich auch in den durchschnittlichen Personalausgaben je VbE nieder.

Im Ergebnis sind durch diese Maßnahmen die Personalausgaben der Kommunen für pädagogisches Personal in Kindertageseinrichtungen je vorhandener VbE vo-

rübergehend gestiegen, das tatsächlich vorhandene Personal in den Einrichtungen jedoch gesunken.

Grundsätzlich haben Kindertageseinrichtungen im Land Sachsen-Anhalt Öffnungszeiten von täglich 11 bis 12 Stunden, in Anlehnung an den Bedarf der berufstätigen Sorgeberechtigten. Dies bedeutet, dass während der Anwesenheit von zu betreuenden Kindern auch stets mindestens eine pädagogische Fachkraft zugegen sein muss. Dabei ist es Praxis, dass eine pädagogische Fachkraft beispielsweise ab 16.00 Uhr weniger Kinder zu betreuen hat, als der Mindestpersonalschlüssel von 6 Krippen- bzw. 13 Kindergartenkindern gemäß § 21 Abs 2 Ki-FöG vorgibt.

- Daneben nutzen sehr viele Einrichtungen auch den Einsatz von „Hilfskräften“ bspw. aus Qualifizierungsgesellschaften sowie Praktikanten. Diese dürfen zwar nicht eigenständig den Arbeitsumfang einer pädagogischen Fachkraft erledigen. Sie bieten jedoch dem pädagogischen Personal zahlreiche Unterstützungen, sei es als Begleitperson bei Ausflügen, als zusätzliche Aufsichtsperson, für Beschäftigungsbetreuung, zum Vorlesen oder bei der Essenausgabe.
- Bei der Vor-Ort-Prüfung in Kindertagesstätten wurde teilweise festgestellt, dass in sozial schwachen Stadtgebieten eine pädagogische Mitarbeiterin meist 15 und mehr Kinder betreut, weil die überwiegende Anzahl der Kinder nur Anspruch auf eine Halbtagsbetreuung hat. Aufgrund des Personalschlüssels, der vereinbarten Wochenarbeitszeit und der Dienstabsicherung während der gesamten Öffnungszeiten kommt es somit zu diesen hohen Betreuungszahlen.
- Des Weiteren wurde bei Vor-Ort-Gesprächen von den Leiterinnen dargelegt, dass sie zum überwiegenden Teil von den altersgemischten Gruppen zu „altersreinen“ Gruppen zurückkehren, so weit dies möglich ist, da hiermit eine umfassende altersgerechte Betreuung und Förderung möglich ist. Altersgemischte Aktivitäten finden von selbst, beispielweise beim Spiel im Freigelände, statt.
- Inzwischen fällt es den Kommunen zunehmend schwer, für geplante Neueinstellungen (pädagogisches Personal) geeignete Bewerber zu finden. Neben fehlenden geeigneten Bewerbern sind der Grund dafür fehlende finanzielle Anreize, insbesondere seit Einführung des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst (TVöD) verbunden mit Teilzeitstellen zwischen 20 und 30 Wochenstunden.
- Die geprüften Kommunen haben geäußert, dass infolge des erhöhten Aufwandes zur Ermittlung des Personalbedarfs u. a. aufgrund oft wechselnder Ansprüche von Halbtags- und Ganztagsbetreuung der derzeitige Umfang zur Freistellung der Leiterinnen von den Kommunen und den Leiterinnen als zu gering und ungenügend eingeschätzt wird.

Der Landesrechnungshof hat festgestellt, dass es in der Praxis bei der Umsetzung des Betreuungsumfangs und des Betreuungsschlüssels Schwierigkeiten hinsichtlich der Auslegung der Rechtsvorschriften gibt.

Ursachen dafür sind:

- Die Diskrepanz zwischen dem theoretisch ermittelten Personalbedarf anhand des tatsächlichen Betreuungsumfangs einerseits und der Dienstabsicherung mit pädagogischen Fachkräften während der Öffnungszeiten andererseits,
- die vorgegebenen Mindestöffnungszeiten gemäß § 17 KiFöG für die Ganztagsbetreuung bei grundsätzlichem Betreuungsanspruch von fünf Stunden täglich bzw. 25 Wochenstunden gemäß § 3 KiFöG,
- die fehlende eindeutige Definition des Freistellungsumfangs der Leiterinnen für die Leitungstätigkeit (§ 21 Abs. 4 KiFöG).

Der Landesrechnungshof ist der Auffassung, dass die mit der Personalbedarfsbemessung bestehenden Probleme gelöst werden müssen, unter Beachtung des Erziehungs-, Bildungs- und Betreuungsauftrages und der pädagogischen Konzeptionen.

Der Landesrechnungshof hält es für erforderlich, dass

- **die Städte ihre Möglichkeiten zur Flexibilität beim Personaleinsatz im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung, z. B. durch**
 - **die Führung von Arbeitszeitkonten und**
 - **die Nutzung der Einsatzwechseltätigkeit,****ausschöpfen,**
- **das Ministerium für Gesundheit und Soziales den Kommunen durch entsprechende Handreichungen die notwendige Anleitung bei der einheitlichen Umsetzung des Gesetzes gewährt.**

3.4.5 Fazit

Mit Einführung des KiFöG sank in allen geprüften Kommunen die Zahl an pädagogischen VbE. Hauptursache hierfür ist der gesunkene Rechtsanspruch mit Einführung des KiFöG auf grundsätzlich fünf Stunden täglich bzw. 25 Wochenstunden.

Z. T. wurde der Personalabbau u. a. durch Kündigungen mit Abfindungszahlungen und Altersteilzeitmodellen forciert. Diese Maßnahmen schlagen sich auch in den durchschnittlichen Personalausgaben je VbE nieder.

Im Ergebnis sind durch diese Maßnahmen die Personalausgaben der Kommunen für pädagogisches Personal in Kindertageseinrichtungen je vorhandener VbE gestiegen, das tatsächlich vorhandene Personal in den Einrichtungen jedoch gesunken.

Inzwischen fällt es den Kommunen schwer, für geplante Neueinstellungen (pädagogisches Personal) geeignete Bewerber zu finden. Neben fehlenden Bewerbern fehlen auch die finanziellen Anreize, insbesondere seit Einführung des TvöD verbunden mit Teilzeitstellen zwischen 20 und 30 Wochenstunden.

Von allen geprüften Kommunen wird der enge Personalschlüssel kritisiert, da es somit schwierig wird, eine altersgerechte umfassende Betreuung zu realisieren.

Hinzu kommen Schwierigkeiten bei der ganztägigen Dienstabsicherung durch einen sehr hohen Anteil an Halbtagskindern.

Als angemessener Umfang zur Freistellung der Leiterinnen für organisatorische Angelegenheiten gelten allgemein zwei Wochenstunden sowie eine weitere Stunde je nachgeordneter pädagogischer Fachkraft (VbE).

Aufgrund des erhöhten Aufwandes zur Ermittlung des Personalbedarfs u. a. aufgrund oft wechselnder Ansprüche von Halb- und Ganztagsbetreuung wird der derzeitige Umfang zur Freistellung der Leiterinnen von den Kommunen und den Leiterinnen als zu gering und ungenügend eingeschätzt.

Wünschenswert wäre nach Einschätzung der geprüften Kommunen grundsätzlich, die Anwendung der Übernahme aus Regelungen des KiBeG.

Die durchschnittlichen Personalausgaben je VbE sind in der Regel bei den freien Trägern geringer als bei dem städtischen Personal.

In wie weit sich nach Umsetzung des TVöD diese Unterschiede angleichen, bleibt abzuwarten.

4. Finanzierung

4.1 Gesamtdarstellung

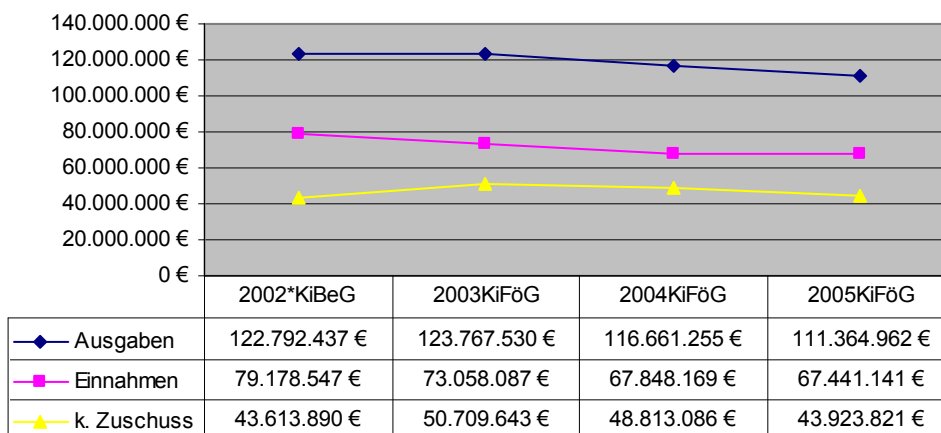
Die Kindertageseinrichtungen finanzieren sich aus folgenden Quellen:

- Zuschüsse des Landes,
- Zuschüsse des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe (kreisfreie Stadt, Landkreis),

- Elternbeiträge,
- Anteil der freien Träger,
- sonstige Einnahmen (Spenden, Miete, inn. Verrechnungen, Erstattungen) und
- Zuschuss der Kommunen.

Die Gesamtsituation der Kindertagesbetreuung in den geprüften Kommunen hinsichtlich Ausgaben, Einnahmen und kommunalem Zuschuss stellt sich wie folgt dar:

Gesamtdarstellung von Ausgaben, Einnahmen und kommunalem Zuschuss



* ohne Wolfen

Ansicht 25 „Gesamtdarstellung von Ausgaben, Einnahmen und kommunalem Zuschuss“

Mit Einführung des KiFöG sind die Einnahmen insbesondere in den Jahren 2003 und 2004 deutlich gesunken. Im Jahr 2005 lagen sie leicht unter dem niedrigen Vorjahresniveau, trotz jährlich gestiegener Betreuungszahlen. So sank der Deckungsgrad von 64,5 % im Jahr 2002 über 59,0 % im Jahr 2003 auf 58,2 % im Jahr 2004. Erst im Jahr 2005 stieg er wieder an auf 60,6 %, lag jedoch noch immer deutlich unter dem Niveau des Jahres 2002.

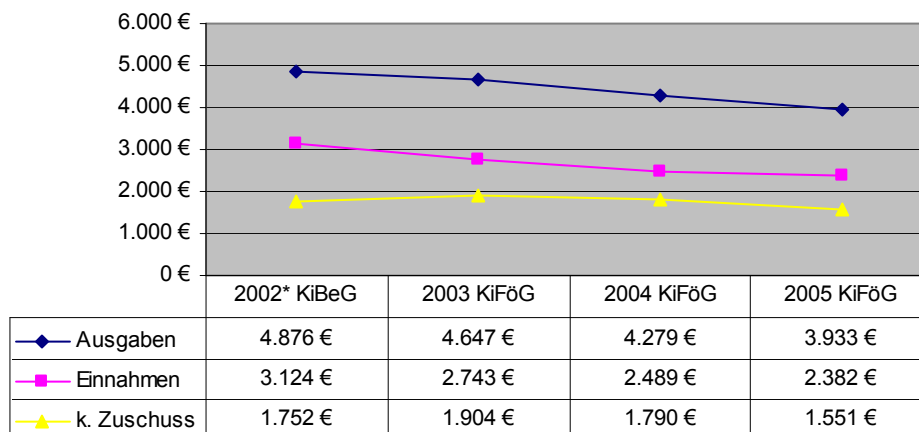
Die Ausgaben konnten im gesamten Prüfungszeitraum gesenkt werden, insbesondere in den Jahren 2004 und 2005.

Der kommunale Zuschussbedarf stieg mit Einführung des KiFöG deutlich an und konnte erst im Jahr 2005 dem Niveau des Jahres 2002 wieder angenähert und gegenüber den Vorjahren gesenkt werden. Diese Senkung des kommunalen Zuschusses ist allein auf die Absenkung der Ausgaben für die Kindertagesbetreuung zurückzuführen, da wie bereits dargestellt, die Einnahmen in den Jahren 2003 bis 2005 stets rückläufig gegenüber dem Vorjahr waren.

Bei der Gegenüberstellung der einzelnen Kommunen wird erkennbar, dass es zwischen diesen z. T. große Unterschiede hinsichtlich der Zusammensetzung der Finanzierung gibt.

Werden die einzelnen belegten Plätze zugrunde gelegt, ergibt sich folgende Darstellung.

Gesamtdarstellung von Ausgaben, Einnahmen und kommunalem Zuschuss je belegten Platz



Ansicht 26 „Gesamtdarstellung von Ausgaben, Einnahmen und kommunalem Zuschuss je belegten Platz

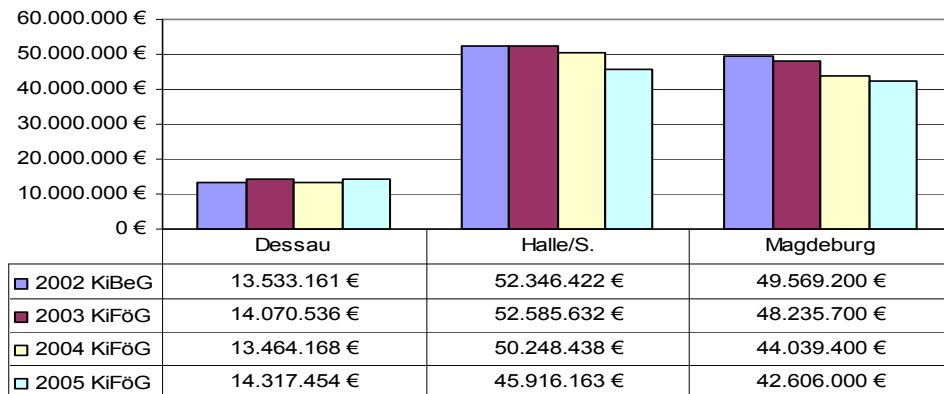
Aus der Darstellung wird erkennbar, dass die Ausgaben und Einnahmen je belegtem Platz im gesamten Prüfungszeitraum rückläufig waren. Nachdem der Zuschussbedarf vom Jahr 2002 zum Jahr 2003 gestiegen war, konnte er in den Jahren 2004 und 2005 gesenkt werden.

Bei einer Darstellung der Finanzierungsbestandteile je belegten Platz in den einzelnen Kommunen ergeben sich teilweise deutliche Unterschiede, die jedoch mitunter auf den unterschiedlichen Anteil der einzelnen Betreuungsarten (Krippe, Kindergarten und Hort) zurückzuführen sind.

4.1.1 Ausgaben, Einnahmen und kommunaler Zuschuss je belegten Platz der kreisfreien Städte

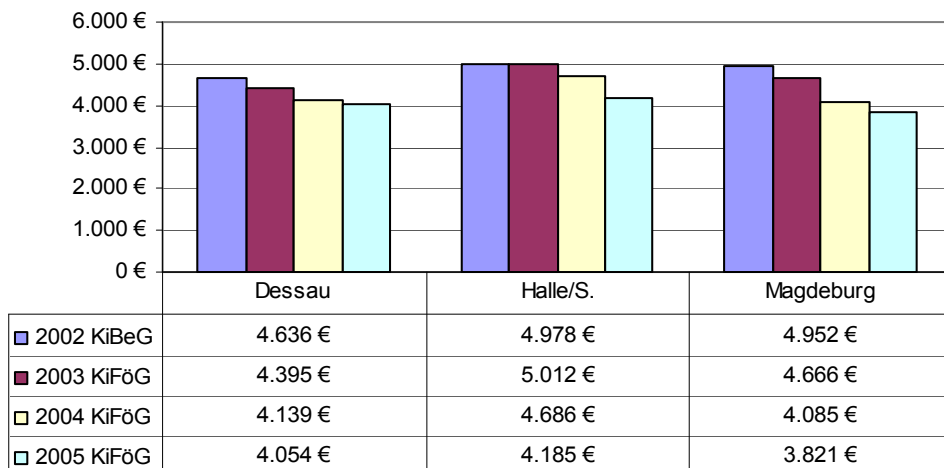
Die Finanzierung der Kindertagesbetreuung stellt sich in den einzelnen kreisfreien Städten wie folgt dar.

Gesamtausgaben der kreisfreien Städte



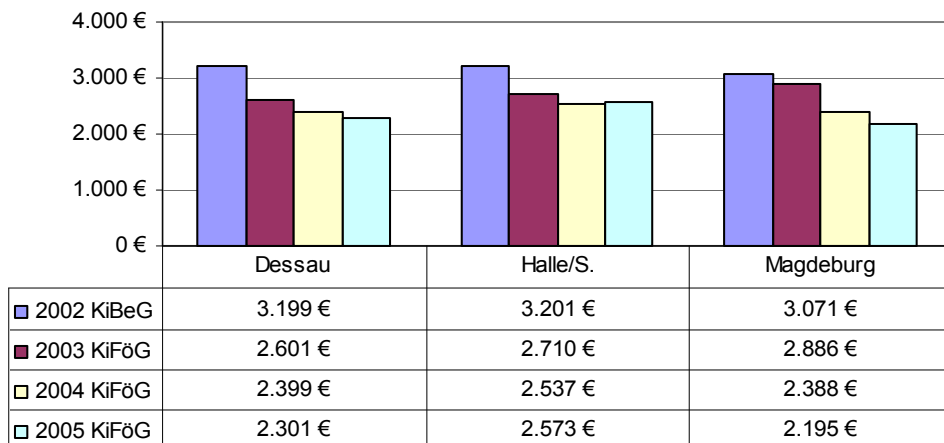
Ansicht 27 „Gesamtausgaben der kreisfreien Städte“

Ausgaben der kreisfreien Städte je belegten Platz



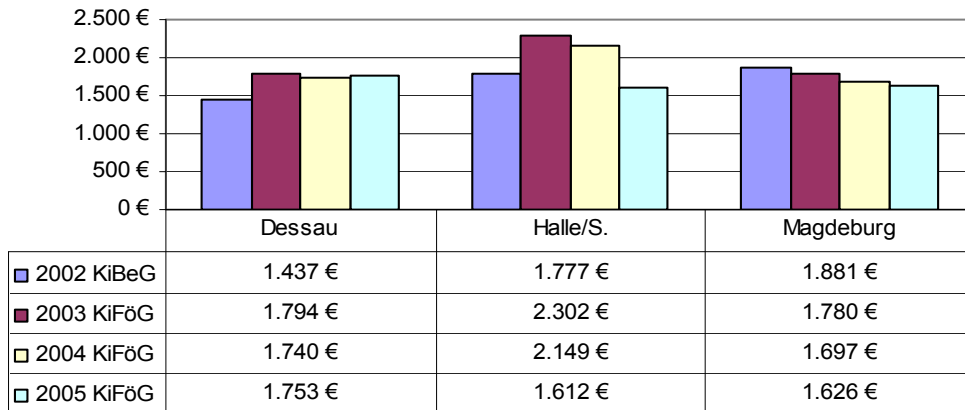
Ansicht 28 „Ausgaben der kreisfreien Städte je belegten Platz“

Einnahmen der kreisfreien Städte je belegten Platz



Ansicht 29 „Einnahmen der kreisfreien Städte je belegten Platz“

Kommunaler Zuschuss der kreisfreien Städte je belegten Platz



Ansicht 30 „Kommunaler Zuschuss der kreisfreien Städte je belegten Platz“

Fazit zu den kreisfreien Städten

Die kreisfreien Städte Magdeburg und Halle/S. konnten ihre Ausgaben für die Kindertagesbetreuung im Prüfungszeitraum, trotz steigender Betreuungszahlen, senken. In der Stadt Dessau entwickelten sich die Ausgaben bei gestiegenen Betreuungszahlen alternierend.

Mit Einführung des KiFöG sanken die Einnahmen in allen kreisfreien Städten.

Der kommunale Zuschussbedarf stieg mit Einführung des KiFöG in den kreisfreien Städten Dessau und Halle/S.. In der Landeshauptstadt Magdeburg sank er leicht.

Eine Gegenüberstellung der einzelnen Ausgaben / Einnahmen / Zuschüsse der kreisfreien Städte je belegten Platz im Jahr 2005 weist deutliche Unterschiede zwischen den einzelnen Kommunen auf.

	Angaben je belegten Platz in € im Jahr 2005			
	Durchschnitt	Dessau	Halle/S.	Magdeburg
Ausgaben	4.009	4.054	4.185	3.821
Einnahmen	2.371	2.301	2.573	2.195
k. Zuschuss	1.653	1.753	1.612	1.626

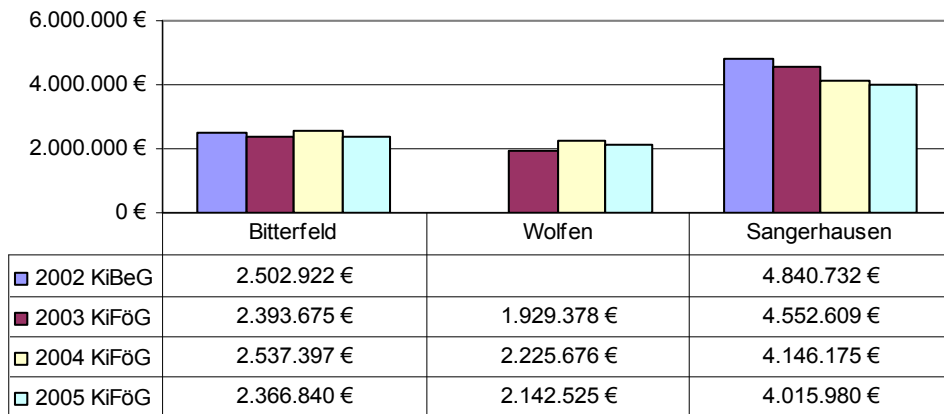
Ansicht 31 „Aufwendungen der kreisfreien Städte je belegten Platz im Jahr 2005“

Obwohl die Gesamtausgaben je belegtem Platz in den Städten Dessau und Magdeburg geringer sind als in der Stadt Halle/S., haben diese Städte aufgrund des geringeren Einnahmeniveaus je belegten Platz einen höheren kommunalen Zuschussbetrag je belegten Platz zu leisten als die Stadt Halle/S.

4.1.2 Ausgaben, Einnahmen und kommunaler Zuschuss je belegtem Platz der kreisangehörigen Städte

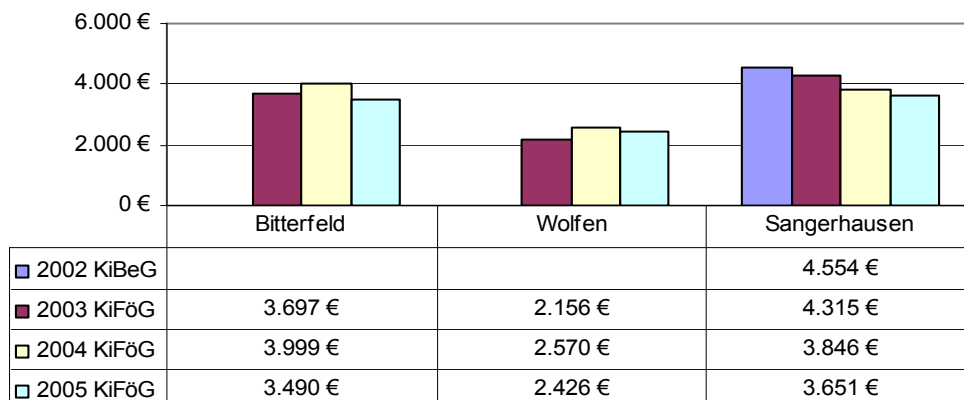
Die Finanzierung der Kindertagesbetreuung stellt sich in den einzelnen kreisangehörigen Städten wie folgt dar.

Gesamtausgaben der kreisangehörigen Städte



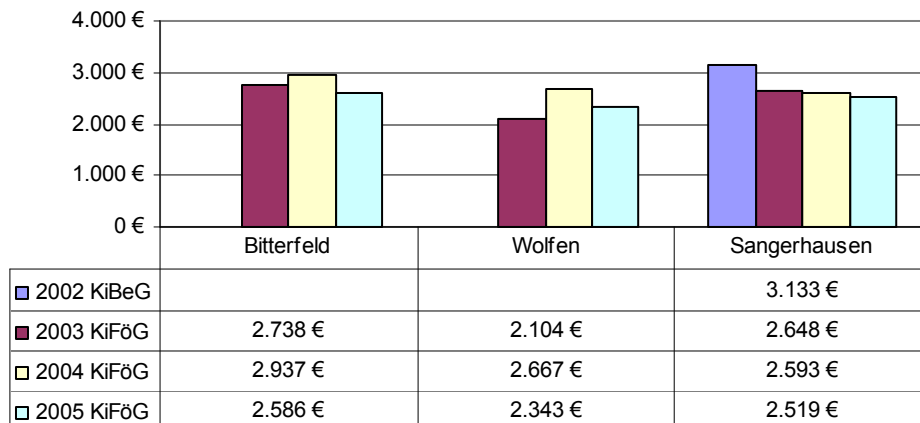
Ansicht 32 „Gesamtausgaben der kreisangehörigen Städte“

Ausgaben der kreisangehörigen Städte je belegtem Platz



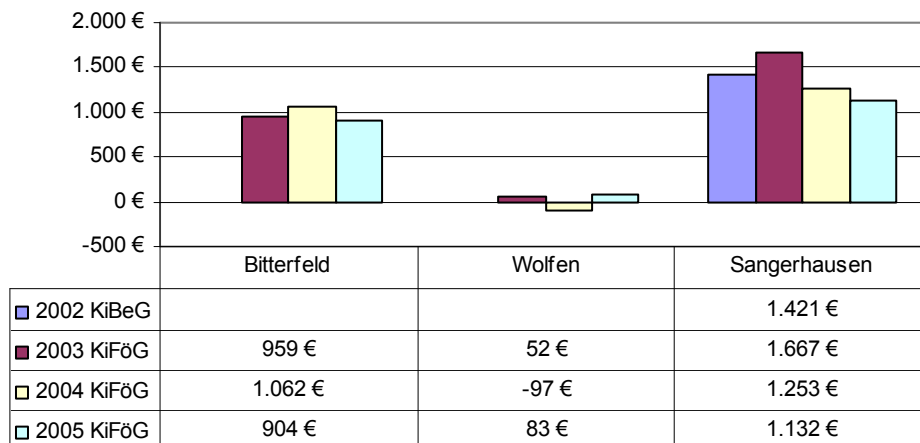
Ansicht 33 „Ausgaben der kreisangehörigen Städte je belegtem Platz“

Einnahmen der kreisangehörigen Städte je belegten Platz



Ansicht 34 „Einnahmen der kreisangehörigen Städte je belegten Platz“

Kommunaler Zuschuss der kreisangehörigen Städte je belegten Platz



Ansicht 35 „Kommunaler Zuschuss der kreisangehörigen Städte je belegten Platz“

Fazit zu den kreisangehörigen Städten

In den Städten Bitterfeld und Wolfen entwickelten sich die Ausgaben alternierend, in der Stadt Sangerhausen konnten sie im gesamten Prüfungszeitraum gesenkt werden.

Mit Einführung des KiFöG lagen die Einnahmen der Stadt Sangerhausen trotz steigender Belegungszahlen ab dem Jahr 2003 unter dem Niveau des Jahres 2002.

Die gestiegenen Einnahmen der Stadt Wolfen sind im Jahr 2004 auf Zahlungen aufgrund der Verordnung über den Belastungsausgleich zurückzuführen.

Der kommunale Zuschussbedarf erhöhte sich mit Einführung des KiFöG ab dem Jahr 2003 deutlich in den Städten Bitterfeld und Sangerhausen. Das positive Ergebnis der Stadt Wolfen im Jahr 2004 ist auf Zahlungen aus der Verordnung über den Belastungsausgleich zurückzuführen.

Eine Gegenüberstellung der einzelnen Ausgaben / Einnahmen / Zuschüsse der kreisangehörigen Städte je belegten Platz im Jahr 2005 weist deutliche Unterschiede zwischen den einzelnen Kommunen auf.

	Angaben je belegten Platz in € im Jahr 2005			
	Durchschnitt	Bitterfeld	Wolfen	Sangerhausen
Ausgaben	3.204	3.490	2.426	3.651
Einnahmen	2.478	2.586	2.343	2.519
k. Zuschuss	726	904	83	1.132

Ansicht 36 „Aufwendungen der kreisangehörigen Städte je belegten Platz im Jahr 2005“

Die Stadt Wolfen hat die mit Abstand geringsten Ausgaben je belegten Platz im Vergleich zu den Städten Bitterfeld und Sangerhausen. Eine Ursache hierfür liegt in der Pauschalfinanzierung der freien Träger durch die Stadt Wolfen, denn für belegte Plätze in ihrer eigenen Einrichtung (Kita) ergeben sich in der Stadt Wolfen höhere Beträge als für die belegten Plätze in freier Trägerschaft.

Die Gesamtausgaben und der kommunale Zuschussbedarf je belegten Platz sind in der Stadt Sangerhausen im Vergleich der drei Städte am höchsten.

4.1.3 Fazit

Insgesamt ist festzustellen, dass die Ausgaben für die Kindertagesbetreuung zum Jahr 2005 in allen Kommunen (außer Dessau) gesenkt werden konnten.

Die Einnahmen sanken in allen Kommunen mit Einführung des KiFöG im Jahr 2003 kontinuierlich in den Folgejahren (Ausnahme im Jahr 2005: Dessau und Halle).

Der kommunale Zuschussbedarf entwickelte sich insgesamt im Prüfungszeitraum in den einzelnen Kommunen sehr differenziert.

Die Gesamtausgaben lassen jedoch nur indirekt Aussagen zur finanziellen Entwicklung der Kindertagesbetreuung in den Kommunen zu.

Erst die Betrachtung der Ausgaben je belegten Platz lässt eine gewisse Vergleichbarkeit zu, wobei auch hier eine gewisse „Unbekannte“ enthalten ist, da letztendlich der prozentuale Anteil der einzelnen Betreuungsarten mit Einfluss auf die Ausgaben je belegten Platz hat. Da ein Krippenplatz die höchsten Ausgaben verursacht und ein Hortplatz die geringsten, können auch aus diesem Verhältnis ggf. Unterschiede in der Ausgabenhöhe begründet sein.

Angaben in €

	Ausgaben				Einnahmen				Kommunaler Zuschuss			
	2002	2003	2004	2005	2002	2003	2004	2005	2002	2003	2004	2005
Durchschnitt	4.876	4.647	4.279	3.933	3.224	2.743	2.489	2.382	1.752	1.904	1.790	1.551
Dessau	4.636	4.395	4.139	4.054	3.199	2.601	2.399	2.301	1.437	1.794	1.740	1.753
Halle/S.	4.978	5.012	4.686	4.185	3.201	2.710	2.537	2.573	1.777	2.302	2.149	1.612
Magdeburg	4.952	4.666	4.085	3.821	3.071	2.886	2.388	2.195	1.881	1.780	1.697	1.626
Bitterfeld	-	3.697	3.999	3.490	-	2.738	2.937	2.586	-	959	1.062	904
Wolfen	-	2.156	2.570	2.426	-	2.104	2.667	2.343	-	52	-97	83
Sangerhausen	4.554	4.315	3.846	3.651	3.133	2.648	2.593	2.519	1.421	1.667	1.253	1.132

Ansicht 37 „Ausgaben, Einnahmen und kommunaler Zuschuss je belegten Platz der geprüften Kommunen“

Aus der Darstellung wird erkennbar, dass die kreisfreien Städte in den Jahren 2003 bis 2005 deutlich höhere Ausgaben und einen höheren Zuschussbedarf je belegten Platz hatten als die Städte Bitterfeld, Wolfen und Sangerhausen, obwohl der Anteil an Hortkindern, bezogen auf die Gesamtbelegungszahl, in den kreisfreien Städten und der Stadt Sangerhausen höher war als in den Städten Bitterfeld und Wolfen.

Eine Gegenüberstellung der durchschnittlichen Ausgaben je belegten Platz der kreisfreien und kreisangehörigen Städte für das Jahr 2005 zeigt erhebliche Unterschiede.

	Durchschnittliche Aufwendungen je belegten Platz im Jahr 2005 in €		
	Kreisfreie Städte	Kreisangehörige Städte	Differenz
Ausgaben	4.009	3.204	805
Einnahmen	2.371	2.478	-107
kom. Zuschuss	1.638	726	912

Ansicht 38 „Gegenüberstellung der durchschnittlichen Aufwendungen je belegten Platz der kreisfreien und kreisangehörigen Städte im Jahr 2005“

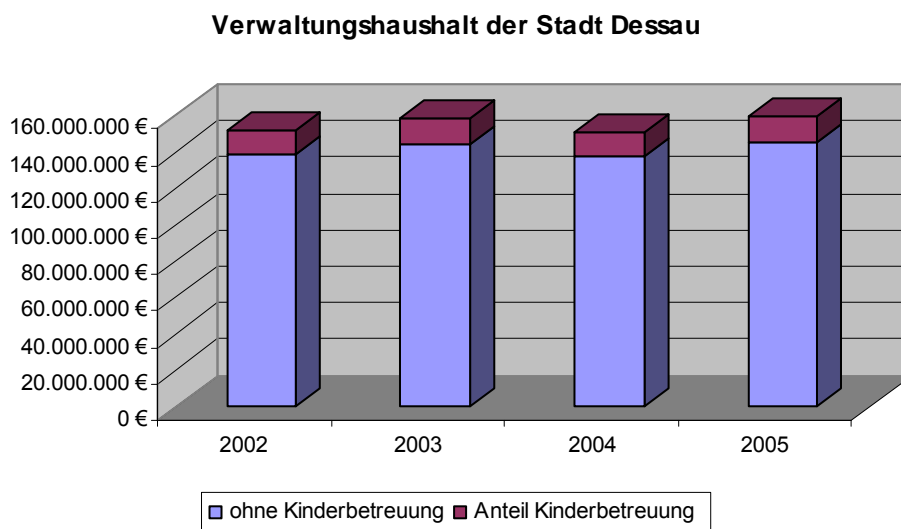
Die Hauptursache für diese Differenzen sieht der Landesrechnungshof zum einen in den zum Teil höheren Personalausgaben der kreisfreien Stadt Halle/S. in den kommunalen Einrichtungen. Zum anderen wirken sich die höheren durchschnittlichen Personalausgaben/-kosten der freien Träger der Landeshauptstadt Magdeburg und der Stadt Halle/S. ebenfalls auf den Gesamtdurchschnitt der kreisfreien Städte aus.

Nachfolgend werden die einzelnen Finanzierungsbestandteile (Ausgaben, Einnahmen, kommunaler Zuschuss) detaillierter betrachtet.

4.2 Ausgaben

4.2.1 Verwaltungshaushalt

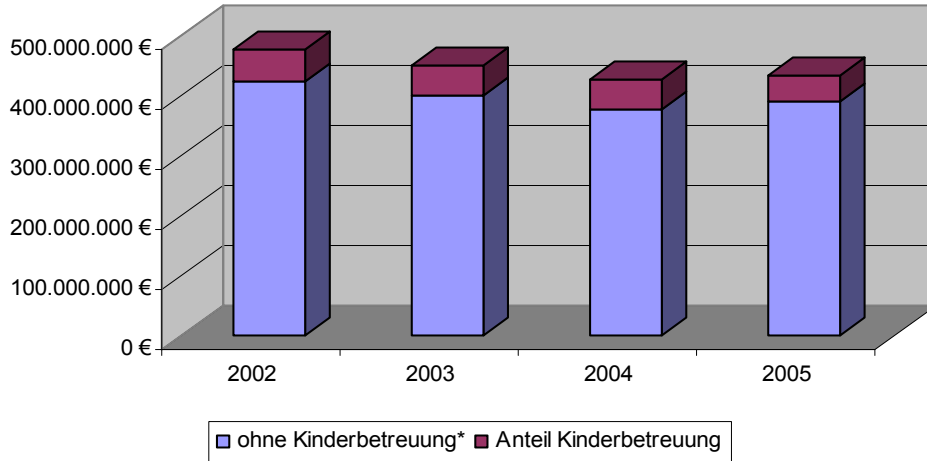
Die Ausgaben für die Kindertagesbetreuung wiesen im Prüfungszeitraum eine Spanne von 18,16% bis 4,82% der Gesamtausgaben des Verwaltungshaushaltes der jeweiligen Kommune auf. Dazu im Einzelnen:



Jahr	Verwaltungshaushalt insgesamt in €	Davon für die Kinderbetreuung in €	Prozentualer Anteil
2002	152.324.367	13.533.161	8,88
2003	158.070.810	14.070.536	8,90
2004	151.350.450	13.464.169	8,90
2005	159.447.501	14.317.454	8,98

Ansicht 39 „Verwaltungshaushalt der Stadt Dessau“

Verwaltungshaushalt der Stadt Halle/S.

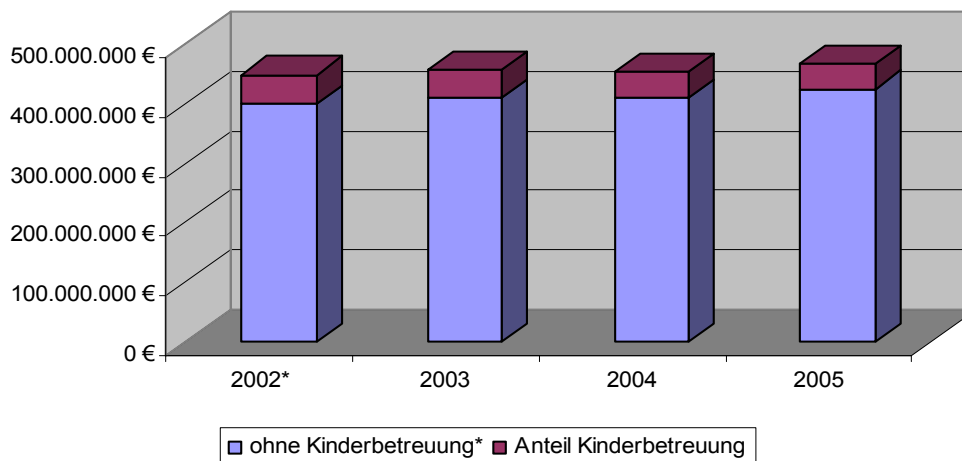


* bezogen auf den Verwaltungshaushalt abzüglich Fehlbetrag

Jahr	Verwaltungshaushalt insgesamt in €	Fehlbetrag in Mio. €	Verwaltungshaushalt abzgl. Fehlbetrag in €	Davon für die Kinderbetreuung in €*	Prozentualer Anteil
2002	513.404.117	34,68	478.724.117	52.346.422	10,93
2003	552.227.839	98,97	453.327.839	52.585.632	11,60
2004	602.590.858	172,00	430.590.858	50.248.438	11,67
2005	669.602.156	232,53	437.072.156	45.916.163	10,51

* einschließlich Kurzarbeit, Ermäßigungen Kinderspeisung Kita, Schulspeisung und Hortbeitrag
Ansicht 40 „Verwaltungshaushalt der Stadt Halle/S.“

Verwaltungshaushalt der Landeshauptstadt Magdeburg



bezogen auf den Verwaltungshaushalt abzüglich Fehlbetrag

*

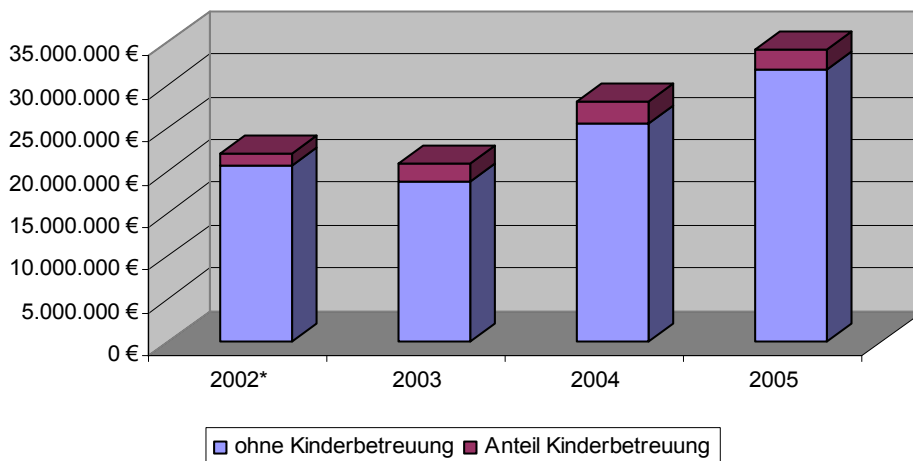
Jahr	Verwaltungshaushalt insgesamt in €	Fehlbetrag in Tsd. €	Verwaltungshaushalt abzgl. Fehlbetrag in €	Davon für die Kinderbetreuung	Prozentualer Anteil
2002*	448.005.900	0,0	448.005.900	49.569.200	11,06
2003	456.976.100	0,0	456.976.100	48.235.700	10,56
2004	467.350.200	13.561,4	453.788.800	44.039.400	9,70
2005	509.900.800	42.835,7	467.065.100	42.606.000	9,12
2006	559.985.800	61.982,1	498.003.700	40.746.900**	8,18**

* einschließlich Horte

** vorläufig, höheres Ergebnis ist, wahrscheinlich, lt. Angaben der Kämmerei

Ansicht 41 „Verwaltungshaushalt der Landeshauptstadt Magdeburg“

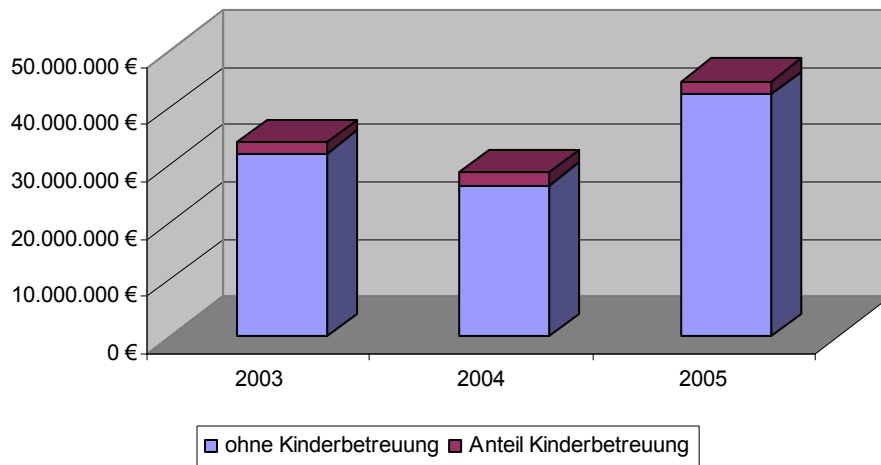
Verwaltungshaushalt der Stadt Bitterfeld



Jahr	Verwaltungshaushalt insgesamt in €	Davon für die Kinderbetreuung in €	Prozentualer Anteil
2002	22.169.992,94	1.625.149,27	7,33
2003	20.913.915,68	2.164.384,63	10,35
2004	28.106.744,72	2.537.396,92	9,03
2005	34.251.866,44	2.366.839,66	6,91

Ansicht 42 „Verwaltungshaushalt der Stadt Bitterfeld“

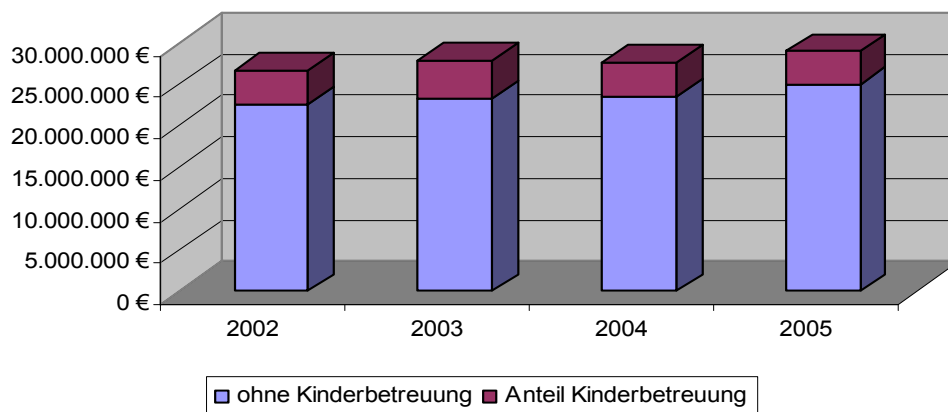
Verwaltungshaushalt der Stadt Wolfen



Jahr	Verwaltungshaushalt insgesamt in €	davon für die Kinderbetreuung in €	Prozentualer Anteil
2003	33.831.145	1.929.378	5,70
2004	28.695.785	2.225.676	7,49
2005	44.457.551	2.142.525	4,82
2006 (Ansatz)	47.511.900	2.117.083	4,46

Ansicht 43 „Verwaltungshaushalt der Stadt Wolfen“

Verwaltungshaushalt der Stadt Sangerhausen



Jahr	Verwaltungshaushalt insgesamt in €	Davon für die Kinderbetreuung in €	Prozentualer Anteil
2002	26.660.045	4.840.732	18,16
2003	27.863.216	4.552.609	16,34
2004	27.690.262	4.146.175	14,97
2005	29.027.940	4.015.980	13,83

Ansicht 44 „Verwaltungshaushalt der Stadt Sangerhausen“

Zusammenfassend ist festzustellen, dass der Anteil der Ausgaben für die Kindertagesbetreuung an den Gesamtausgaben des Verwaltungshaushaltes in den geprüften Kommunen (Ausnahme: Landeshauptstadt Magdeburg und Stadt Sangerhausen) vom Jahr 2002 (KiBeG) zum Jahr 2003 (Einführung KiFöG) gestiegen ist.

In den folgenden Jahren konnte dieser Anteil meist reduziert werden, wobei die Gesamtausgaben für die Kindertagesbetreuung jährlich abnahmen (Ausnahme: Stadt Dessau, hierbei ist jedoch zu beachten, dass aufgrund der Eingemeindung von Rodleben, ab dem Jahr 2005 mehr Einrichtungen und Kinder zu betreuen waren).

4.2.2 Ausgaben nach Trägern

Da nicht von allen geprüften Kommunen detaillierte Angaben zu den Ausgaben, unterteilt nach Betreuungsart und Trägern vorlagen, erfolgt nachfolgend eine Darstellung der Ausgaben nach kommunalen und freien Trägern, wobei alle Betreuungsarten (Kita, KK, KG und Hort) zusammengefasst wurden (nachrichtlich werden die vorliegenden detaillierten Angaben zusammengestellt).

Ausgaben für kommunale Kindertageseinrichtungen in €				
	2002	2003	2004	2005
Dessau	11.325.237	11.513.105	9.903.216	10.343.201
Halle/S.*	29.961.329	30.383.814	29.798.236	24.167.998
Magdeburg	33.976.901	33.785.557	22.521.701	9.202.670
Bitterfeld	1.393.344	1.426.455	1.471.572	1.472.666
Wolfen	0	1.001.304	1.168.620	1.139.166
Summe	76.656.811	78.120.235	64.863.345	46.325.701

* ohne „Sonstige Soziale Ausgaben“, da diese nicht auf die Träger zuordenbar waren“

Ansicht 45 „Ausgaben für kommunale Kindertageseinrichtungen“

Bezogen auf die belegten Plätze ergeben sich beispielhaft für das Jahr 2005 folgende Ausgaben je belegten Platz in den einzelnen geprüften Kommunen für ihre in kommunaler Trägerschaft geführten Kindertageseinrichtungen. Da die Stadt Magdeburg im Jahr 2005 alle kommunalen Kindertageseinrichtungen in freie Trägerschaft überführt hat, werden diese Angaben nicht dargestellt.

Ausgaben je belegten Platz kommunaler Kindertageseinrichtungen im Jahr 2005 in €			
	belegte Plätze	Ausgaben	je belegten Platz
Dessau	2.278	10.343.201	4.540,47
Halle/S	4.617	24.167.998	5.234,57
Bitterfeld	379	1.472.666	3.885,66
Wolfen	404	1.139.166	2.819,72
Durchschnitt			3.917,76

Ansicht 46 „Ausgaben je belegten Platz kommunaler Kindertageseinrichtungen im Jahr 2005“

Bei dieser Darstellung ist zu berücksichtigen, dass in jeder Kommune in den belegten Platzzahlen ein unterschiedlich hoher Anteil an Hortplätzen enthalten ist. Da die Ausgaben je Hortplatz deutlich geringer sind als für einen Krippen- oder Kindergartenplatz, sind die dargestellten durchschnittlichen Platzkosten in kommunalen Kindertageseinrichtungen nur bedingt vergleichbar.

Erst die Betrachtung der platzbezogenen Ausgaben, unterteilt nach den Betreuungsarten Kita und Hort, bietet eine Vergleichsmöglichkeit. Diesbezügliche Angaben lagen von den Städten Dessau und Bitterfeld vor. Eine Unterteilung nach Kindertagesstätten, Kinderkrippen, Kindergärten und Hort war nur in der Stadt Dessau gegeben. Da detaillierte Vergleichsmöglichkeiten mit anderen Kommunen fehlten, werden diese drei Betreuungsarten zusammengefasst und unter „Kita“ dargestellt.

Die von der Stadt Dessau und der Stadt Bitterfeld vorliegenden Angaben zu den Ausgaben je belegten Platz unterteilt nach der Betreuungsart Kita und Hort zeigt die nachfolgende Darstellung.

Ausgaben je belegten Platz <u>kommunaler</u> Kindertageseinrichtungen im Jahr 2005, unterteilt nach der Betreuungsart, in €			
Kita	belegte Plätze	Ausgaben	je belegten Platz
Dessau	1.513	9.314.520	6.156,32
Bitterfeld*	225	1.255.139	5.578,40
Hort			
Dessau	765	1.028.681	1.344,68
Bitterfeld	154	217.527	1.412,51

* einschließlich KG-Plätze Hort Anhaltschule ab 08/2005,

Ansicht 47 „Ausgaben je belegten Platz kommunaler Kindertageseinrichtungen im Jahr 2005, unterteilt nach der Betreuungsart“

Aus der Übersicht ist erkennbar, dass ein kommunaler Kita-Platz im Jahr 2005 in der Stadt Dessau rd. 578 € (rd. 9%) teurer war als in der Stadt Bitterfeld. Leider lagen von anderen Kommunen keine diesbezüglichen Angaben vor.

Dabei ist jedoch zu berücksichtigen, dass der Anteil an Krippenkindern kommunaler Einrichtungen in der Stadt Dessau mit 34,37% um rd. 9% höher war als in der Stadt Bitterfeld mit 25,33%.

Da die Betreuung von Krippenkindern die kostenintensivste Betreuungsart der Kindertagesbetreuung darstellt, schlägt sich dies auch in den höheren Ausgaben je Kita-Platz bei der Stadt Dessau nieder.

Die Ausgaben für einen Hortplatz liegen im Jahr 2005 in der Stadt Dessau um rd. 68 € unter denen der Stadt Bitterfeld. Eine Ursache hierfür wird in dem unterschiedlich hohen Auslastungsgrad der Horte - in Dessau mit rd. 99,78% und Bitterfeld mit rd. 64,13% gesehen.

Bei den Einrichtungen in freier Trägerschaft entwickelten sich die Gesamtausgaben für die Kindertagesbetreuung folgendermaßen.

Ausgaben für Kindertageseinrichtungen in freier Trägerschaft in €				
	2002	2003	2004	2005
Dessau	2.207.925	2.557.431	2.560.953	3.974.253
Halle/S.*	22.000.111	21.808.252	20.071.380	21.403.425
Magdeburg	15.592.299	14.450.143	21.517.699	33.403.330
Bitterfeld**	231.805	737.930	1.065.825	894.733
Wolfen	0	918.074	1.057.056	1.003.360
Summe	40.032.140	40.471.830	46.272.913	60.679.101

* ohne „Sonstige Soziale Ausgaben“, da diese nicht auf die Träger zuordenbar waren“

** die Mittel an die freien Träger wurden im Jahr 2002 noch über den Landkreis und nicht über die Stadt an die freien Träger ausgezahlt und sind deshalb nicht enthalten

Ansicht 48 „Ausgaben für Kindertageseinrichtungen in freier Trägerschaft“

Unter Berücksichtigung der belegten Plätze ergeben sich beispielhaft für das Jahr 2005 folgende Ausgaben je belegten Platz in den einzelnen geprüften Kommunen.

Ausgaben je belegten Platz für Kindertageseinrichtungen in freier Trägerschaft im Jahr 2005 in €			
	belegte Plätze	Ausgaben	je belegten Platz
Dessau	1.253	3.974.253	3.171,79
Halle/S	6.355	21.403.425	3.367,97
Magdeburg	9.036	33.403.330	3.696,69
Bitterfeld	299	894.733	2.992,42
Wolfen	479	1.003.360	2.094,70
Durchschnitt			3.492,90

Ansicht 49 „Ausgaben je belegten Platz für Kindertageseinrichtungen in freier Trägerschaft im Jahr 2005“

Bei den freien Trägern bestehen hinsichtlich der durchschnittlichen Ausgaben je belegten Platz z. T. erhebliche Unterschiede zwischen den geprüften Kommunen. Beispielsweise betreiben die freien Träger der Städte Bitterfeld und Wolfen nur Kita's und keine Horte. Trotzdem liegen ihre Ausgaben je belegten Platz unter dem Durchschnitt und sind geringer als bei den kreisfreien Städten.

Im Vergleich zu den Einrichtungen in kommunaler Trägerschaft sind die Ausgaben lt. Verwaltungshaushalt je belegten Platz bei den freien Trägern geringer.

Jedoch sind in den Ausgaben der freien Träger die Elternbeiträge sowie der Eigenanteil nicht mit berücksichtigt, da diese Mittel nicht über den Verwaltungshaushalt der Kommune fließen, sondern von den freien Trägern selber verwaltet und erst im Verwendungsnachweis aufgeführt werden.

Aus diesem Grund wurden aus den vorliegenden Angaben der freien Träger alle Finanzierungsbestandteile zusammengetragen und den Ausgaben gleichgesetzt, wie:

- Landeszuweisungen,
- Anteil örtlicher Träger,
- Zuschuss Kommune,
- Elternbeiträge,
- sonstige Einnahmen und
- Eigenanteil.

Danach ergaben die durchschnittlichen Ausgaben der Kindertageseinrichtungen (alle Betreuungsarten) in freier Trägerschaft je belegten Platz im Jahr 2005 folgende Werte (in €):

Ausgaben je belegten Platz für Kindertageseinrichtungen (KK, KG, Kita, Hort) in freier Trägerschaft im Jahr 2005 in € - vollständig			
	belegte Plätze	Ausgaben	je belegten Platz
Halle/S*	4.615	19.786.965,00	4.287,53
Magdeburg**	6.348	23.504.062,03	3.702,59
Bitterfeld***	201	1.036.111,08	5.154,78
Wolfen	479	1.746.335,65	3.645,80
Durchschnitt			3.957,18

* gewichtet, da freie Träger wesentlich mehr Hortplätze an Gesamtplatzzahl haben als die Stadt
 ** soweit vorhanden, deshalb besteht die Möglichkeit, das Anteil Hort sehr hoch vertreten ist (nachfolgende vgl. Ansicht, Durchschnitt für 2006=4.241,47€)

*** ohne Johanniter-Unfallhilfe e.V.

Ansicht 50 „Ausgaben je belegten Platz für Kindertageseinrichtungen in freier Trägerschaft im Jahr 2005 - vollständig“

Für die Landeshauptstadt Magdeburg konnten für die Betreuungsarten Kinderkrippe, Kita und Hort detaillierte Ausgaben je belegten Platz für die Jahre 2005 und 2006 ermittelt werden, da diese Angaben von einzelnen freien Trägern vorlagen. Demnach betragen die Ausgaben der freien Träger für einen belegten Platz folgende Werte:

Angaben in €

Ausgaben je belegten Platz der freien Träger der Landeshauptstadt Magdeburg nach Betreuungsarten 2005 und 2006					
Betreuungsart	Jahr	Anzahl der Einrichtungen	belegte Plätze	Ausgaben	je belegten Platz
KK	2005	2	100	767.464,80	7.674,65
	2006	4	214	1.559.362,30	7.286,74
Kita	2005	50	3.759	18.498.038,10	4.921,00
	2006	69	5.819	30.553.176,15	5.250,59
Hort	2005	26	2.489	4.238.559,13	1.702,92
	2006	28	2.757	5.170.063,97	1.875,25

Ansicht 51 „Ausgaben je belegten Platz der freien Träger der Landeshauptstadt Magdeburg nach Betreuungsarten 2005 und 2006“

Die Ausgaben der Landeshauptstadt Magdeburg für einen Kita-Platz sind mit denen der Städte Bitterfeld und Wolfen (Ansicht 50) vergleichbar.

Dabei ist festzustellen, dass die Ausgaben der Landeshauptstadt Magdeburg im Jahr 2005 höher waren als in der Stadt Bitterfeld. Die Ausgaben beider Städte lagen im Jahr 2005 erheblich über den Ausgaben der Stadt Wolfen.

Insgesamt ist festzustellen, dass eine direkte Vergleichbarkeit der Ausgaben je belegten Kita-Platz nur bedingt möglich ist, da ihre Höhe u. a. wesentlich vom Anteil an Krippenkindern bestimmt wird (Ansicht BTF/DE). Die Betreuung in der Kinderkrippe ist die kostenintensivste aller Betreuungsarten der Kindertagesbetreuung.

Des Weiteren ist die Möglichkeit einer Vergleichbarkeit der Ausgaben für kommunale Einrichtungen und Einrichtungen in freier Trägerschaft aufgrund fehlender detaillierter Angaben zu den einzelnen Betreuungsarten nicht gegeben. Auffallend ist jedoch, dass in der Stadt Wolfen die Ausgaben der freien Träger je belegten Platz geringer sind als in den kreisfreien Städten, obwohl die freien Träger der Stadt Wolfen nur Kita-Plätze und keine Hortplätze vorhalten und in den kreisfreien Städten bei den meisten freien Trägern auch Hortplätze (kostengering) mit enthalten sind.

4.3 Einnahmen

Die Einnahmen (in €) für die Kindertagesbetreuung entwickelten sich in den geprüften Kommunen wie folgt. Da für die Stadt Wolfen im Jahr 2002 keine Angaben vorlagen, wird die Stadt Wolfen bei der Gesamtbetrachtung der Einnahmen erst ab dem Jahr 2003 mit berücksichtigt. Da für die Stadt Bitterfeld für das Jahr 2002 nicht alle Belegungszahlen vorlagen, werden diese Angaben bei der detaillierten Betrachtung für das Jahr 2002 nicht mit berücksichtigt.

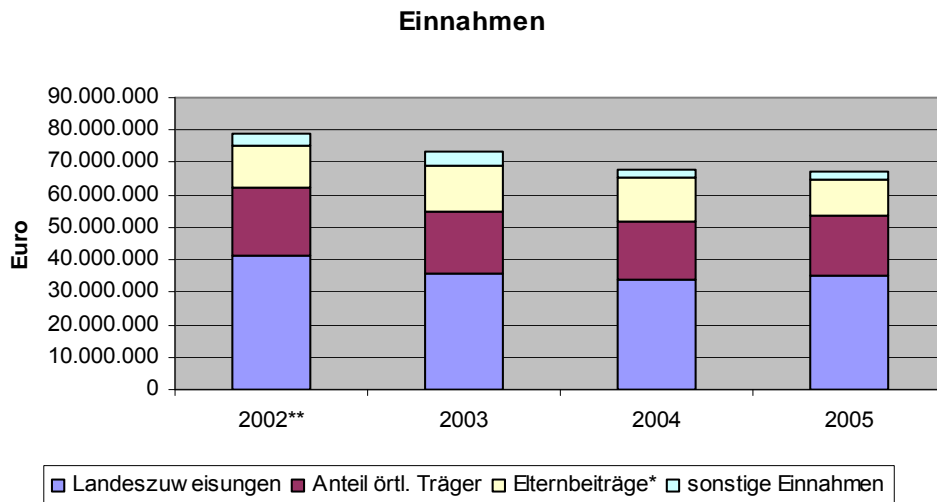
Angaben in €:

Jahr	Einnahmen insgesamt	Landeszuweisungen	Anteil örtl. Träger	Elternbeiträge	Sonstige Einnahmen
2002**	79.178.546	41.407.402	20.859.744	12.764.128	4.147.272
2003	73.058.087	36.024.788	19.093.238	14.050.476	3.889.585
2004	67.848.168	33.665.565	17.856.963	13.857.749	2.467.891
2005	67.441.141	34.869.635	18.521.649	11.075.025	2.974.832

* es sind nur die Einnahmen erfasst, die im kommunalen Haushalt für die Betreuung in den kommunalen Kindertageseinrichtungen vereinnahmt wurden. Die freien Träger erheben die Elternbeiträge eigenständig.

** ohne Wolfen

Ansicht 52 „Einnahmen insgesamt“



* nur der kommunalen Einrichtungen, da freie Träger diese selber einnehmen

** ohne Wolfen

Ansicht 53 „Einnahmen“

Trotz einer steigenden Anzahl betreuter Kinder im Prüfungszeitraum waren die Einnahmen im gesamten Prüfungszeitraum rückläufig.

Die Landeszuweisungen sanken in den Jahren 2003 (ca. -13,0%-Punkte, Einführung KiFöG) und 2004 (ca. -6,5%-Punkte) gegenüber dem jeweiligen Vorjahr und lagen deutlich unter dem Niveau des Jahres 2002 (KiBeG). Im Jahr 2005 stiegen die Landeszuweisungen leicht um ca. 3,6%-Punkte, lagen aber um ca. 15,8%-Punkte unter

dem Wert des Jahres 2002, obwohl die Zahl betreuter Kinder im Zeitraum von 2002 bis 2005 um ca. 8,7%-Punkte gestiegen ist.

In den einzelnen Jahren entwickelte sich die Landeszuweisung bezogen auf die kreisfreien Städte im Zeitraum 2002 bis 2005 und bezogen auf alle sechs geprüften Kommunen (keine Angaben für Stadt Wolfen 2002, keine Angaben für Kita „Bussi-Bär“ zur Belegung für 2002 in Stadt Bitterfeld) im Zeitraum 2003 bis 2005 wie folgt:

	Entwicklung der Landeszuweisung in %	Entwicklung der betreuten Kinder in %
Kreisfreie Städte		
2002 zu 2003	-14,7	+1,8
2003 zu 2004	-8,7	+3,0
2004 zu 2005	+5,0	+3,6
2002 zu 2005	-18,2	+8,7
2003 zu 2005	-4,1	+6,7
Alle geprüften Kommunen		
2003 zu 2004	-6,5	+2,6
2004 zu 2005	+3,6	+3,6
2003 zu 2005	-3,2	+6,3

Ansicht 54 „Prozentuale Entwicklung der Landeszuweisungen und der Zahl betreuter Kinder 2002 bis 2005 der kreisfreien Städte und 2003 bis 2005 aller geprüften Kommunen“

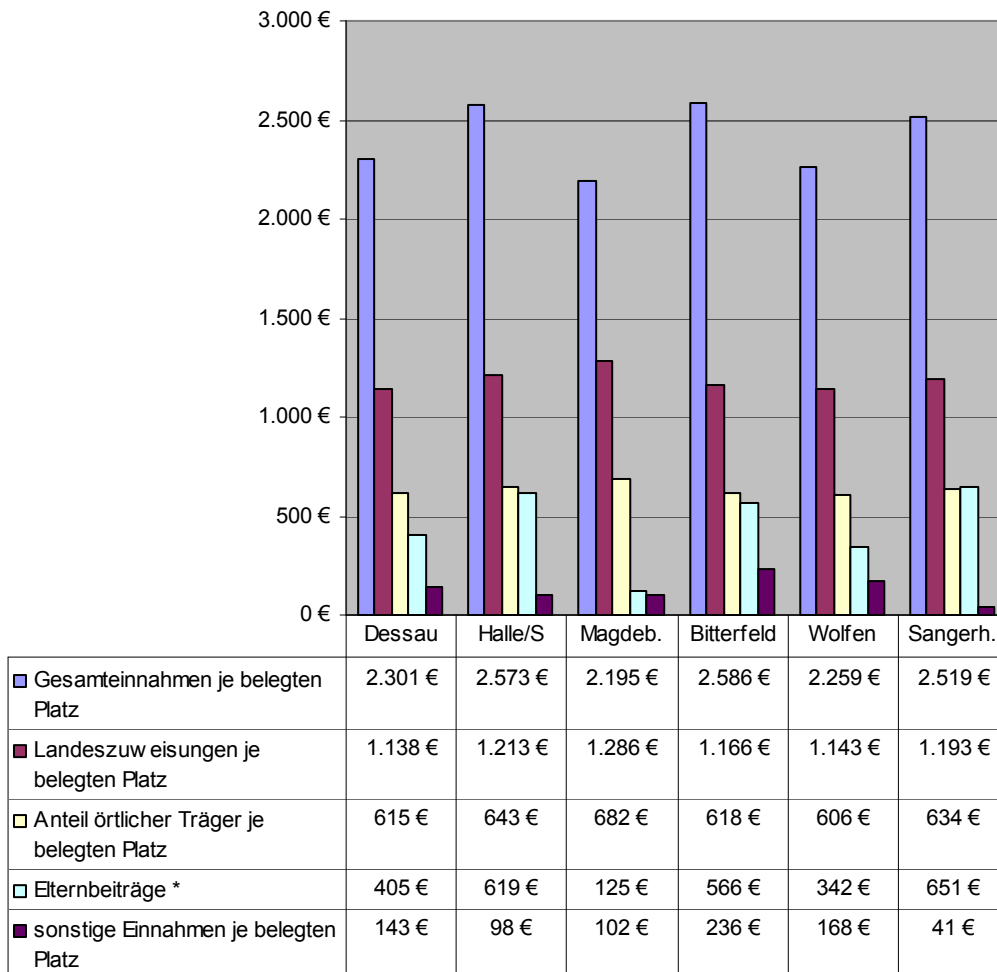
Der Anteil des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe entwickelte sich entsprechend den Landeszuweisungen, da dieser Anteil prozentual an die Höhe der Landeszuweisungen gekoppelt ist.

Die Angaben zu den Elternbeiträgen und den sonstigen Einnahmen sind insgesamt betrachtet nicht aussagefähig. In diesen Einnahmen sind nur die Angaben der kommunalen Einrichtungen enthalten. Aufgrund der Ausgliederung kommunaler Einrichtungen in freie Trägerschaft in der Landeshauptstadt Magdeburg im Prüfungszeitraum sanken diese Einnahmebestandteile, da bis zum 31.07.2005 alle kommunalen Einrichtungen der Landeshauptstadt Magdeburg in freie Trägerschaft überführt wurden und die somit erzielten Einnahmen für die kommunalen Einrichtungen in der Landeshauptstadt stetig zurückgingen.

Die Entwicklung der Einnahmebestandteile „Elternbeitrag“ und „Sonstige Einnahmen“ kann erst bei der nachfolgenden detaillierten Betrachtung der einzelnen geprüften Kommunen dargestellt werden.

Bezogen auf die belegten Plätze entwickelten sich die einzelnen Einnahmebestandteile folgendermaßen (in €):

Einnahmen je belegten Platz der geprüften Kommunen im Jahr 2005



* nur der kommunalen Einrichtungen (bezogen auf alle belegten Plätze im Jahr), da die freien Träger die Benutzungsgebühren/Elternbeiträge eigenständig einnehmen und im Defizitausgleich als Einnahmen ausweisen
Ansicht 55 „Einnahmen je belegten Platz“

Bei der Aufschlüsselung der Zuweisungen des Landes je belegten Platz ist zu beachten, dass die Grundlage für die Zuweisung des Landes die betreute Kinderzahl des vorletzten Jahres bildet. Der Landesrechnungshof hat jedoch die für das jeweilige Haushaltsjahr aktuelle durchschnittliche Belegungszahl verwendet, da diese für das Handeln der Kommune im jeweiligen Haushaltsjahr ausschlaggebend ist (339.768 durchschnittlich belegte Plätze im Jahr 2005, Pauschalzahlung erfolgt für 2005 aufgrund der belegten Platzzahl des Jahres 2003 von 319.572 (durchschnittlich)).

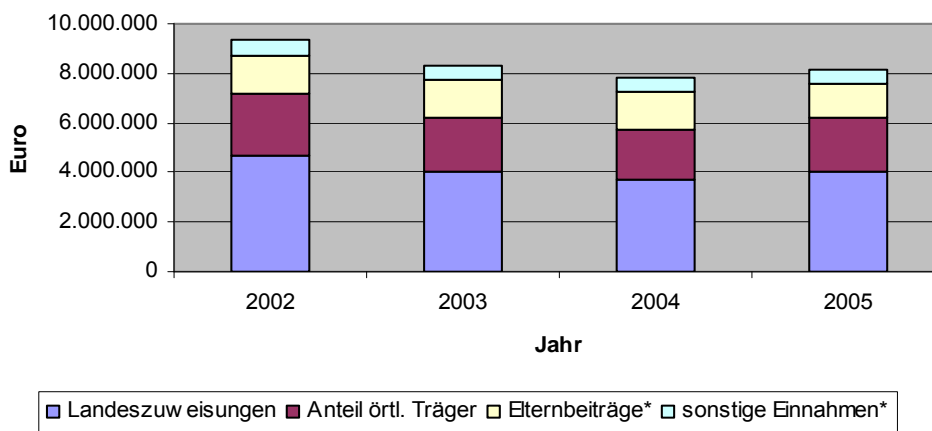
4.3.1 Stadt Dessau

Angaben in €:

Jahr	Einnahmen insgesamt	Landeszuweisungen	Anteil örtl. Träger	Elternbeiträge*	sonstige Einnahmen*
2002	9.338.543	4.699.854	2.462.279	1.584.150	592.260
2003	8.336.233	4.032.238	2.137.189	1.596.633	570.173
2004	7.806.635	3.726.869	1.989.455	1.517.245	573.066
2005	8.124.295	4.018.151	2.170.363	1.430.591	505.190

* nur der kommunalen Einrichtungen

Einnahmen der Stadt Dessau



* nur der kommunalen Einrichtungen

Ansicht 56 „Einnahmen der Stadt Dessau“

Die Höhe der Landeszuweisungen sank in der Stadt Dessau vom Jahr 2002 zum Jahr 2003 um ca. 14,2%-Punkte und um ca. 7,6%-Punkte vom Jahr 2003 zum Jahr 2004. Erst im Jahr 2005 konnte ein leichter Anstieg von ca. 7,8%-Punkten gegenüber dem Jahr 2004 verzeichnet werden, wobei die Landeszuweisungen des Jahres 2005 um ca. 14,5%-Punkte unter den Beträgen des Jahres 2002 und um ca. 0,4%-Punkte unter den Beträgen des Jahres 2003 lagen.

Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Zahl der betreuten Kinder im Zeitraum 2002 bis 2005 um ca. 14,6%-Punkte gestiegen ist.

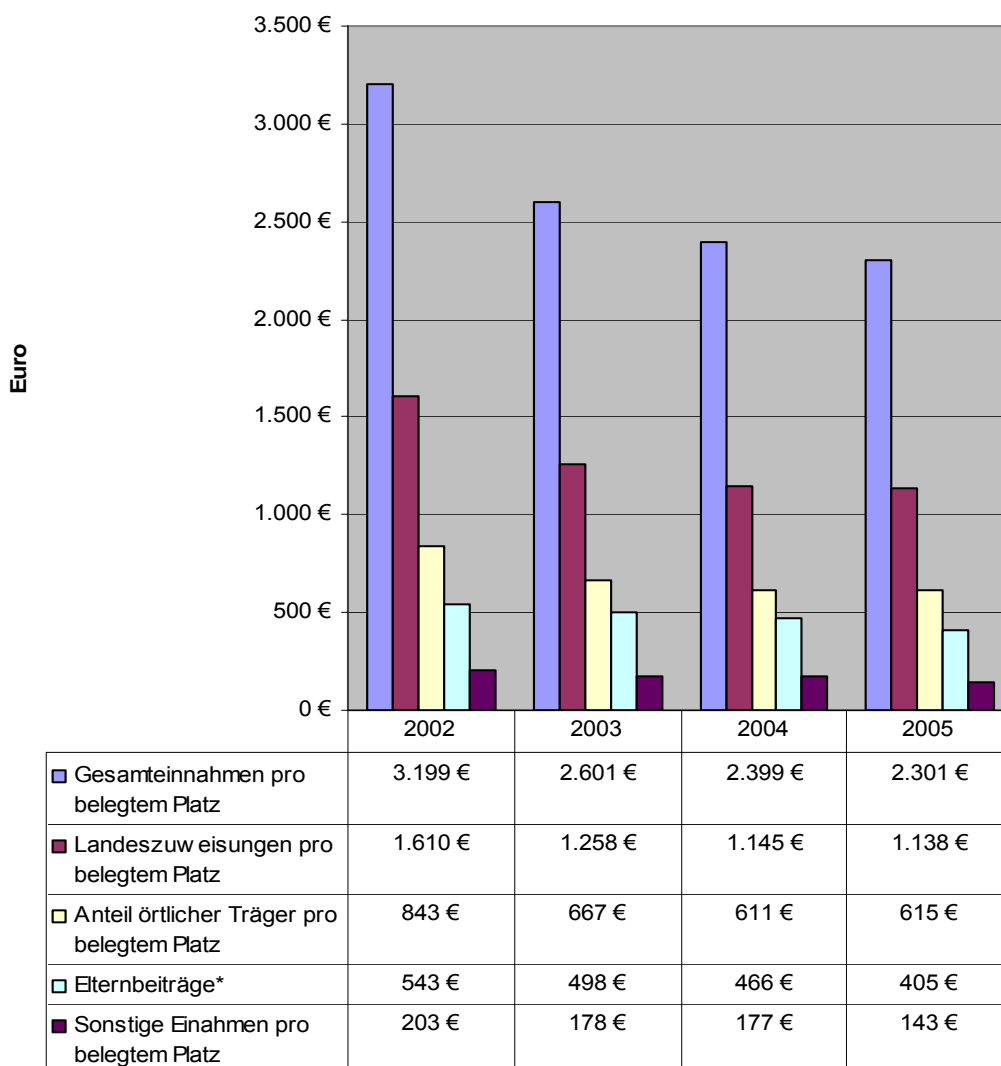
Die Zuweisungen des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe (Dessau als kreisfreie Stadt selbst) entwickelten sich entsprechend den Landeszuweisungen, da ihre Höhe prozentual an die Höhe der Landeszuweisungen gekoppelt ist.

Die Elternbeiträge stiegen vom Jahr 2002 zum Jahr 2003 leicht an und sanken in den Folgejahren. Diese Absenkung der Elternbeiträge vom Jahr 2004 zum Jahr 2005 resultiert aus der Ausgliederung von drei Einrichtungen aus kommunaler Trägerschaft

in freie Trägerschaft zum April 2005. Dadurch werden die Elternbeiträge seit April 2005 von dem freien Träger vereinnahmt und laufen nicht mehr direkt über den städtischen Haushalt.

Bezogen auf die belegten Plätze entwickelten sich die einzelnen Einnahmebestandteile wie folgt (in €):

Einnahmeentwicklung pro belegtem Platz



* nur der städtischen Einrichtungen und nur für die Unterbringung, da die freien Träger die Elternbeiträge eigenständig einnehmen und im Defizit ausgleich als Einnahmen ausweisen

Ansicht 57 „Einnahmeentwicklung pro belegtem Platz“

Bei der Aufschlüsselung der Zuweisungen des Landes je belegtem Platz ist zu beachten, dass die Grundlage für die Zuweisung des Landes die betreute Kinderzahl des vorletzten Jahres bildet. Der Landesrechnungshof hat jedoch die für das jeweili-

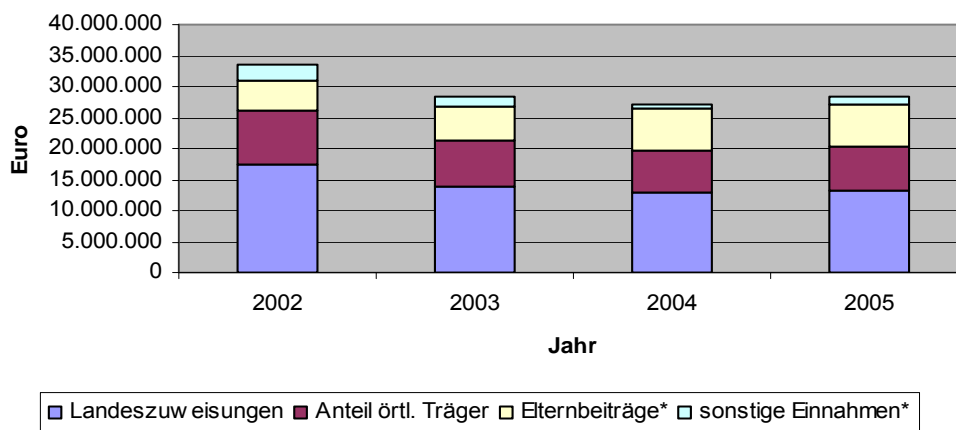
ge Haushaltsjahr aktuelle durchschnittliche Belegungszahl verwendet, da diese für das Handeln der Kommune im jeweiligen Haushaltsjahr ausschlaggebend ist (42.349 belegte Plätze im Jahr 2005, Pauschalzahlung erfolgte für 2005 aufgrund der belegten Plätze von 39.083 des Jahres 2003).

4.3.2 Stadt Halle/S.

Jahr	insgesamt	Landeszuweisungen	Anteil örtl. Träger	Elternbeiträge*	sonstige Einnahmen*
2002	33.657.325	17.464.918	8.732.459	4.909.046	2.550.902
2003	28.436.803	13.984.276	7.411.666	5.292.672	1.748.189
2004	27.204.232	12.888.962	6.831.150	6.728.045	756.075
2005	28.227.026	13.307.538	7.052.995	6.796.086	1.070.407

*nur der kommunalen Einrichtungen

Einnahmen der Stadt Halle/S.



* nur der kommunalen Einrichtungen

Ansicht 58 „Einnahmen der Stadt Halle/S.“

Die Höhe der Landeszuweisungen sank in der Stadt Halle/S. vom Jahr 2002 zum Jahr 2003 um ca. 19,9%-Punkte und um ca. 7,8%-Punkte vom Jahr 2003 zum Jahr 2004. Erst im Jahr 2005 konnte ein leichter Anstieg von ca. 3,2%-Punkten gegenüber dem Jahr 2004 verzeichnet werden, wobei die Landeszuweisungen des Jahres 2005 um ca. 23,8%-Punkte unter den Beträgen des Jahres 2002 und um ca. 4,8%-Punkte unter den Beträgen des Jahres 2003 lagen.

Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Zahl der betreuten Kinder im Zeitraum 2002 bis 2005 um ca. 4,3%-Punkte gestiegen ist.

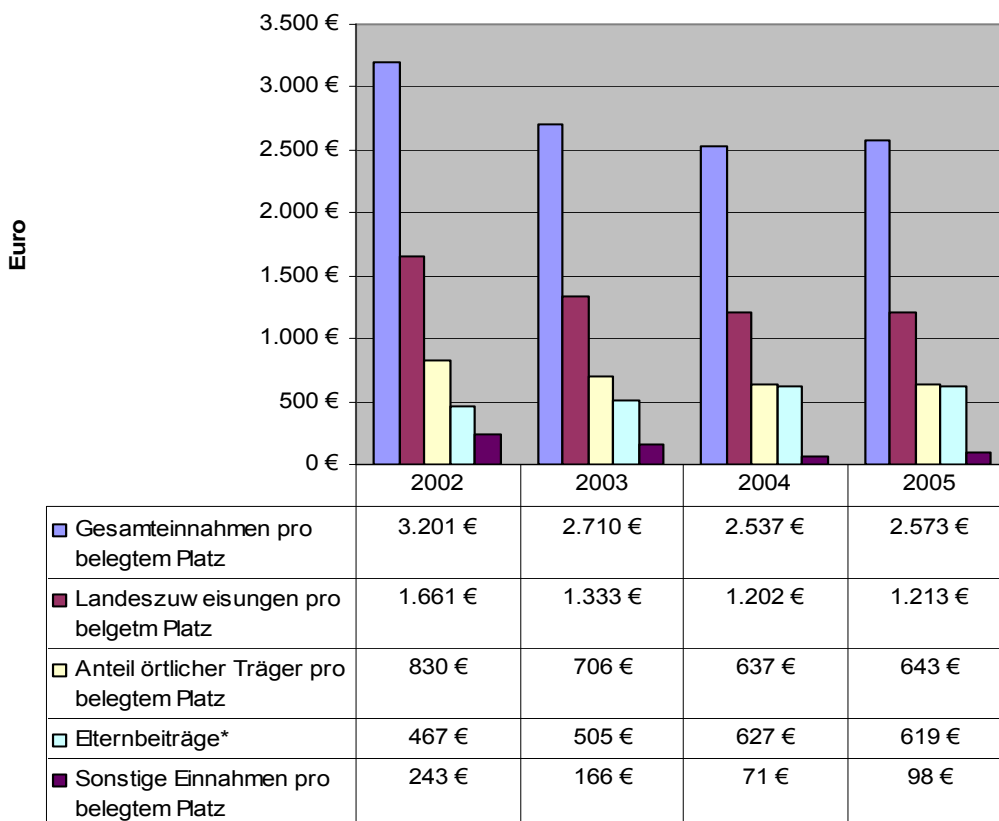
Die Zuweisungen des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe (Halle/S. als kreisfreie Stadt selbst) entwickelten sich entsprechend der Landeszuweisungen, da ihre Höhe prozentual an die Höhe der Landeszuweisungen gekoppelt ist.

Allerdings verbuchte die Stadt Halle/S. ihren gesetzlich fixierten Zuweisungsbetrag als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe als „kommunalen Zuschuss“. Die Stadt Halle/S. wurde auf diesen Mangel aufmerksam gemacht und auf die zu korrigierende Buchung hingewiesen.

Die Elternbeiträge stiegen vom Jahr 2002 zum Jahr 2003 um ca. 7,8%-Punkte an. Der Anstieg in den folgenden Jahren ist u. a. darin begründet, dass die Stadt Halle/S. ab dem Jahr 2004 in dieser Haushaltsstelle auch die Entgelte nach SGB XII verbucht.

Bezogen auf die belegten Plätze entwickelten sich die einzelnen Einnahmebestandteile wie folgt (in €):

Einnahmeentwicklung pro belegtem Platz



* ohne freie Träger, einschließlich ermäßigter Elternbeiträge, ab 2004 auch einschließlich Entgelten nach SGB XII
Ansicht 59 „Einnahmeentwicklung pro belegtem Platz“

Bei der Aufschlüsselung der Zuweisungen des Landes je belegtem Platz ist zu beachten, dass die Grundlage für die Zuweisung des Landes die betreute Kinderzahl des vorletzten Jahres bildet. Wir haben jedoch die für das jeweilige Haushaltsjahr aktuelle

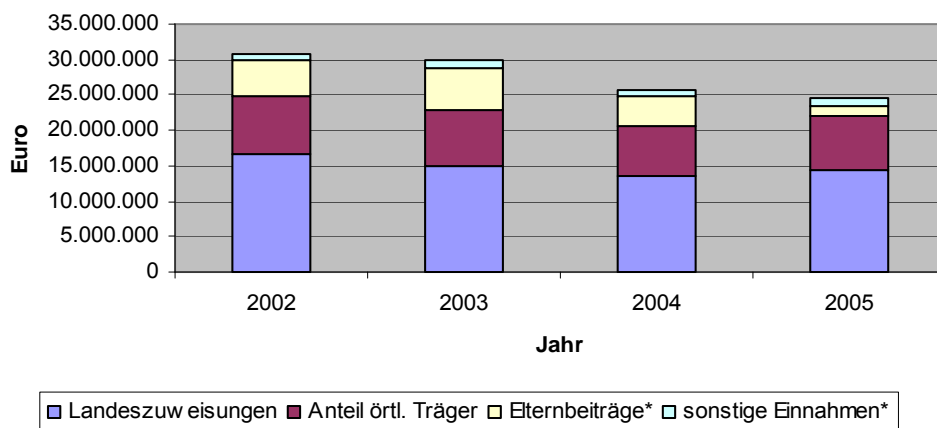
durchschnittliche Belegungszahl verwendet, da diese für das Handeln der Kommune im jeweiligen Haushaltsjahr ausschlaggebend ist (129.411 belegte Plätze im Jahr 2005, Pauschalzahlung erfolgte für 2005 aufgrund der belegten Plätze von 127.416 des Jahres 2003).

4.3.3 Landeshauptstadt Magdeburg

Jahr	insgesamt	Landeszuweisungen	Anteil örtl. Träger	Elternbeiträge*	sonstige Einnahmen*
2002	30.735.675	16.537.723	8.268.862	5.109.430	819.660
2003	29.835.109	15.013.213	7.957.003	5.741.639	1.123.254
2004	25.744.914	13.553.149	7.183.169	4.160.940	847.956
2005	24.472.988	14.344.301	7.602.479	1.388.386	1.137.822

* nur der kommunalen Einrichtungen

Einnahmen der Landeshauptstadt Magdeburg



* nur der kommunalen Einrichtungen

Ansicht 60 „Einnahmen der Landeshauptstadt Magdeburg“

Die Höhe der Landeszuweisungen sank in der Landeshauptstadt Magdeburg vom Jahr 2002 zum Jahr 2003 um ca. 9,2%-Punkte und um ca. 9,7%-Punkte vom Jahr 2003 zum Jahr 2004. Erst im Jahr 2005 konnte ein leichter Anstieg von ca. 5,8%-Punkten gegenüber dem Jahr 2004 verzeichnet werden, wobei die Landeszuweisungen des Jahres 2005 um ca. 13,3%-Punkte unter den Beträgen des Jahres 2002 und um ca. 4,5%-Punkte unter den Beträgen des Jahres 2003 lagen.

Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Zahl der betreuten Kinder im Zeitraum 2002 bis 2005 um ca. 11,4%-Punkte gestiegen ist.

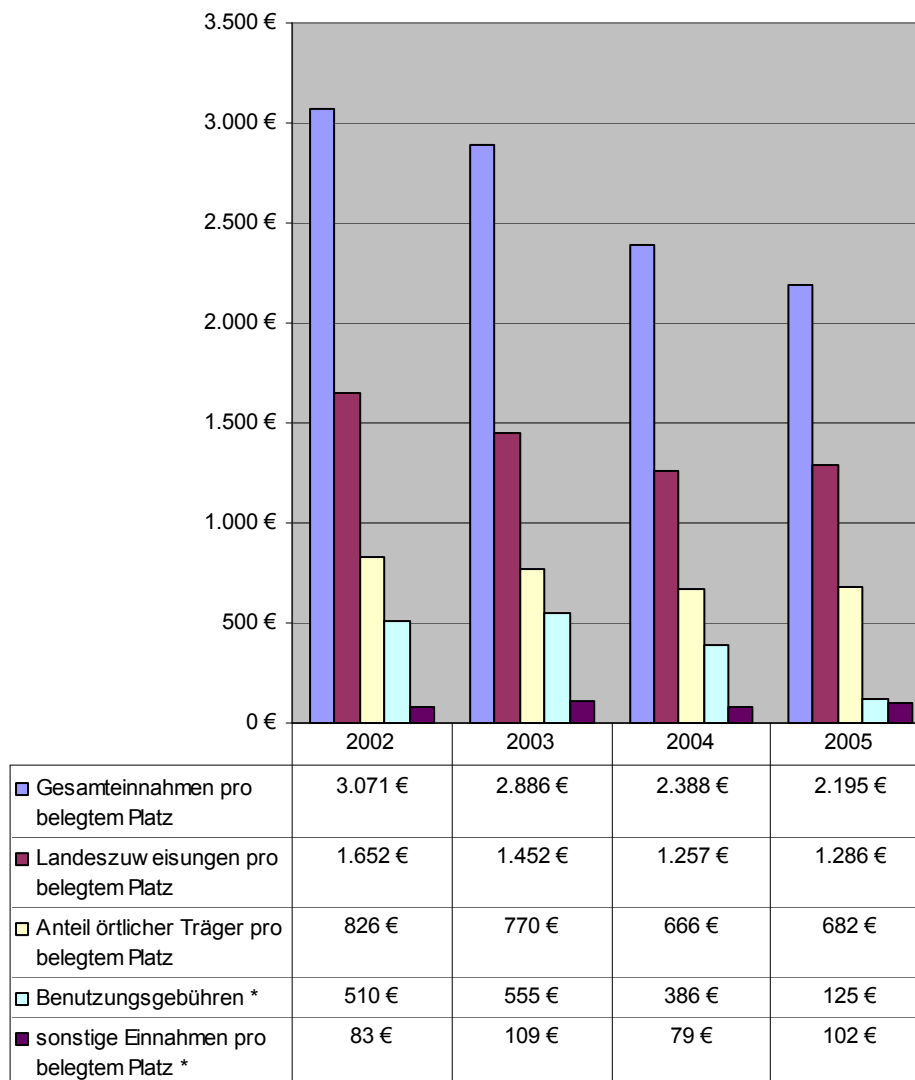
Die Zuweisungen des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe (Landeshauptstadt Magdeburg als kreisfreie Stadt selbst) entwickelten sich entsprechend der Landeszuweisungen, da ihre Höhe prozentual an die Höhe der Landeszuweisungen gekoppelt ist.

Allerdings verbuchte die Landeshauptstadt Magdeburg ihren gesetzlich fixierten Zuweisungsbetrag als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe als „kommunalen Zuschuss“. Die Landeshauptstadt Magdeburg wurde auf diesen Mangel aufmerksam gemacht und auf die zu korrigierende Buchung hingewiesen.

Die Elternbeiträge stiegen vom Jahr 2002 zum Jahr 2003 um ca. 12,4%-Punkte. Das Absinken der Elternbeiträge in den folgenden Jahren ist auf die Übertragung kommunaler Einrichtungen zu Einrichtungen in freier Trägerschaft und dem damit verbundenen Wegfall der Einnahmen im kommunalen Haushalt zurückzuführen.

Bezogen auf die belegten Plätze entwickelten sich die einzelnen Einnahmebestandteile wie folgt (in €):

Einnahmeentwicklung pro belegtem Platz



* Einnahmen der städtischen Einrichtungen bezogen auf Gesamtbelegung, da diese Einnahmen von den freien Trägern eigenständig verbucht werden
Ansicht 61 „Einnahmeentwicklung pro belegtem Platz“

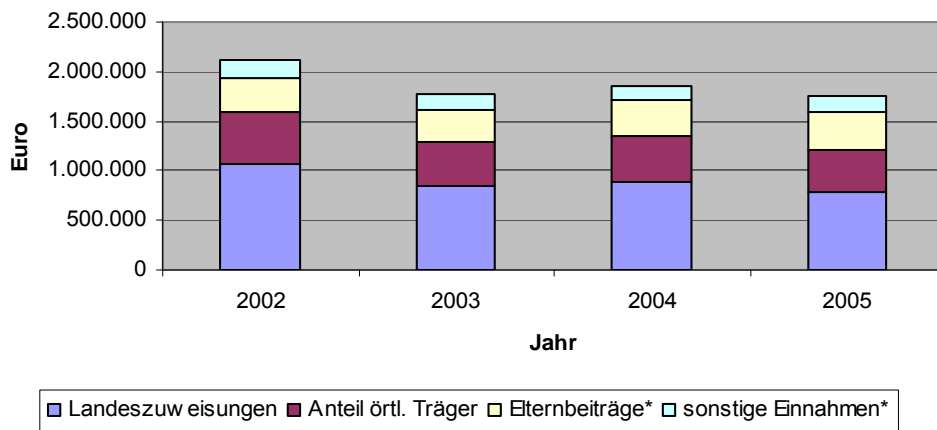
Bei der Aufschlüsselung der Zuweisungen des Landes pro belegtem Platz ist zu beachten, dass die Grundlage für die Zuweisung des Landes die betreute Kinderzahl des vorletzten Jahres bildet. Wir haben jedoch die für das jeweilige Haushaltsjahr aktuelle durchschnittliche Belegungszahl verwendet, da diese für das Handeln der Kommune im jeweiligen Haushaltsjahr ausschlaggebend ist (135.106 belegte Plätze im Jahr 2005, Pauschalzahlung erfolgt für 2005 aufgrund der belegten Platzzahl des Jahres 2003 von 122.368).

4.3.4 Stadt Bitterfeld

Jahr	insgesamt	Landeszuweisungen	Anteil örtl. Träger	Elternbeiträge*	sonstige Einnahmen*
2002	2.116.668	1.062.201	534.017	339.576	180.874
2003	1.772.800	838.180	444.235	332.410	157.975
2004	1.863.121	886.251	469.713	352.312	154.845
2005	1.754.102	790.974	419.216	383.726	160.186

* nur der kommunalen Einrichtungen

Einnahmen der Stadt Bitterfeld



* nur der kommunalen Einrichtungen

Ansicht 62 „Einnahmen der Stadt Bitterfeld“

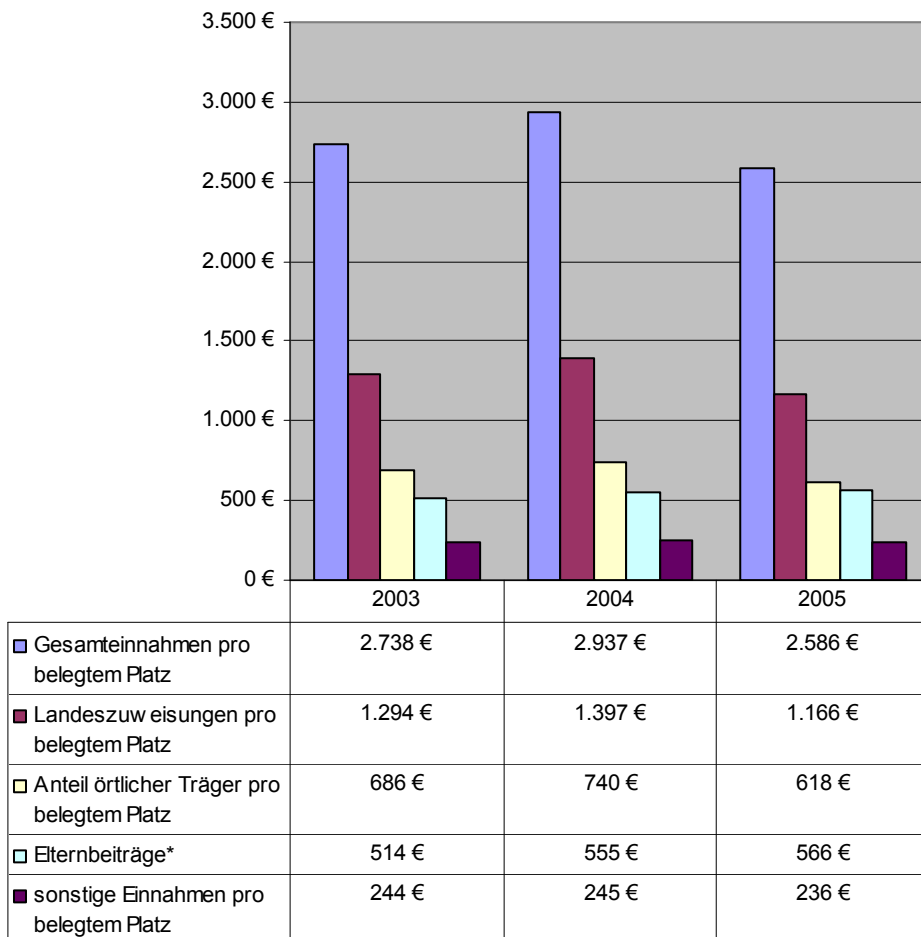
Die Höhe der Landeszuweisungen entwickelte sich in der Stadt Bitterfeld alternierend. Sie sank vom Jahr 2002 zum Jahr 2003 um ca. 21,1%-Punkte, stieg vom Jahr 2003 zum Jahr 2004 um ca. 5,7%-Punkte und sank vom Jahr 2004 zum Jahr 2005 um ca. 10,8%-Punkte. Die Landeszuweisungen des Jahres 2005 lagen um ca. 25,5%-Punkte unter den Beträgen des Jahres 2002 und um ca. 5,6%-Punkte unter den Beträgen des Jahres 2003.

Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Zahl der betreuten Kinder im Zeitraum 2003 bis 2005 um ca. 4,6%-Punkte gestiegen ist.

Der Anteil des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe (Landkreis Bitterfeld) entwickelte sich entsprechend der Landeszuweisungen, da er prozentual an die Höhe der Landeszuweisung gekoppelt ist. Allerdings wurde dieser Anteil bis zur Einführung des KiFöG durch den Landkreis an die einzelnen Träger ausgezahlt. Erst mit Einführung des KiFöG geht die gesamte Summe an die Stadt Bitterfeld und wird von dort an die freien Träger weitergeleitet.

Bezogen auf die belegten Plätze entwickelten sich die einzelnen Einnahmebestandteile wie folgt (in €):

Einnahmen pro belegtem Platz



* nur der städtischen Einrichtungen (bezogen auf alle belegten Plätze im Jahr), da die freien Träger die Elternbeiträge eigenständig einnehmen und im Defizitausgleich als Einnahmen ausweisen
Ansicht 63 „Einnahmen pro belegtem Platz“

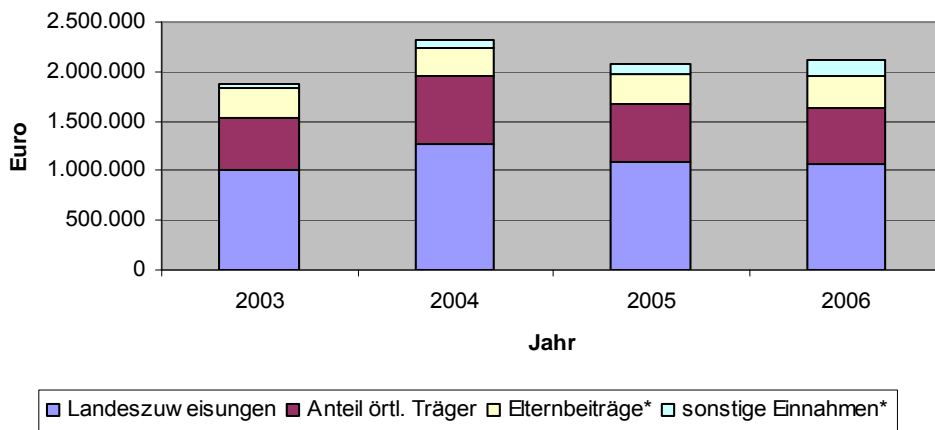
Bei der Aufschlüsselung der Zuweisungen des Landes pro belegtem Platz ist zu beachten, dass die Grundlage für die Zuweisung des Landes die betreute Kinderzahl des vorletzten Jahres bildet. Wir haben jedoch die für das jeweilige Haushaltsjahr aktuelle durchschnittliche Belegungszahl verwendet, da diese für das Handeln der Kommune im jeweiligen Haushaltsjahr ausschlaggebend ist (8.134 belegte Plätze im Jahr 2005, Pauschalzahlung erfolgt für 2005 aufgrund der belegten Platzzahl des Jahres 2003 von 7.693).

4.3.5 Stadt Wolfen

Jahr	insgesamt	Landeszuweisungen	Anteil örtl. Träger	Elternbeiträge*	sonstige Einnahmen*
2003	1.883.104	1.000.656	530.348	297.274	54.826
2004	2.309.958	1.275.048	675.775	281.740	77.395
2005	2.069.562	1.096.341	581.061	304.370	87.790
2006	2.117.383	1.071.365	567.824	320.247	157.947

* nur der kommunalen Einrichtungen

Einnahmen Stadt Wolfen



* nur der kommunalen Einrichtungen
Ansicht 64 „Einnahmen der Stadt Wolfen“

Die Höhe der Landeszuweisungen entwickelte sich in der Stadt Wolfen alternierend. Sie stieg vom Jahr 2003 zum Jahr 2004 um ca. 27,4%-Punkte. Dieser Anstieg ist u. a. auf Einnahmen aus der Verordnung über den Belastungsausgleich im Jahr 2004 für das Jahr 2003 zurückzuführen. Vom Jahr 2004 zum Jahr 2005 sank die Landeszuweisung um ca. 14,0%-Punkte und vom Jahr 2005 zum Jahr 2006 um ca. 2,3%-Punkte. Die Landeszuweisungen des Jahres 2005 lagen um ca. 9,6%-Punkte über den Beträgen des Jahres 2003.

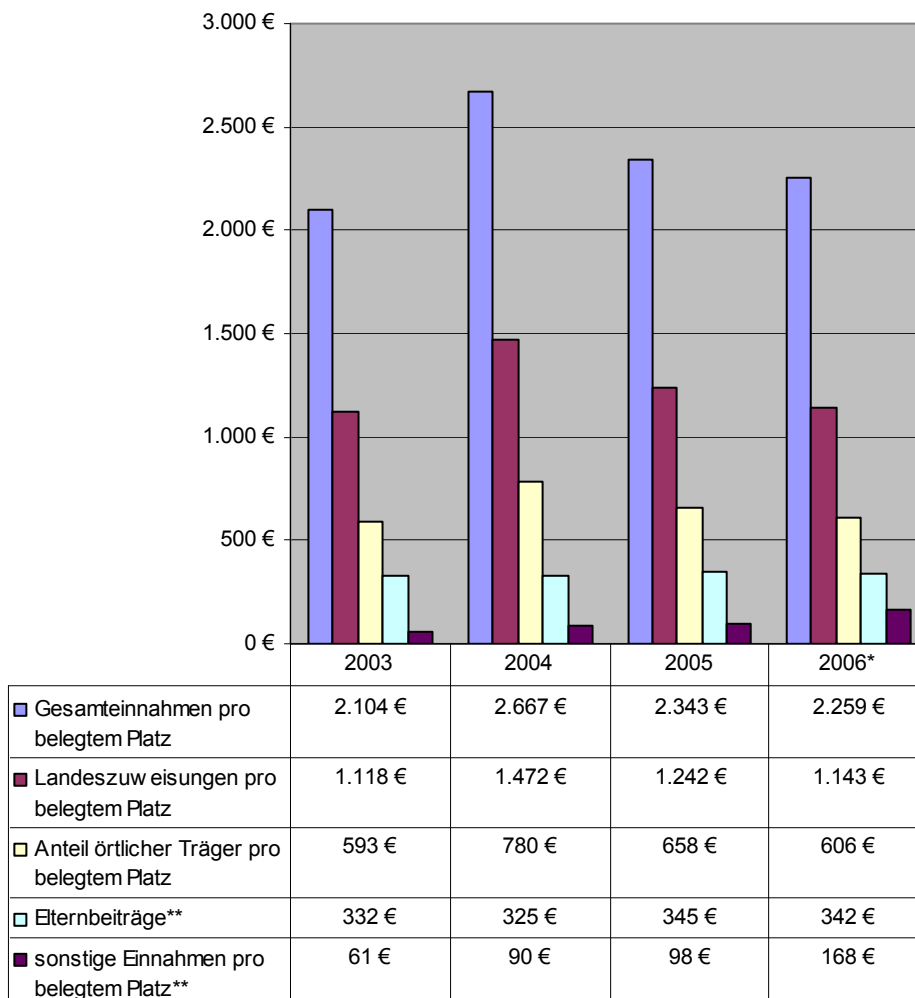
Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Zahl der betreuten Kinder im Zeitraum 2003 bis 2005 um ca. 1,3%-Punkte gesunken ist.

An diesem Beispiel wird deutlich, dass die Kommune, deren Zahl betreuter Kinder rückläufig ist, aufgrund der Regelungen des KiFöG (vorletztes Jahr ist Berechnungsgrundlage) für das aktuelle Haushaltsjahr im Vorteil sind, gegenüber Kommunen mit stetig steigenden Betreuungszahlen.

Der Anteil des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe (Landkreis Bitterfeld) entwickelte sich entsprechend der Landeszuweisungen, da er prozentual an die Höhe der Landeszuweisung gekoppelt ist.

Bezogen auf die belegten Plätze entwickelten sich die einzelnen Einnahmebestandteile wie folgt (in €):

Einnahmen pro belegtem Platz



* ohne die Einrichtungen Kita „Zwergenland“ und Kita „Pumuckel“

** nur der kommunalen Einrichtungen (bezogen auf alle belegten Plätze im Jahr)

Ansicht 65 „Einnahmen pro belegtem Platz“

Bei der Aufschlüsselung der Zuweisungen des Landes pro belegtem Platz ist zu beachten, dass die Grundlage für die Landeszuweisung die betreute Kinderzahl des vorletzten Jahres bildet. Wir haben jedoch die für das jeweilige Haushaltsjahr aktuelle Belegungszahl verwendet, da diese für das Handeln der Kommune im jeweiligen Haushaltsjahr ausschlaggebend ist (11.244 belegte Plätze im Jahr 2006, Pauschalzahlung erfolgt für 2006 aufgrund der belegten Platzzahl des Jahres 2004 von 10.393).

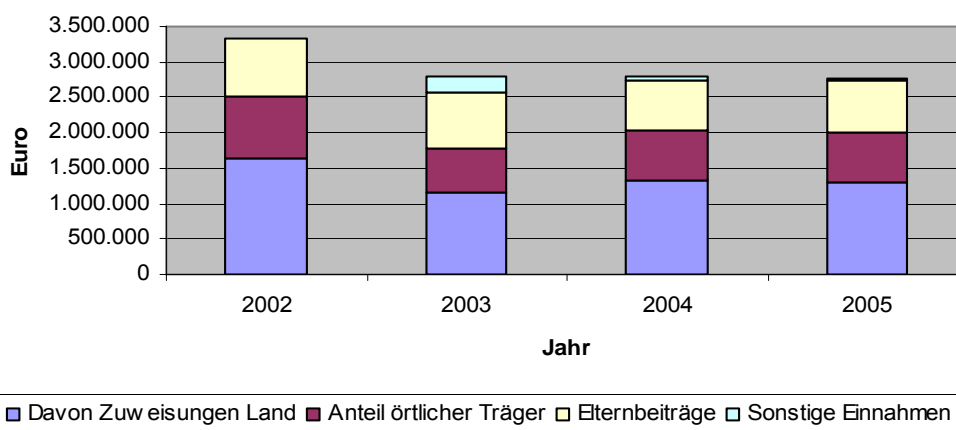
4.3.6 Stadt Sangerhausen

Jahr	Insgesamt	Davon Zuweisungen Land	Anteil örtlicher Träger	Elternbeiträge*	Sonstige Einnahmen
2002**	3.330.336	1.642.706	862.127	821.926	3.577
2003	2.794.038	1.156.225	612.798	789.848	235.167
2004	2.926.352	1.335.286	707.701	824.811	58.554
2005	2.793.168	1.312.330	695.535	771.867	13.436

* nur der kommunalen Einrichtungen

** einschl. Angaben der freien Träger zu Anteil Landeszuweisung und örtlicher Träger

Einnahmen



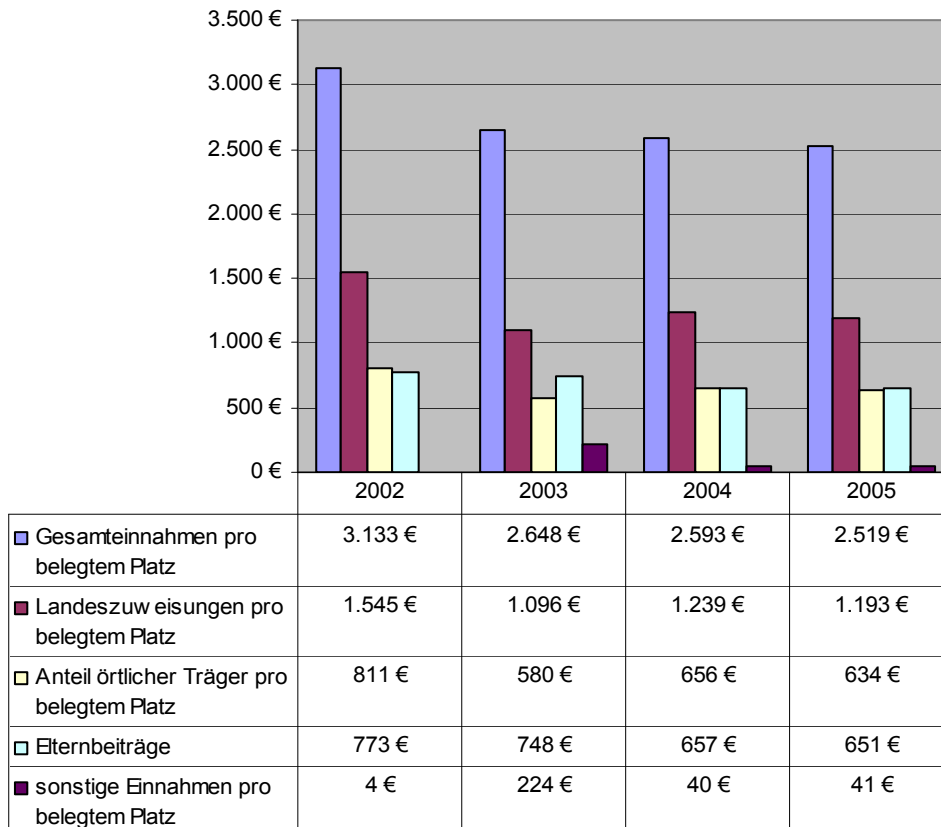
Ansicht 66 „Einnahmen“

Aus den Übersichten wird erkennbar, dass mit Einführung des KiFöG ein deutlicher Rückgang des Gesamteinnahmenniveaus verbunden war (-15,4%-Punkte vom Jahr 2002 zum Jahr 2003), trotz steigender Belegungszahlen. Im Jahr 2005 lag das Gesamteinnahmenniveau rd. 16,1%-Punkte unter dem Betrag vom Jahr 2002, obwohl im Jahr 2005 mehr Kinder betreut wurden als im Jahr 2002.

Der Anteil der Zuweisungen des Landes an den Gesamteinnahmen sank von rd. 49,3% im Jahr 2002 auf rd. 41,4% im Jahr 2003. In den Jahren 2004 und 2005 lag der Anteil der Landeszuweisungen an den Gesamteinnahmen bei rd. 47,8% und rd. 47,0%. Diese Entwicklung resultiert u. a. aus den vom Land ab dem Jahr 2003 je belegtem Platz in einheitlicher Höhe gezahlten Zuweisungsbeträgen, unabhängig von der Betreuungsart und niedriger als nach dem KiBeG, und der Tatsache, dass als Grundlage für die Zuweisungszahlungen die Kinderzahl des vorletzten Jahres zu Grunde gelegt wird, so dass steigende Kinderzahlen erst zeitversetzt (später) Berücksichtigung finden.

Bezogen auf die Anzahl der im Monat durchschnittlich betreuten Kinder entwickelten sich die Einnahmen insgesamt und bezogen auf die Zuweisungen des Landes folgendermaßen (in €):

Einnahmeentwicklung pro belegtem Platz



Ansicht 67 „Einnahmeentwicklung pro belegtem Platz“

Bei der Aufschlüsselung der Zuweisungen des Landes je belegtem Platz ist zu beachten, dass die Grundlage für die Zuweisung des Landes die betreute Kinderzahl des vorletzten Jahres bildet. Wir haben jedoch die für das jeweilige Haushaltsjahr aktuelle durchschnittliche Belegungszahl verwendet, da diese für das Handeln der Kommune im jeweiligen Haushaltsjahr ausschlaggebend ist (durchschnittlich 13.200 belegte Plätze im Jahr 2005, Pauschalzahlung erfolgt für 2005 aufgrund der belegten Plätze von durchschnittlich 12.660 des Jahres 2003).

4.3.7 Fazit

Mit Einführung des KiFöG sind die Einnahmen der Kommunen aus den für die Kindertagesbetreuung bereitgestellten Landeszuweisungen im Jahr 2003 gegenüber dem Vorjahr deutlich gesunken.

Auch im Jahr 2005 lagen die Zuweisungsbeträge des Landes unter den Beträgen des Jahres 2002.

Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Belegungszahlen im gesamten Prüfungszeitraum generell gestiegen sind.

Aufgrund der Berücksichtigung der Kinderzahlen des vorletzten Jahres bei der Bemessung der Landeszuweisung werden Kommunen mit steigenden Betreuungszahlen benachteiligt. Sie haben im aktuellen Haushaltsjahr die Aufwendungen für die tatsächlich betreuten Kinder zu leisten, erhalten jedoch nur einen Zuweisungsbetrag für die Zahl der im vorletzten Jahr betreuten Kinder, so dass der reale Zuweisungsbetrag je tatsächlich belegten Platz in diesen Fällen geringer ist, als lt. Landesregierung ausgewiesen und gegenüber Kommunen mit sinkenden Belegungszahlen.

„Gewinner“ sind Kommunen mit sinkenden Belegungszahlen wie bspw. Wolfen.

Hinzu kommt, dass die Zuweisungsbeträge je betreutem Kind des vorletzten Jahres gezahlt werden, unabhängig von der Betreuungsart.

Mit dieser Regelung sind Kommunen mit einem hohen, kostenintensiveren Anteil an Krippenkindern und weniger Hortkindern gegenüber Kommunen mit einem geringen Krippenanteil und mehr „preiswerten“ Hortplätzen benachteiligt.

Von den Kommunen wurde die derzeitige Berücksichtigung der betreuten Kinder kritisiert und eine Modifizierung der diesbezüglichen Regelungen angeregt.

4.4 Zuschuss der Kommunen

Der Anteil, den die geprüften Kommunen jährlich als Zuschuss zahlten, entwickelte sich wie folgt (in €):

	2002	2003	2004	2005
Dessau	4.194.618	5.734.303	5.664.577	6.193.159
Halle/S.	18.689.097	24.148.829	23.044.206	17.689.137
Magdeburg	18.833.325	18.400.591	18.294.486	18.133.012
Bitterfeld	386.254	620.875	674.276	612.738
Wolfen	-	46.274	-84.282	72.963
Sangerhausen	1.510.396	1.758.571	1.219.823	1.222.812
Summe	43.613.690	50.709.443	48.813.086	43.923.821

Ansicht 68 „Zuschuss der geprüften Kommunen“

Aus der Darstellung wird erkennbar, dass in den Städten Dessau, Halle/S. und Bitterfeld der kommunale Zuschussbedarf vom Jahr 2002 zum Jahr 2003 deutlich gestiegen ist.

Bezogen auf den Zuschussbedarf je belegten Platz ergibt sich Folgendes:

Angaben in €

	2002	2003	2004	2005
Dessau	1.437	1.794	1.740	1.753
Halle/S.	1.777	2.302	2.149	1.612
Magdeburg	1.881	1.780	1.697	1.626
Bitterfeld	-	959	1.062	904
Wolfen	-	52	-97	83
Sangerhausen	1.421	1.667	1.253	1.132

Ansicht 69 „Kommunaler Zuschuss je belegten Platz in den geprüften Kommunen“

Aus der Darstellung wird erkennbar, dass der Zuschussbedarf je belegten Platz in den kreisfreien Städten deutlich höher ist als in den kreisangehörigen Kommunen Bitterfeld, Wolfen und Sangerhausen.

Sowohl in Dessau als auch in Bitterfeld bestehen in den kommunalen Kindertageseinrichtungen Einsparmöglichkeiten durch die Umgestaltung der Mittagessenversorgung, in dem diese Leistungen vollständig auf einen Caterer übertragen werden und nicht wie bisher Aufgaben der Leiterinnen (Bestellung, Kassierung) und eigenem städtischen Personal (Essenausgabe) sind.

In Dessau erfolgte die Änderung der Bestellung und Kassierung zum Februar des Jahres 2008.

In der Stadt Bitterfeld-Wolfen ist diese Änderung für den Ortsteil Bitterfeld derzeit in der politischen Diskussion.

Der Rückgang des Zuschussbedarfes je belegten Platz vom Jahr 2004 zum Jahr 2005 ist in der Stadt Halle/S. auf die deutliche Absenkung der kommunalen Personalausgaben in diesem Bereich zurückzuführen (vgl. Pkt. 3.4).

In der Stadt Wolfen liegen die Ursachen für den mit Abstand geringsten Zuschussbedarf je belegten Platz darin, dass die Stadt an die freien Träger feste Pauschalen je belegten Platz auszahlt. Diese Pauschalen orientieren sich an den Aufwendungen der eigenen Betreuungsplätze der Stadt. Allerdings hat die Stadt gegenüber den frei-

en Trägern den Vorteil, dass sie neben Krippen- und Kindergartenkindern auch Hortkinder betreut.

Da die Zuweisungsbeträge je belegten Platz ausgezahlt werden, unabhängig von der Betreuungsart, ist die Stadt Wolfen durch die bestehenden Hortplätze bevorteilt, da diese die kostengünstigste Betreuungsart darstellen.

Bei einer reinen Betrachtung der Kita-Plätze (vgl. Ansichten 46 und 49) wurde erkennbar, dass die Aufwendungen der Stadt für ihre Einrichtung höher sind als bei den freien Trägern.

Somit ist rein auf den Kita-Platz bezogen, der Zuschussbedarf für einen belegten Platz in einer kommunalen Einrichtung höher als beim freien Träger. Da die Kindertagesbetreuung jedoch insgesamt alle drei Betreuungsarten umfasst, verringert sich der kommunale Zuschuss insgesamt aufgrund des „erwirtschafteten Überschusses“ aus der Hortbetreuung.

Zu diesem Ergebnis ist der Landesrechnungshof auch in der Stadt Bitterfeld gekommen. Vergleiche dazu die nachfolgenden Tabellen:

Angaben in €

Hort	Einnahmen	Ausgaben	Saldo
2002 KiBeG	213.136,49	171.125,18	+ 42.011,31
2003 KiFöG	476.793,05	188.910,49	+ 287.882,56
2004 KiFöG	434.770,16	214.709,65	+ 220.060,51
2005 KiFöG	357.458,17	217.527,30	+ 139.930,87

Ansicht 70 „Einnahmen und Ausgaben der Horte der Stadt Bitterfeld“

Angaben in €

Kita`s	Einnahmen	Ausgaben	Saldo
2002 KiBeG	1.025.759,51	1.454.024,51	- 428.265,00
2003 KiFöG	1.066.716,88	1.975.474,14	- 908.757,26
2004 KiFöG	1.428.351,04	2.322.687,88	- 894.336,84
2005 KiFöG	1.396.643,64	2.149.312,36	- 752.668,72

Ansicht 71 „Einnahmen und Ausgaben der Kita`s insgesamt der Stadt Bitterfeld“

Insgesamt ist festzustellen, dass durch die derzeitigen Finanzierungsmodalitäten des KiFöG die Träger mit einem hohen Anteil betreuter Hortkinder im Vorteil sind.

5. Elternbeiträge

5.1 Satzungsmäßige Festlegungen

Grundlage der Erhebung eines Elternbeitrages ist der § 13 KiFöG i. V. m. § 90 SGB VIII. Demnach können die Träger von Kindertageseinrichtungen die Elternbeiträge für diese Einrichtungen nach Einkommensgruppen **und** Kinderzahl oder Zahl der Familienangehörigen staffeln.

Die Elternbeiträge der Kindertageseinrichtungen in den Städten umfassen die reinen Betreuungszeiten der Kinder in der jeweiligen Einrichtung. Für die Bereitstellung der Mittagsmahlzeit wird ein gesondertes Entgelt durch die Erziehungsberechtigten entrichtet.

Die Höhe des monatlichen Regelbeitrages wird nach den gültigen Fassungen der Gebührensatzungen der Städte auf der Grundlage der vereinbarten Betreuungszeitstufen und der Anzahl der Kinder festgelegt (außer Bitterfeld und Sangerhausen). Dabei gab es zwischen den Städten Unterschiede in Bezug auf die Anzahl der berücksichtigungsfähigen Kinder und die Höhe der gewährten Ermäßigungen (siehe Pkt. 5.4).

In allen geprüften Städten lagen Regelungen zu den Elternbeiträgen in den durch die Stadträte verabschiedeten Satzungen vor. Zum Zeitpunkt der verschiedenen Prüfungen wurde in allen aktuellen Satzungen der geprüften Städte (außer Bitterfeld und Sangerhausen) die Staffelung der Elternbeiträge nur nach der Anzahl der Kinder ohne Berücksichtigung von Einkommensgruppen vorgenommen.

Die Stadt Bitterfeld hat in ihrer Satzung keine Staffelung mehr enthalten. Hier beschlossen die Stadträte eine Obergrenze des monatlichen Elternbeitrages von maximal 300,00 €. Mit dieser Regelung gewährt die Stadt Familien, in denen mehrere Kinder gleichzeitig eine Kindertageseinrichtung besuchen, eine Sozialverträglichkeit bei der monatlichen Höhe des Elternbeitrages.

In der Stadt Sangerhausen erfolgte eine Staffelung der Elternbeiträge in den jeweiligen Betreuungsarten nur nach den in Anspruch genommenen Betreuungszeiten. Ermäßigungen für Geschwisterkinder werden laut Satzung nicht gewährt.

Am 22.03.2006 ist ein inzwischen rechtskräftiges Urteil (3L 249/04) des Oberverwaltungsgerichts (OVG) des Landes Sachsen-Anhalt gegen eine Stadt ergangen. In diesem Urteil hat das OVG festgestellt, dass ein Bescheid zur Festsetzung des Elternbeitrages rechtswidrig gewesen ist. In der Begründung wird ausgeführt, dass die als Rechtsgrundlage für den angefochtenen Bescheid in Betracht kommende Sat-

zung der Stadt über die Erhebung von Gebühren und Entgelten für die Benutzung der kommunalen Kindertageseinrichtungen vom 22.04.1998 i.d.F. der Änderungssatzung vom 21.06.2000 nicht mit § 90 SGB VIII als höherrangigem Recht vereinbar ist, da sie eine Staffelung der Elternbeiträge nur nach dem Merkmal der Kinderzahl vorsieht. Es fehlte danach die Staffelung auch anhand von Einkommensgruppen. Das Niedersächsische OVG und das OVG Rheinland-Pfalz haben vergleichbare Entscheidungen getroffen (Nds. OVG Urteil vom 23.11.1994 - 9 L 2038/94; OVG Rh-Pf Urteil vom 30.04.1997 - 12 C 11399/95).

Die zum Zeitpunkt der Prüfung gültigen Gebührensatzungen für Kindertageseinrichtungen in den geprüften Städten (außer Bitterfeld und Sangerhausen) enthielten nur eine Staffelung allein nach der Kinderzahl und berücksichtigten keine Einkommensgruppen. Sie sind damit rechtswidrig.

Der Landesrechnungshof hat die Kommunen darauf hingewiesen, die Satzungen an die aktuelle Rechtslage zeitnah anzupassen. Dabei kann entweder eine Einheitsgebühr ohne Staffelung oder eine nach Einkommensgruppen und Kinderzahl oder Zahl der Familienangehörigen gestaffelte Gebühr eingeführt werden.

Der Landesrechnungshof erwartet, dass das Ministerium für Gesundheit und Soziales auf die Einhaltung des § 13 KiFöG hinwirkt.

Dem Landesrechnungshof ist bewusst, dass eine Anpassung der Satzung und die ggf. daraus folgende veränderte Festsetzung der künftigen Elternbeiträge nach beiden Kriterien einen Mehraufwand bei den Verwaltungskosten verursachen werden. Das OVG selbst hat eingeräumt, dass es „...durchaus zweckmäßig erscheint, dem Normgeber für den Fall der Beitragsstaffelung keine obligatorischen Maßgaben zu erteilen...“ Es hat aber auch klargestellt, dass die der Entscheidung zugrunde liegende Auslegung der §§ 90 SGB VIII und 13 KiFöG solche praktikablen Überlegungen seitens des Trägers der Einrichtung nicht zulässt. Diese praktikablen Überlegungen könnten lediglich in ein Gesetzgebungsverfahren zur Änderung der §§ 90 SGB VIII und 13 KiFöG einfließen.

Sofern sich die Stadt weiterhin für eine gestaffelte Gebühr entscheiden sollte, kann das Kriterium „nach Einkommensgruppen“ jedoch auch mit einer relativ groben Differenzierung erfüllt werden. Es bedarf dazu keiner exakten Einkommensermittlung, weil ein bestimmter Einkommensbegriff im SGB VIII nicht festgelegt ist. Daher hat die Stadt einen Entscheidungsspielraum, der genutzt werden kann, um ihren Verwal-

tungsaufwand gering zu halten. Wegen der Einzelheiten zu einer möglichen groben und pauschalierten Festsetzung des relevanten Einkommens verweist der Landesrechnungshof auf die einschlägige Rechtsprechung (BVerwG Urt. v. 15.09.1998 - 8 C 25/97, NVwZ, 1999, 993; Nds. OVG Urteil vom 23.11.1994 - 9 L 2038/94; OVG Rh-Pf Urteil vom 30.04.1997 - 12 C 11399/95).

Die Einführung des KiFöG im Jahre 2003 und die damit veränderten Anspruchsvoraussetzungen hinsichtlich der Betreuungszeiten von Kindern in Kindertageseinrichtungen (§ 17 Abs. 2 KiFöG) führte mit zu einer Erhöhung der Elternbeiträge ab dem Jahr 2003.

Diese Entwicklung stellte der Landesrechnungshof in fast allen Städten fest (Pkt. 5.2; 5.5). Nur in der Stadt Halle/S. kam es in diesem Zeitraum zu einer Absenkung der durchschnittlichen Elternbeiträge, was ursächlich an den veränderten Festlegungen hinsichtlich der Berechnung des monatlichen Elternbeitrages lag. Vor dem 01.07.2003 orientierte sich die Stadt Halle/S. am monatlichen Einkommen und der Kinderzahl in der Familie, wobei die berücksichtigungsfähigen Kinder einen Versorgungsanspruch nach dem KiBeG haben mussten. Die Stadt Sangerhausen erhöhte ihre Elternbeiträge im Prüfungszeitraum nicht.

5.2 Höhe der Elternbeiträge

§ 3 KiFöG regelt, dass jedes Kind mit gewöhnlichem Aufenthalt im Land Sachsen-Anhalt bis zur Versetzung in den 7. Schuljahrgang einen Anspruch auf einen ganztägigen Platz in einer Tageseinrichtung nach den Ausführungen in Abs.1 Nr. 1 a bis c hat. Ein Anspruch für einen Halbtagsplatz von mindestens fünf Stunden täglich oder 25 Wochenstunden ergibt sich aus Abs. 1 Nr. 2. Diese gesetzlich genormten Ansprüche wurden von allen geprüften Städten erfüllt.

Laut den gültigen Satzungen der geprüften Kommunen gibt es verschiedene Regelungen in der Abstufung der angebotenen Betreuungszeiten und den damit verbundenen monatlichen Elternbeiträgen, wie in den folgenden Übersichten verdeutlicht wird (Beiträge in Euro):

Kinderkrippe

Stadt	4h	5h	über 5h	6h	7h	8h	über 8h	9h	10h	über 10h	11h	12h
Dessau		108		123		145	166					
Halle/S.		85				130			170			200
Magdeburg		108	150									
Bitterfeld		130			145			165			185	
Wolfen	110	120		130	140	150		170	190	210		
Sangerhausen		110				130			145			

Ansicht 72 "Elternbeiträge Kinderkrippe"

Kindergarten

Stadt	4h	5h	über 5h	6h	7h	8h	über 8h	9h	10h	über 10h	11h	12h
Dessau		70		82		106	123					
Halle/S.		50				95			120			150
Magdeburg		90	120									
Bitterfeld		95			105			110			120	
Wolfen	80	90		95	105	110		125	140	155		
Sangerhausen		78				92			102			

Ansicht 73 „Elternbeiträge Kindergarten“

Hort

Stadt	Frühhort	2h	3h	4h	5h	6h	7h	8h	bis 16 Uhr	bis 17 Uhr	Ganztags
Dessau		19	28	38		56		75			94,00
Halle/S.						50	60				
Magdeburg	10,23				33,23						43,46
Bitterfeld		20	40	60	60	80					
Wolfen	11								37	45	56,00
Sangerhausen	10										46,00*

*einschließlich Ferienbetreuung

Ansicht 74 „Elternbeiträge Hort“

In den obigen Übersichten zeigt sich deutlich, dass es in den geprüften Städten erhebliche Unterschiede im Angebot der Betreuungszeitstunden und auch in der Höhe der erhobenen Elternbeiträge gibt.

Die Elternbeiträge liegen in der Mehrzahl der angebotenen Betreuungszeiten fast aller geprüften Städte im Jahr 2004 höher als noch im Jahr 2002. Eine Ursache sieht der Landesrechnungshof u. a. in der Einführung des KiFöG im Jahre 2003 und den damit veränderten Anspruchsvoraussetzungen hinsichtlich der Betreuungszeiten von Kindern in Kindertageseinrichtungen (§ 17 Abs. 2 KiFöG). Damit verbunden war in den Jahren 2003 und 2004 ein Anstieg des kommunalen Zuschusses durch die zeitversetzte Reduzierung der Personalausgaben. Die Erhöhung der Elternbeiträge hatte direkte Auswirkungen auf die Senkung des kommunalen Zuschusses.

Bei den hier geprüften Städten bildet die Stadt Halle/S. eine Ausnahme. Die Stadt lag mit ihren Beiträgen in 2002 in allen Betreuungsarten an der Spitze der durchschnittlichen Elternbeiträge, nahezu doppelt so hoch wie der Landesdurchschnitt. Mit der Änderung der Gebührensatzung im Jahr 2003, von einkommensabhängigen hin zu

betreuungsstundenabhängigen Elternbeiträgen, ist eine erhebliche Absenkung der durchschnittlichen Elternbeiträge zu verzeichnen gewesen.

Bei den kreisangehörigen Städten ist dabei zu beachten, dass die Gemeinden die Höhe der Elternbeiträge in ihren Satzungen beschließen. Für die danach erlassenen und erstatteten Elternbeiträge wird dann der örtliche Träger der Jugendhilfe herangezogen. Im Umkehrschluss könnte das bedeuten, dass die Gemeinden dadurch Einfluss auf die Höhe der erlassenen und erstatteten Elternbeiträge nehmen können, die sie nicht selbst zu tragen haben.

5.3 Differenzierung der Elternbeiträge nach der Betreuungsform

In allen geprüften Städten wurden die unterschiedlichen Betreuungsarten (Kinderkrippe, Kindergarten, Hort) angeboten. Eine Differenzierung der erhobenen Elternbeiträge nach den Betreuungsarten erfolgte in den Städten Dessau, Bitterfeld, Wolfen und Sangerhausen im gesamten Prüfungszeitraum.

In den Städten Halle/S. und Magdeburg gab es eine Differenzierung der Elternbeiträge für Kinderkrippe und Kindergarten erst mit Inkrafttreten der Gebührensatzungen zum 01.10.2002 (Halle/S.) und 01.01.2004 (Magdeburg). Davor wurde für alle Kinder von Null Jahren bis zum Schuleintritt eine einheitliche Betreuungsgebühr erhoben, womit den tatsächlich anfallenden höheren Kosten (ca. das 1,8-fache eines Kindergartenganztagsplatzes) im Krippenbereich bis zu diesen Zeitpunkten nicht ausreichend Rechnung getragen wurde.

Die überwiegende Mehrheit der Kindertageseinrichtungen in freier Trägerschaft in den geprüften Städten orientierte sich an den bestehenden kommunalen Gebührensatzungen. Auftretende Abweichungen lagen in den unterschiedlichen Öffnungszeiten der Kindertageseinrichtungen begründet. In allen Einrichtungen wurden mindestens die Gebühren laut den geltenden Gebührensatzungen der jeweiligen Kommune erhoben.

5.4 Ermäßigung und Erlass von Elternbeiträgen

Nach § 90 Abs. 3 SGB VIII soll der Elternbeitrag auf Antrag ganz oder teilweise erlassen oder vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe übernommen werden, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten sind. Die zumutbare Belastung regelt sich nach den §§ 82 bis 85, 87 und 88 SGB XII.

In den geprüften Städten lagen unterschiedliche Regelungen hinsichtlich der Ermäßigung oder dem Erlass von Elternbeiträgen vor.

5.4.1 Ermäßigung nach Anzahl der berücksichtigungsfähigen Kinder

Die Gebührensatzungen der geprüften Städte regeln, dass der monatliche Elternbeitrag auf der Grundlage der vereinbarten Betreuungszeitstufe und der Anzahl der Kinder (außer Bitterfeld) festzulegen ist, wobei es zwischen den einzelnen Städten unterschiedliche Regelungen gibt, welche Kinder bei der Ermäßigung berücksichtigungsfähig sind.

In den Städten Halle/S. und Wolfen werden alle Kinder mit einem Versorgungsanspruch nach dem KiFöG berücksichtigt. Kinder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr, die Kindergeld erhalten, werden in der Stadt Dessau berücksichtigt. Die Stadt Magdeburg berücksichtigt alle Kinder, die im Haushalt der Erziehungsberechtigten leben und für die ein Anspruch auf Kindergeld besteht, d. h. alle Kinder bis zum 27. Lebensjahr (ab 01.01.2007 bis zum 25. Lebensjahr).

Die Stadt Bitterfeld verzichtet in ihrer Satzung auf eine Ermäßigung nach Anzahl der Kinder in der Familie. Hier wird der maximale monatliche Elternbeitrag auf 300,00 € begrenzt.

Ebenfalls auf eine Ermäßigung nach der Anzahl der Kinder verzichtet die Stadt Sangerhausen.

5.4.2 Höhe der Ermäßigung des Elternbeitrages

In Bezug auf die Höhe der Ermäßigung des Elternbeitrages hat der Landesrechnungshof in den geprüften Städten Unterschiede festgestellt und in folgender Aufzählung dargestellt:

Magdeburg

Ermäßigung des Elternbeitrages für Familien mit zwei Kindern um ein Drittel je Kind. Für das dritte und jedes weitere Kind wird kein Elternbeitrag erhoben.

Halle/S.

Ermäßigung des Elternbeitrages für das zweite Kind um ein Drittel und jedes weitere Kind um zwei Drittel.

Dessau

Ermäßigung des Elternbeitrages für Familien mit zwei Kindern auf 70 %, für Familien mit drei und mehr Kindern auf 40 % der festgesetzten Elternbeiträge.

Wolfen

Ermäßigung des Elternbeitrages bei zwei und drei Kindern entsprechend der in der Satzung festgelegten Elternbeiträge.

Bitterfeld

Hier erfolgt eine Begrenzung des monatlich maximalen Elternbeitrags auf 300,00 €.

Sangerhausen

Eine Ermäßigung sieht die Satzung der Stadt nicht vor.

In den Satzungen der Städte Dessau, Halle/S. und Magdeburg richtete sich die Feststellung der zumutbaren Belastung der Eltern nach den §§ 76, 79 BSHG.

Der Landesrechnungshof hat diesen Städten empfohlen, die Satzungen redaktionell zu überarbeiten, weil das BSHG aufgehoben und durch SGB XII ersetzt worden ist.

5.4.3 Summe der ermäßigten und erlassenen Elternbeiträge

Die unterschiedlichen Regelungen zu den Ermäßigungen und Erlassen von Elternbeiträgen haben sehr differenzierte Auswirkungen auf die Höhe der durch die geprüften Städte aufzubringenden Ausgaben.

Aussagen hinsichtlich der Anzahl der ermäßigten und erlassenen Elternbeiträge können anhand des von den Kommunen erhaltenen Materials nur in sehr geringem Umfang vorgenommen werden. Vollständige Angaben für den Prüfungszeitraum 2002 bis 2005 wurden von den Städten Halle/S., Bitterfeld und Wolfen vorgenommen. Die Stadt Dessau hatte erst ab 2004 verwertbare Zahlen und für die Stadt Magdeburg lagen für den gesamten Prüfungszeitraum nur Angaben für die Ermäßigungen und Erlasse der Elternbeiträge bei den freien Trägern in 2005 vor. In der Stadt Sangerhausen lag verwertbares Material in Bezug auf erlassene Elternbeiträge nur für die kommunalen Kindertageseinrichtungen vor.

In folgender Übersicht wird die Situation in den einzelnen Städten dargestellt:

Angaben in €

Stadt	2002	2003	2004	2005
Dessau	-	-	367.350	415.590
Halle/S.	1.839.086	1.857.212	2.308.200	2.523.700
Magdeburg*	-	-	-	3.437.296
Bitterfeld	227.359	213.285	268.705	254.545
Wolfen	272.458	221.191	264.994	221.322
Sangerhausen**	246.734	277.770	335.084	393.543

* nur freie Träger

**nur kommunale Einrichtungen

Ansicht 75 „Erstattete und erlassene Elternbeiträge“

Die Angaben für die Städte Dessau, Halle/S. und Sangerhausen zeigen deutlich, dass im Prüfungszeitraum ein stetiges Anwachsen der ermäßigten und erlassenen Elternbeiträge zu verzeichnen ist. Das heißt im Umkehrschluss, immer mehr Beitragszahler haben einen Anspruch auf Ermäßigung und Erlass ihrer Elternbeiträge für Kindertageseinrichtungen.

Der Anteil der erstatteten und erlassenen Elternbeiträge am Gesamtzuschuss der kreisfreien Städte lag durch die zu tragende Entlastung der Elternbeiträge als Träger der örtlichen Jugendhilfe im Jahr 2005 in Dessau bei 6,7 v. H., in Halle/S. bei 14,2 v. H. und in Magdeburg bei 19,0 v. H. In den kreisangehörigen Städten werden die Kosten für Ermäßigungen und Erlasse von Elternbeiträgen durch die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Landkreise) getragen.

Die derzeitige Entwicklung zeigt, dass aufgrund der Einführung der Grundsicherung für Arbeitssuchende nach dem SGB II im Jahr 2005 und den Gegebenheiten des Arbeitsmarktes (Niedriglohnsektor) eine weitere Kostenbelastung für diesen Bereich in den kommenden Jahren nicht auszuschließen ist.

So ist in der Landeshauptstadt Magdeburg der Anteil der erlassenen bzw. ermäßigten Elternbeiträge von rd. 3,7 Mio. € im Jahr 2005 über rd. 5,1 Mio. € im Jahr 2006 auf rd. 6,1 Mio. € im Jahr 2007 gestiegen.

5.4.4 Fazit

Der Landesrechnungshof hat den geprüften Städten empfohlen, kontinuierliche statistische Erfassungen hinsichtlich der Inanspruchnahme von Ermäßigung und Erlass der Elternbeiträge durchzuführen.

Er hält es für notwendig, die Höhe der Elternbeiträge in Hinblick auf eine angemessene Mitfinanzierung der Kindertagesbetreuung regelmäßig zu überprüfen.

5.5 Vergleich der durchschnittlichen Elternbeiträge

Das für den Vergleich verwendete Zahlenmaterial wurde uns durch die Städte und vom Landesjugendamt zur Verfügung gestellt.

Verglichen wurde der Durchschnittswert der Elternbeiträge ohne Ermäßigungen in den verschiedenen Betreuungsarten und Stundenanzahl für die Jahre 2002 (Geltungsbereich KiBeG) und 2004 (Geltungsbereich KiFöG).

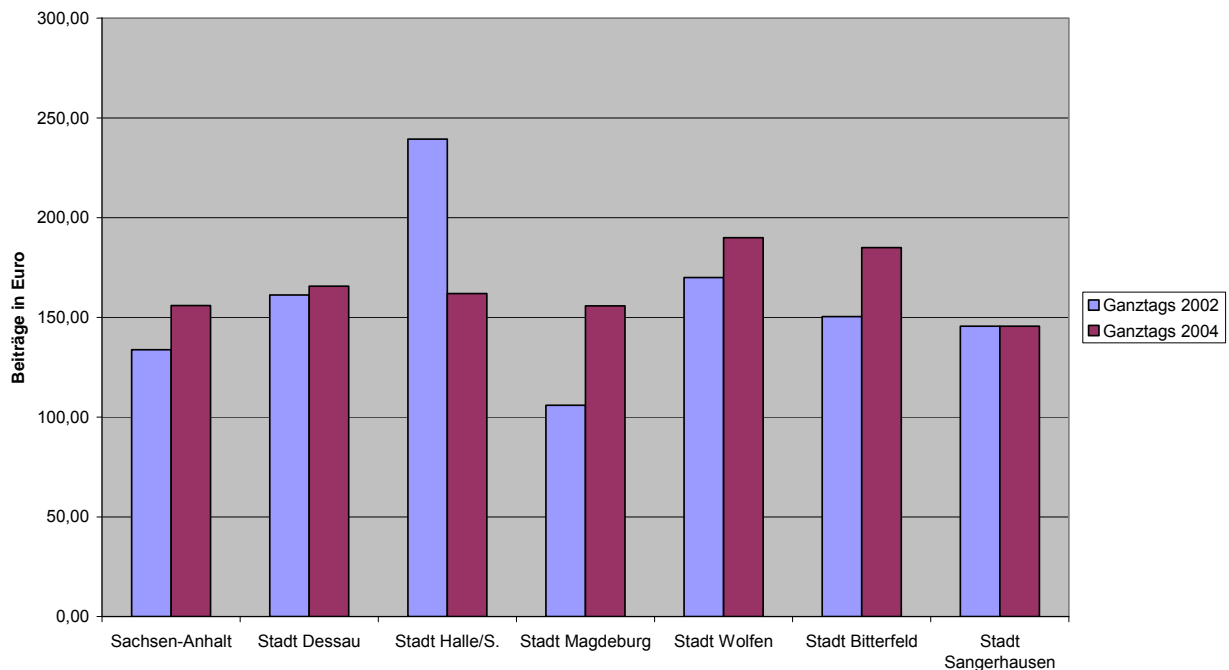
In den folgenden Übersichten werden die durchschnittlichen Elternbeiträge der geprüften Städte mit dem Landesdurchschnitt in den verschiedenen Betreuungsarten getrennt nach Ganztags- und Teilzeitbetreuung dargestellt.

5.5.1 Kinderkrippe

	2002		2004	
	Ganztagsplatz	Teilzeitplatz	Ganztagsplatz	Teilzeitplatz
Halle/S.	239,36	183,99	162,00	86,39
Magdeburg	105,88	77,19	155,78	111,52
Dessau	161,21	122,81	165,61	107,82
Bitterfeld	145,83	121,70	178,55	117,13
Wolfen	170,00	130,00	190,00	120,00
Sangerhausen	145,63	110,63	145,63	110,63
Landesdurchschnitt	133,80	102,37	155,93	99,51

Ansicht 76 „Durchschnittliche Elternbeiträge Kinderkrippe“

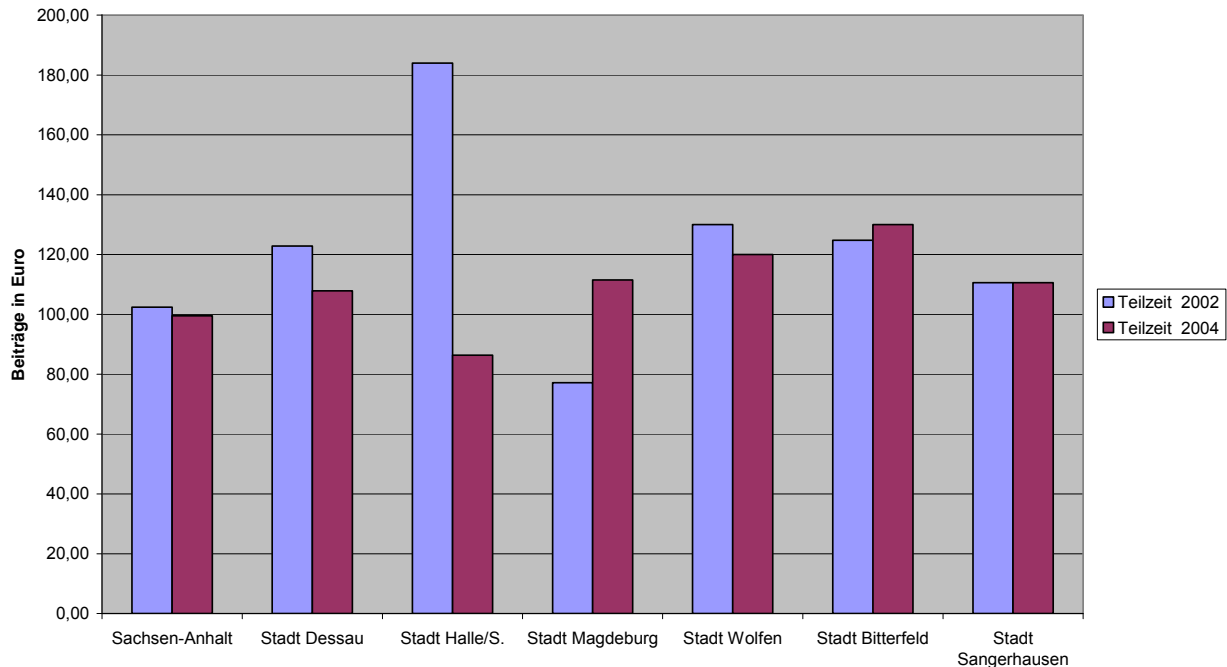
Vergleich der durchschnittlichen Elternbeiträge Ganztagsbetreuung Kinderkrippe 2002 zu 2004



Ansicht 77 „Vergleich der durchschnittlichen Elternbeiträge Ganztagsbetreuung Kinderkrippe“

In den geprüften Städten (außer Magdeburg, Sangerhausen nur 2002) lag der durchschnittliche Elternbeitrag für die Ganztagsbetreuung in der Kinderkrippe sowohl im Jahr 2002 als auch in 2004 über dem Landesdurchschnitt.

Vergleich der durchschnittlichen Elternbeiträge Teilzeitbetreuung Kinderkrippe 2002 und 2004



Ansicht 78 „Vergleich der durchschnittlichen Elternbeiträge Teilzeitbetreuung Kinderkrippe“

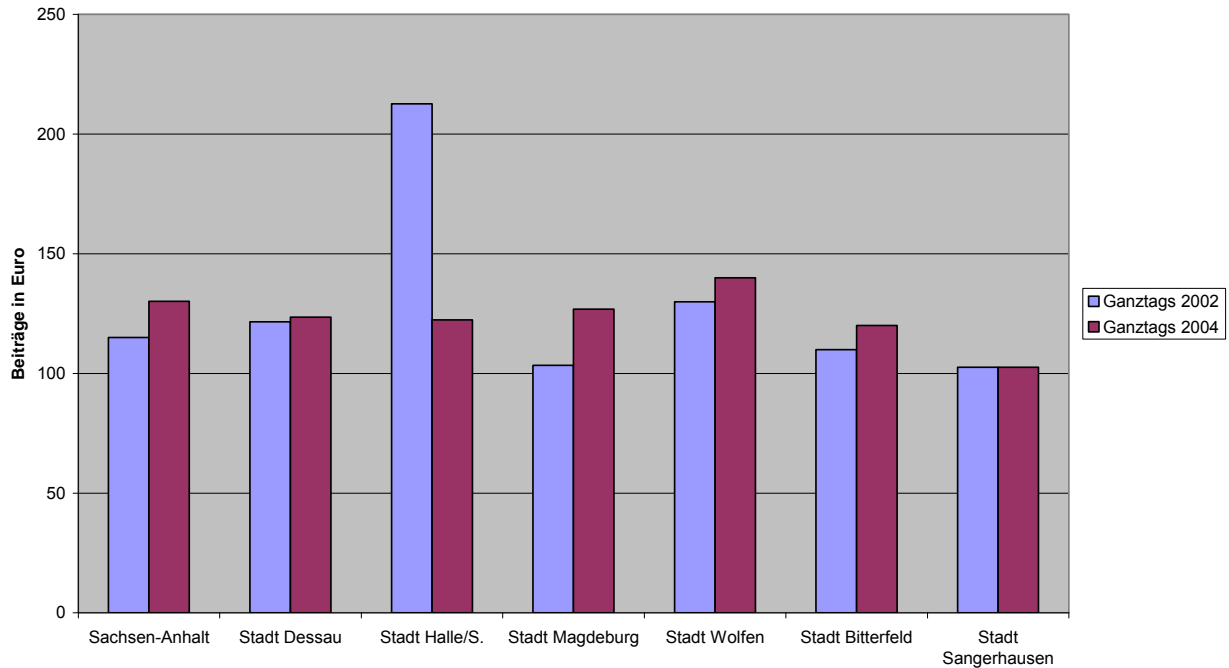
Bei der Teilzeitbetreuung in den Kinderkrippen lagen die durchschnittlichen Elternbeiträge in 2002 ebenfalls, außer in Magdeburg, über dem Durchschnittswert des Landes Sachsen-Anhalt. In 2004 erhob nur die Stadt Halle/S. geringere durchschnittliche Elternbeiträge als der durchschnittliche Landesbeitrag.

5.5.2 Kindergarten

	2002		2004	
	Ganztagsplatz	Teilzeitplatz	Ganztagsplatz	Teilzeitplatz
Halle/S.	212,60	164,34	122,35	57,33
Magdeburg	103,41	75,43	126,85	94,23
Dessau	121,60	84,35	123,46	71,23
Bitterfeld	109,93	89,48	120,00	95,00
Wolfen	130,00	95,00	140,00	90,00
Sangerhausen	102,56	78,56	102,63	78,63
Landesdurchschnitt	115,04	87,25	130,16	82,38

Ansicht 79 „Durchschnittliche Elternbeiträge Kindergarten“

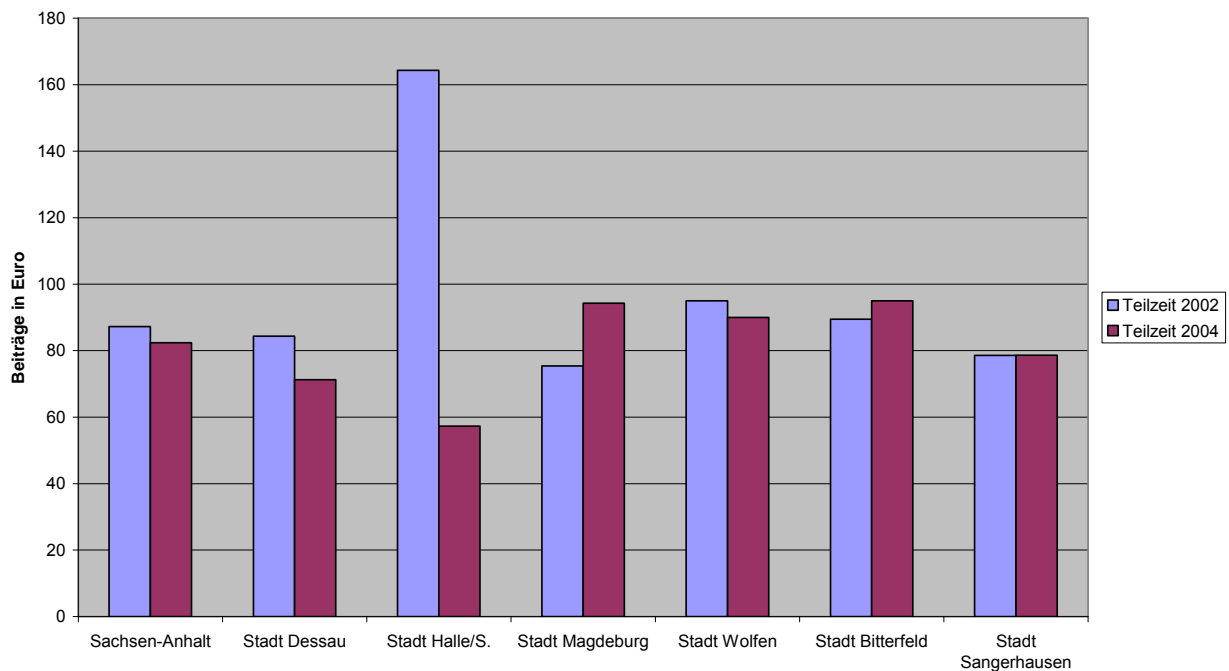
Vergleich der durchschnittlichen Elternbeiträge Ganztagsbetreuung Kindergarten 2002 u 2004



Ansicht 80 „Vergleich der durchschnittlichen Elternbeiträge Ganztagsbetreuung Kindergarten“

Der durchschnittliche Elternbeitrag der Ganztagsbetreuung in den geprüften Städten lag für das Jahr 2002 in Dessau, Halle/S. und Wolfen über dem Landesdurchschnitt und in Magdeburg, Bitterfeld und Sangerhausen unter dem Landesdurchschnitt. Im Jahr 2004 lagen alle Städte (außer Wolfen) unter dem Landesdurchschnitt der Elternbeiträge bei der Ganztagsbetreuung für einen Kindergartenplatz.

Vergleich der durchschnittlichen Elternbeiträge Teilzeitbetreuung Kindergarten 2002 zu 2004



Ansicht 81 „Vergleich der durchschnittlichen Elternbeiträge Teilzeitbetreuung Kindergarten“

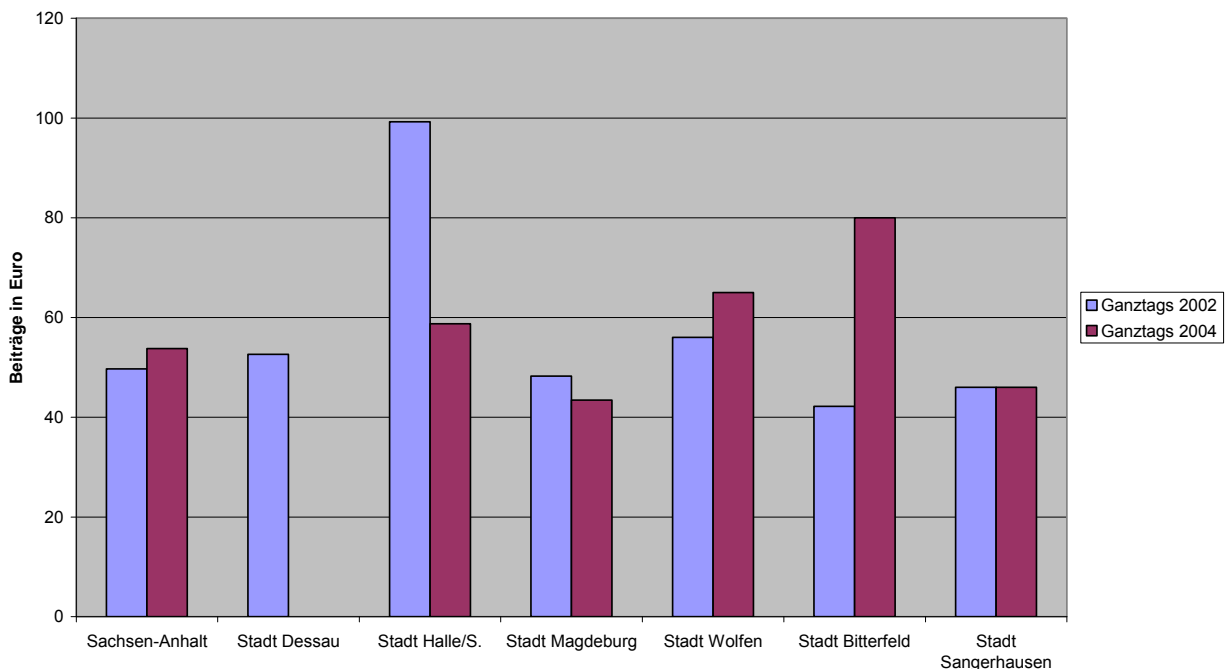
Im Jahr 2002 lagen die Städte Dessau, Magdeburg und Sangerhausen unter dem Landesdurchschnitt und die Städte Halle/S., Bitterfeld und Wolfen über dem Landesdurchschnitt der durchschnittlichen Elternbeiträge für die Teilzeitbetreuung eines Kindergartenplatzes. Die durchschnittlichen Elternbeiträge für die Teilzeitbetreuung eines Kinderkrippenplatzes für das Jahr 2004 lag in den Städten Dessau, Halle/S. und Sangerhausen unter dem Durchschnitt des Landes Sachsen-Anhalt und in den Städten Magdeburg, Bitterfeld und Wolfen darüber.

5.5.3 Hort

	2002		2004	
	Ganztagsplatz	Teilzeitplatz	Ganztagsplatz	Teilzeitplatz
Halle/S.	99,22	69,21	58,75	47,92
Magdeburg	48,23	34,86	43,46	33,23
Dessau	52,62	23,80	k. A.	55,60
Bitterfeld	42,18	23,01	80,00	40,00
Wolfen	56,00	45,00	65,00	50,00
Sangerhausen	46,00	k. A.	46,00	k. A.
Landesdurchschnitt	49,68	40,35	53,76	48,85

Ansicht 82 „Durchschnittliche Elternbeiträge Hort“

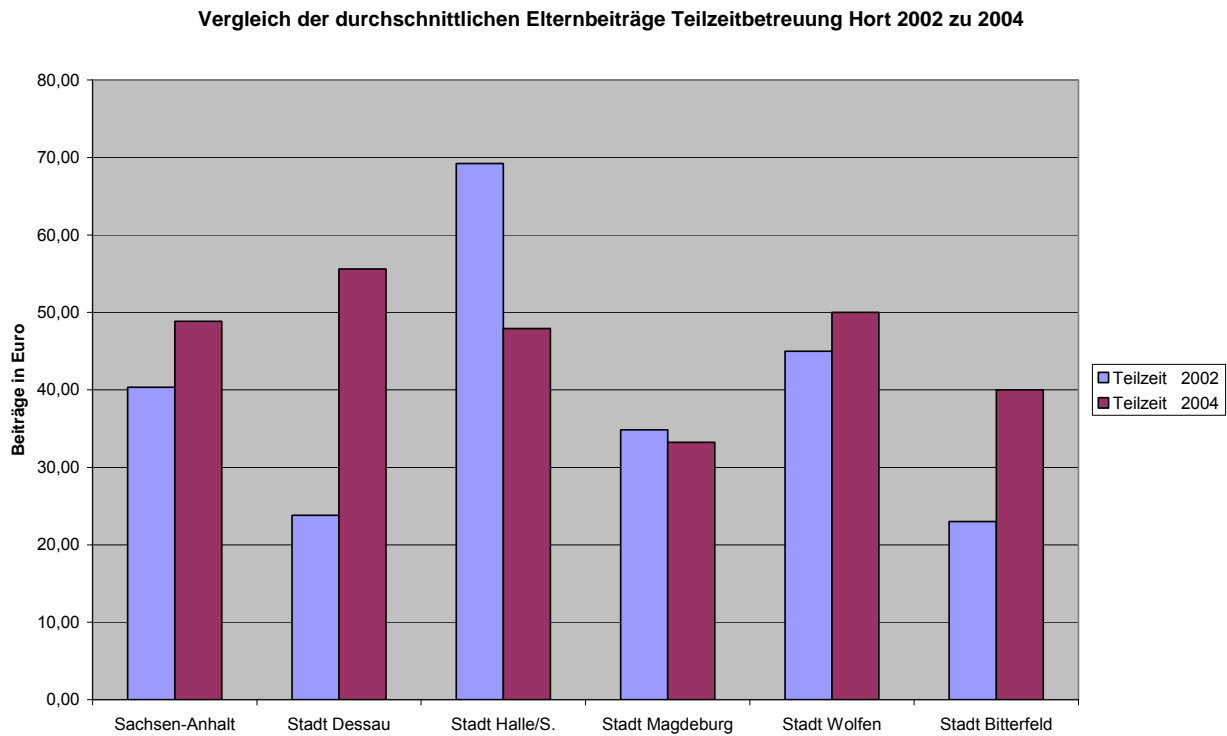
Vergleich der durchschnittlichen Elternbeiträge Ganztagsbetreuung Hort 2002 zu 2004



Ansicht 83 „Vergleich der durchschnittlichen Elternbeiträge Ganztagsbetreuung Hort“

Die durchschnittlichen Elternbeiträge in 2002 für eine Ganztagsbetreuung im Hort lagen in den geprüften Städten Halle/S., Dessau und Wolfen über dem Landesdurch-

schnitt und in Magdeburg, Bitterfeld und Sangerhausen darunter. Für das Jahr 2004 erhoben die Städte Halle/S., Bitterfeld und Wolfen höhere Beiträge als der Durchschnitt des Landes Sachsen-Anhalt. Die Städte Magdeburg und Sangerhausen lagen mit ihren Elternbeiträgen unter dem Landesdurchschnitt und für die Stadt Dessau lagen keine Angaben vor.



Ansicht 84 „Vergleich der durchschnittlichen Elternbeiträge Teilzeitbetreuung Hort“

Im Bereich der Teilzeitbetreuung im Hort im Jahr 2002 lagen die Elternbeiträge in Halle/S. und Wolfen über dem Landesdurchschnitt und in Dessau, Magdeburg und Bitterfeld darunter.

Im Jahr 2004 haben die Städte Dessau und Wolfen höhere Elternbeiträge als im Landesdurchschnitt Sachsen-Anhalt erhoben. Die Städte Halle/S., Magdeburg und Bitterfeld lagen mit ihren Elternbeiträgen für die Teilzeitbetreuung im Hort unter dem Durchschnitt des Landes. Für die Stadt Sangerhausen lagen in beiden Jahren keine vergleichbaren Zahlen vor.

5.5.4 Fazit

Die Elternbeiträge liegen in der Mehrzahl der angebotenen Betreuungszeiten fast aller geprüften Städte im Jahr 2004 höher als noch im Jahr 2002. Eine Ursache sieht der Landesrechnungshof u. a. in der Einführung des KiFöG im Jahr 2003 und den damit veränderten Anspruchsvoraussetzungen hinsichtlich der Betreuungszeiten von

Kindern in Kindertageseinrichtungen (§ 17 Abs. 2 KiFöG). Die zeitversetzte Reduzierung der Personalausgaben führte in den Jahren 2003 und 2004 zu einem Anstieg des kommunalen Zuschusses. Die Erhöhung der Elternbeiträge hatte direkte Auswirkungen auf die Senkung des kommunalen Zuschusses.

Bei den geprüften Städten bildet die Stadt Halle/S. eine Ausnahme. Die Stadt lag mit ihren Beiträgen in 2002 in allen Betreuungsarten an der Spitze der durchschnittlichen Elternbeiträge, nahezu doppelt so hoch wie der Landesdurchschnitt. Mit der Änderung der Gebührensatzung im Jahr 2003, von einkommensabhängigen hin zu betreuungsstundenabhängigen Elternbeiträgen, ist eine erhebliche Absenkung der durchschnittlichen Elternbeiträge zu verzeichnen gewesen.

6. Aufwendungen für Betreuung, Verwaltung und Gebäude

Im Rahmen seiner Prüfung hat der Landesrechnungshof die Aufwendungen für Betreuung, Verwaltung und Gebäude für die Jahre 2002 bis 2005 möglichst einrichtungsbezogen erfasst. Dies war nicht in allen Kommunen einrichtungsbezogen möglich.

- Betreuung: anteilige Personalausgaben der Leiterin, Erzieherinnen, Spiel-, Verbrauchs- und Bastelmaterial, Weiterbildung und Reisekosten,
 Verwaltung: anteilige Personalausgaben der Leiterin, Büromaterial, Porto, Telefonkosten, Versicherungen, anteilige Kosten der Kernverwaltung
 Gebäude: Miete, Personalausgaben - Hausmeister, verrechnete Kosten Bauhof,, Kosten zur Gebäudebewirtschaftung (ohne Reinigung).

Nachfolgend werden die einzelnen Betreuungsarten betrachtet.

Aus Gründen der übersichtlichen Darstellung hat der Landesrechnungshof im Folgenden einrichtungsbezogene Darstellungen vorrangig auf das Jahr 2005 bezogen.

Die Erhebungen haben ergeben, dass das Jahr 2005 beispielhaft auch für die Jahre 2002 bis 2004 stehen kann. Abgesehen von quantitativen Unterschieden bei den einzelnen Jahren haben sich für die Bewertung und die Schlussfolgerungen des Landesrechnungshofes keine Unterschiede feststellen lassen. Die Feststellungen sind vielmehr für alle Jahre gleich.

6.1 Kindertagesstätten

Kindertagesstätten (Kita) sind nach § 4 Abs. 2 KiFöG kombinierte Tageseinrichtungen, die zumindest zwei Einrichtungsarten (Kinderkrippe, Kindergarten und / oder Kinderhort) vereinen.

6.1.1 Durchschnittliche Gesamtaufwendungen je belegten Platz

Anhand der belegten Plätze hat der Landesrechnungshof entsprechend der o. g. Unterteilung die Aufwendungen für Betreuung, Verwaltung und Gebäude je belegten Platz ermittelt.

Die durchschnittlichen Gesamtaufwendungen für Betreuung, Verwaltung und Gebäude je belegten Platz verteilen sich wie folgt auf die kommunalen Kindertagesstätten und Kindertagesstätten in freier Trägerschaft (ohne integrative Einrichtungen).

Für die Landeshauptstadt Magdeburg und die Stadt Wolfen war keine Trennung der Aufwendungen zwischen Kita und Hort möglich. Sie werden jedoch nachrichtlich zu den Werten der anderen geprüften Kommunen mit aufgeführt.

Angaben in €

	Betreuung											
	Durchschnitt Stadt				Durchschnitt freie Träger				Differenz bezogen auf die Stadt			
	2002	2003	2004	2005	2002	2003	2004	2005	2002	2003	2004	2005
Dessau	4.416	5.134	4.727	4.430	4.012	4.351	3.972	4.181	452	782	755	249
Halle/S.	-	5.676	5.076	4.221	-	-	-	-	-	-	-	-
Magdeburg*	4.307	4.171	6.494	3.313	2.334	2.420	2.034	3.125	1.973	2.137	3.369	188
Bitterfeld	5.012	4.872	4.751	4.184	3.796	3.799	3.299	3.204	1.296	1.073	1.452	980
Wolfen*	-	2.450	2.583	2.440	-	-	-	-	-	-	-	-
Sangerhausen	5.035	-	4.544	4.136	5.580	4.460	4.034	-	-545	-	84	-

* mit Horten

Ansicht 85 „Gesamtaufwendungen für Betreuung je belegten Kita-Platz „

Aus der Darstellung wird erkennbar, dass die kreisfreien Städte Dessau und Halle/S. bspw. im Jahr 2005 höhere Aufwendungen je belegten Platz in kommunalen Einrichtungen haben als die Städte Bitterfeld, Wolfen und Sangerhausen.

Mit Ausnahme der Städte Dessau und Sangerhausen sind die Aufwendungen der freien Träger für Betreuung je belegten Platz grundsätzlich niedriger als in kommunal geführten Einrichtungen. Mögliche Ursachen hierfür liegen u. a. in unterschiedlichen Tarifverträgen und dem Einsatz von Hilfskräften bei freien Trägern, was zu unterschiedlich hohen Personalausgaben führt. Bei den freien Trägern liegen die Aufwendungen in den Städten Dessau und Sangerhausen erheblich über den Aufwendungen in der Landeshauptstadt Magdeburg und der Stadt Bitterfeld. Dabei ist zu beachten, dass die freien Träger der Stadt Bitterfeld ebenso wie die freien Träger der Stadt

Sangerhausen keine Hortkinder betreuen, während bei den freien Trägern der kreisfreien Städte Magdeburg und Dessau auch Hortkinder betreut werden.

Ausgaben in €

	Verwaltung											
	Durchschnitt Stadt				Durchschnitt freie Träger				Differenz bezogen auf die Stadt			
	2002	2003	2004	2005	2002	2003	2004	2005	2002	2003	2004	2005
Dessau	155	164	121	134	181	185	178	227	-26	-21	-57	-93
Halle/S.	-	378	374	266	-	-	-	-	-	-	-	-
Magdeburg*	407	400	455	498	300	313	257	368	107	87	198	130
Bitterfeld	182	201	203	191	224	228	258	253	-42	-27	-55	-62
Wolfen	-	111	110	109	-	-	-	-	-	-	-	-
Sangerhausen	24	-	31	40	168	150	137	-	-144	-	-106	-

* einschließlich „Innerer Verrechnungen“

Ansicht 86 „Gesamtaufwendungen für Verwaltung je belegten Kita-Platz (KK, KG und Hort)“

Bei den Einrichtungen in kommunaler Trägerschaft weisen die Landeshauptstadt Magdeburg und die Stadt Halle/S. im gesamten Prüfungszeitraum die höchsten Beträge je belegten Platz im Bereich Verwaltung aus.

Die Verwaltungsaufwendungen der freien Träger liegen, mit Ausnahme der Landeshauptstadt Magdeburg und der Stadt Halle/S., erheblich über den Aufwendungen der Einrichtungen in kommunaler Trägerschaft. Dabei ist festzustellen, dass die Aufwendungen des Jahres 2005 (KiFöG) über den Aufwendungen des Jahres 2002 (KiBeG) liegen.

Von den Stadtverwaltungen wurde angemerkt, dass die Verhandlungen über die notwendigen Verwaltungsaufwendungen zwischen Stadt und freien Trägern stets zu erheblichen Diskussionen und Spannungen führen.

U. a. wurde von den Stadtverwaltungen bemängelt, dass mit der neuen Rechtslage keine klaren Abgrenzungen bzw. klare Definitionen bspw. zu den notwendigen Verwaltungsaufwendungen oder notwendigen Betriebsaufwendungen etc. vorliegen.

Z. T. verwenden deshalb die Verwaltungen als Maßstab für ihr Handeln die Regelungen des KiBeG (bspw. Verwaltungsaufwendungen in Höhe von 2% der Personalkosten)

Der Landesrechnungshof empfiehlt dem zuständigen Ministerium, diesen Sachverhalt zu prüfen und ggf. durch Runderlasse oder Handreichung für notwendige Klarstellungen Sorge zu tragen.

Angaben in €

	Gebäude											
	Durchschnitt Stadt				Durchschnitt freie Träger				Differenz bezogen auf die Stadt			
	2002	2003	2004	2005	2002	2003	2004	2005	2002	2003	2004	2005
Dessau	378	417	384	376	197	167	172	198	181	250	212	178
Halle/S.	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Magdeburg	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Bitterfeld	83	98	385	253	261	203	182	176	-178	-105	203	77
Wolfen	-	198	469	210	-	-	-	-	-	-	-	-
Sangerhausen*	255	-	254	307	214	229	232	-	41	-	22	-

* nur Kita`s ohne Hortplätze

Ansicht 87 „Gesamtaufwendungen für Gebäude je belegten Kita-Platz (KK, KG und Hort)“

Die Aufwendungen für Gebäude werden insbesondere durch die baulichen Gegebenheiten und den jeweiligen Instandsetzungs- bzw. Instandhaltungsplan bestimmt. Nicht alle Kommunen haben für diesen Bereich Angaben vorliegen bzw. erfasst. Aus diesem Grund erfolgt hierzu nur eine zahlenmäßige Darstellung und keine Wertung.

Allerdings verweist der Landesrechnungshof darauf, dass, wie unter Pkt. 3 dargestellt, Kindertageseinrichtungen als kostenrechnende Einrichtungen zu führen sind. Das beinhaltet auch die vollständige Erfassung der mit dem Gebäude und durch das Gebäude (Grundstück) verbundenen Aufwendungen.

6.1.2 Einrichtungsbezogene Aufwendungen je belegten Platz

Im Rahmen der Prüfung hat der Landesrechnungshof neben den Gesamtaufwendungen jeder geprüften Kommune, die Aufwendungen für Betreuung, Verwaltung und Gebäude für die Jahre 2002 bis 2005 auch möglichst einrichtungsbezogen und nach Trägern erfasst.

Von der Landeshauptstadt Magdeburg, der Stadt Halle/S. und der Stadt Wolfen lagen hierzu keine Angaben vor.

Für das Jahr 2005 stellen sich die Aufwendungen für Betreuung, Verwaltung und Gebäude in den übrigen geprüften Kommunen für die Betreuungsart Kindertagesstätten wie folgt dar:

Durchschnitt, Minimal- und Maximalwerte für Betreuung je belegten Kindertagesstätten-Platz im Jahr 2005 in €						
	Kommunale Träger			Freie Träger		
	Durchschnitt	Minimum	Maximum	Durchschnitt	Minimum	Maximum
Dessau	4.430	3.312	5.755	4.181	2.616	4.571
Bitterfeld	4.184	3.792	4.843	3.204	3.091	3.302
Sangerhausen*	4.136	3.789	4.481	-	-	-

* nur Kindertagesstätten, ohne Hortplätze

Ansicht 88 „ Durchschnitt, Minimal- und Maximalwerte für Betreuung je belegten Kindertagesstättenplatz im Jahr 2005“

Die kreisfreie Stadt Dessau hatte beispielsweise im Jahr 2005 höhere Aufwendungen je belegten Platz in kommunalen Einrichtungen als die Städte Bitterfeld und Sangerhausen, obwohl in den Werten der Städte Bitterfeld und Sangerhausen keine Hortkinder enthalten sind.

Durchschnitt, Minimal- und Maximalwerte für Verwaltung je belegten Kindertagesstättenplatz im Jahr 2005 in €						
	Kommunale Träger			Freie Träger		
	Durchschnitt	Minimum	Maximum	Durchschnitt	Minimum	Maximum
Dessau	134	96	167	227	91	409
Bitterfeld	191	161	270	253	158	336
Sangerhausen*	40	17	52	-	-	-

* nur Kindertagesstätten, ohne Hortplätze

Ansicht 89 „ Durchschnitt, Minimal- und Maximalwerte für Verwaltung je belegten Kindertagesstättenplatz im Jahr 2005“

Die Verwaltungsaufwendungen der freien Träger liegen erheblich über den Aufwendungen der Einrichtungen in kommunaler Trägerschaft. Hierzu wurde den Städten empfohlen, eine Analyse des Sachverhaltes vorzunehmen.

Durchschnitt, Minimal- und Maximalwerte für Gebäude je belegten Kindertagesstättenplatz im Jahr 2005 in €						
	Kommunale Träger			Freie Träger		
	Durchschnitt	Minimum	Maximum	Durchschnitt	Minimum	Maximum
Dessau	376	151	1.856	198	1	392
Bitterfeld	253	257	585	176	12	318
Sangerhausen*	307	207	450	-	-	-

* nur Kindertagesstätten, ohne Hortplätze

Ansicht 90 „ Durchschnitt, Minimal- und Maximalwerte für Betreuung je belegten Kindertagesstättenplatz im Jahr 2005“

6.2 Horte

Horte sind nach § 4 Abs. 2 Nr. 3 KiFÖG Tageseinrichtungen für schulpflichtige Kinder.

In den Jahren 2002 bis 2005 entwickelten sich in den geprüften Kommunen die Aufwendungen für Betreuung, Verwaltung und Gebäude je belegten Hortplatz wie nachfolgend dargestellt (Angaben der kommunalen Horte in der Stadt Dessau sind ohne die zum 01.04.05 übertragenen Einrichtungen, bei den freien Trägern wurden die Aufwendungen für die zum 01.04.05 übertragenen Horte auf 12 Monate für das Jahr 2005 hochgerechnet):

Angaben in €

	Betreuung											
	Durchschnitt Stadt				Durchschnitt freie Träger				Differenz bezogen auf die Stadt			
	2002	2003	2004	2005	2002	2003	2004	2005	2002	2003	2004	2005
Dessau	2.584	1.551	1.343	1.150	864	971	1.119	929	1.720	580	224	221
Bitterfeld	-	1.419	1.444	1.357	-	-	-	-	-	-	-	-
Magdeburg	-	-	-	-	1.285	1.325	1.094	2.066	-	-	-	-
Sangerhausen	1.919	-	2.132	2.143	-	-	-	-	-	-	-	-

Ansicht 91 „Aufwendungen für Betreuung je belegten Hortplatz“

Die Aufwendungen für Betreuung je belegten Hortplatz konnten in den kommunal geführten Einrichtungen im gesamten Prüfungszeitraum gesenkt werden (Ausnahme: Stadt Sangerhausen).

Eine Ursache für die höheren Aufwendungen in der Stadt Bitterfeld sehen wir in der geringeren Auslastung der Horte in der Stadt Bitterfeld gegenüber der Stadt Dessau.

Bei den freien Trägern entwickelten sich die Betreuungsaufwendungen z. T. alternierend. Dabei sind die Aufwendungen in der Landeshauptstadt Magdeburg im gesamten Prüfungszeitraum, mit Ausnahme des Jahres 2004, höher als in der Stadt Dessau. Insbesondere die große Differenz im Jahr 2005 ist durch die Landeshauptstadt zu klären.

Angaben in €

	Verwaltung											
	Durchschnitt Stadt				Durchschnitt freie Träger				Differenz bezogen auf die Stadt			
	2002	2003	2004	2005	2002	2003	2004	2005	2002	2003	2004	2005
Dessau	142	119	107	100	138	163	185	116	4	-44	-78	-16
Bitterfeld	-	89	81	67	-	-	-	-	-	-	-	-
Magdeburg	-	-	-	-	130	179	135	221	-	-	-	-
Sangerhausen	17	-	29	17	-	-	-	-	-	-	-	-

Ansicht 92 „Aufwendungen für Verwaltung je belegten Hortplatz“

Die Verwaltungsaufwendungen konnten in den kommunal geführten Einrichtungen gesenkt werden, was aus Sicht des Landesrechnungshofes u. a. auf die gestiegene Auslastung zurückzuführen ist.

Bei den freien Trägern entwickelten sich die Verwaltungsaufwendungen alternierend, liegen jedoch ab dem Jahr 2003 stets über den Werten der kommunal geführten Einrichtungen.

Angaben in €

	Gebäude											
	Durchschnitt Stadt				Durchschnitt freie Träger				Differenz bezogen auf die Stadt			
	2002	2003	2004	2005	2002	2003	2004	2005	2002	2003	2004	2005
Dessau	80	102	82	51	611	520	610	191	-531	-418	-528	-140
Bitterfeld	-	43	29	30	-	-	-	-	-	-	-	-
Magdeburg	-	-	-	-	92	177	118	124	-	-	-	-
Sangerhausen	178	-	174	206	-	-	-	-	-	-	-	-

Ansicht 93 „Aufwendungen für Gebäude je belegten Hortplatz“

Wie bereits unter Pkt. 6.1 erläutert, erfolgt durch den Landesrechnungshof keine Wertung der Aufwendungen für Gebäude.

6.3 Fazit zu den Aufwendungen

Die Aufwendungen für Betreuung sind unabhängig von der Betreuungsart bei Einrichtungen in kommunaler Trägerschaft i. d. R. höher als bei den freien Trägern. Ursachen hierfür sieht der Landesrechnungshof:

- in den unterschiedlichen tariflichen Regelungen der einzelnen Träger und
- in der Einsatzmöglichkeit von Hilfskräften, Zivildienstleistenden und Geringverdienern bei den freien Trägern,

was letztendlich zu unterschiedlich hohen Personalausgaben führt, die einen Hauptbestandteil der Betreuungsaufwendungen bilden.

Weiterhin wurde festgestellt, dass die Betreuungsaufwendungen in den kommunal geführten Kindertagestätten in den kreisfreien Städten höher sind als in den kreisangehörigen Kommunen.

Durchschnittliche Betreuungsaufwendungen der kommunalen Kita's im Jahr 2005 in €		
Kreisfreie Städte*	Kreisangehörige Städte**	Differenz
4.269	4.153	116

* ohne Magdeburg

** ohne Wolfen

Ansicht 94 „Vergleich der durchschnittlichen Betreuungsaufwendungen je belegten Platz der kreisfreien und kreisangehörigen Städte im Jahr 2005“

Die Aufwendungen je belegten Platz für den Bereich Verwaltung waren grundsätzlich bei den freien Trägern höher als bei Einrichtungen in kommunaler Trägerschaft.

Insbesondere vom Jahr 2002 (KiBeG) zum Jahr 2003 (KiFöG) war bei den freien Trägern ein Anstieg der Verwaltungsaufwendungen zu verzeichnen. Im Prüfungszeitraum stiegen die Verwaltungsaufwendungen der freien Träger in den geprüften Kommunen bei den Kindertagesstätten um rd. 20,3% und bei den Horten in der Landeshauptstadt Magdeburg um rd. 70%.

Hinsichtlich der gem. § 11 Abs. 4 KiFöG den freien Trägern zu erstattenden notwendigen Aufwendungen gibt es bspw. bezüglich der Zusammensetzung und Höhe der notwendigen Verwaltungsaufwendungen stets erheblichen Diskussionsbedarf zwischen den Beteiligten, da in den neuen Rechtsgrundlagen keine klar definierte Begriffsbestimmung vorgenommen wurde.

Alle geprüften Kommunen sprachen sich für klar zu schaffende Regelungen aus, ggf. in Anlehnung an das KiBeG.

Hinsichtlich der Gebäudeaufwendungen verweist der Landesrechnungshof erneut darauf, dass Kindertageseinrichtungen als kostenrechnende Einrichtungen zu führen sind, was auch die vollständige Erfassung der mit dem Gebäude / Grundstück verbundenen Aufwendungen einschließt.

Mit der Darstellung der Ausgaben/Einnahmen und des kommunalen Zuschusses je belegten Platz und der einrichtungsbezogenen Darstellung der Aufwendungen für Betreuung, Verwaltung und Gebäude je belegten Platz besteht für die Städte die Möglichkeit, die Kostenrechnung für Vergleichszwecke zu nutzen, Ursachen für unterschiedliche Aufwandshöhen zu ergründen und somit Optimierungspotential zu erschließen.

7. Externe Dienstleistungen in den Einrichtungen

7.1 Essenversorgung

Die Regelungen zur Mittagessenversorgung in den Kindertageseinrichtungen sind in den Satzungen der Städte festgelegt.

In den einzelnen Einrichtungen erfolgt eine Versorgung der Kinder mit Mittagessen über externe Dienstleistungsunternehmen. In den meisten Kindertageseinrichtungen schließen die Erziehungsberechtigten mit dem jeweiligen Essenanbieter einen privat-

rechtlichen Vertrag ab. Somit ist hinsichtlich der Kassierung, Abrechnung, Be- und Abbestellung der Mahlzeiten kein Personal der jeweiligen Kindertageseinrichtungen gebunden.

Ausnahmen davon bilden die kommunalen Einrichtungen der Städte Dessau und Bitterfeld. Hier wird der gesamte verwaltungstechnische Aufwand der Mittagessenversorgung über das Personal (Leiterinnen) der Einrichtungen abgewickelt.

Die Einzelpreise der Mittagsmahlzeiten lagen nicht in allen Städten für die Kindertageseinrichtungen vor, insbesondere im Bereich der freien Träger gab es hierzu nur sehr geringe Angaben. Somit ist es nicht möglich einen aussagefähigen Vergleich für diesen Bereich vorzunehmen.

7.1.1 Zuschuss für die Essenversorgung

Stadt Bitterfeld

Die Stadt Bitterfeld hat die Höhe des Verpflegungsentgeltes für die Mittagsmahlzeit in den kommunalen Kindertagesstätten mit Stadtratsbeschluss vom 08.04.1993 festgelegt. Der Preis pro Mittagsmahlzeit beträgt 1,79 €. Dieser Preis setzt sich zusammen aus 1,29 € für den Naturaleinsatz (Tiefkühlkost) und 0,50 € für Betriebskosten. Nach der Kostenkalkulation der Stadtverwaltung kostet eine Mittagsportion 2,30 €. Somit bezuschusst die Stadt jede Mittagsmahlzeit mit 0,51 € (Aufwendungen für die Essenausgabe).

Bei einer Berücksichtigung von 180 Essenteilnehmern (80% der belegten Plätze in KK und KG, 220 Tage im Jahr) im Jahr 2005, bezahlte die Stadt einen Zuschuss in Höhe von 20.196 Euro.

Ab dem Jahr 2007 werden in den kommunalen Kindertageseinrichtungen täglich 211 Mittagsmahlzeiten durch Personal der Reinigungsfirma ausgereicht. Hochgerechnet auf das Jahr 2007 ergeben sich somit Aufwendungen der Stadt in Höhe von bis zu 23.674,20 € für die Bezuschussung der Mittagsmahlzeiten in den kommunalen Kindertagesstätten.

Stadt Dessau

Nach einer Kostenkalkulation des Jugendamtes der Stadt Dessau vom Juni 2003 belaufen sich die Gesamtkosten pro Mittagsportion in den kommunalen Einrichtungen von 2,76 € bis 2,93 €, im Durchschnitt **2,85 €**. Darin enthalten sind der Preis des jeweiligen Anbieters, anteilige eigene Betriebskosten sowie eigene Personalkosten für technisches Personal (Austeilen der Mahlzeiten, Abwasch des Geschirrs).

Das Entgelt pro Essenportion, das die Eltern bezahlen, beträgt **2,25 €**. Die Differenz von 0,60 € trägt die Stadt als freiwillige Aufgabe. Durch die gestiegenen Kosten für Strom, Wasser, Gas und Personal in den letzten Jahren, wird sich der kalkulierte Preis von 2,85 € noch erhöht haben. Für die Jahre ab 2004 lagen im Jugendamt noch keine Kalkulationen vor.

Gemäß § 5 Abs. 4 der Satzung über die Erhebung von Gebühren und Entgelten für die Benutzung der kommunalen Kindertageseinrichtungen der Stadt soll die Höhe des Entgeltes für die bereitgestellte Mittagsversorgung in den kommunalen Einrichtungen kostendeckend berechnet und erhoben werden. Eine kostendeckende Erhebung hat die Stadt nicht umgesetzt und verstößt somit gegen ihre eigene Satzung, da der Preis pro Essenportion seit 2003 mit mindestens 0,60 € gestützt wird. Bei durchschnittlich 960 Essenteilnehmern täglich beträgt der jährliche städtische Zuschuss ca. 127 T € bei ca. 220 Betreuungstagen.

Für die Abholung und den Transport des Geldes aus den einzelnen Einrichtungen durch einen Sicherheitsdienst entstehen der Stadt Dessau weitere Kosten von jährlich rd. 2.380 €, die ebenfalls in der Kalkulation hätten berücksichtigt werden müssen.

Der verwaltungstechnische Aufwand der Mittagessenversorgung (Kassierung, An- und Abmeldung) erfolgte durch die Leiterinnen der Einrichtungen. Auch diese Kosten waren nicht in der Kalkulation berücksichtigt.

Als Erfahrungswert aus den durchgeführten Prüfungen werden für die verwaltungstechnischen Tätigkeiten im Durchschnitt 19 Minuten pro Kind und Monat veranschlagt. Diese Zeit geht effektiv für die Betreuung der Kinder oder anderweitiger Aufgaben verloren. In der Stadt Dessau ergibt sich dadurch ein monatlicher Zeitaufwand von rd. 319,41 Stunden. Dies entspricht rd. 2,0 VbE städtischem pädagogischem Personal (rd. 8,05 T€ pro Monat/ 96,60 T€ pro Jahr, Aufwand Arbeitgeber 2005, VergGr. IV a, verheiratet, Stufe 7), welches pro Monat durch die Bearbeitung der Mittagessenversorgung gebunden wird.

Durch organisatorische Veränderungen bei der Essenbestellung hat die Stadt für diesen Bereich bereits Einsparungen erzielt.

7.1.2 Ermäßigungen der Essenversorgung

In den jeweiligen Satzungen der Städte Dessau und Halle ist festgelegt, dass unter bestimmten Umständen eine Ermäßigung für die Teilnahme an der Mittagessenver-

sorgung erfolgt. Die Städte Magdeburg, Bitterfeld und Wolfen gewähren für die Teilnahme an der Mittagessenversorgung in ihren Kindertageseinrichtungen keine Ermäßigungen.

Stadt Dessau

In der Stadt wird den Empfängern von laufender Hilfe zum Lebensunterhalt auf Antrag das Entgelt für die Mittagessenversorgung ihrer Kinder um 1,02 € ermäßigt.

Im Prüfungszeitraum belief sich die Höhe der Rückerstattungen für das Essengeld der kommunalen Kindertageseinrichtungen wie folgt.

2002	36.742,15 €
2003	29.266,37 €
2004	23.628,52 €
2005	49.017,38 €

Mit Einführung der Grundsicherung für Arbeitssuchende nach dem SGB II im Jahr 2005 ist eine enorme Steigerung der Rückerstattungen zu verzeichnen.

Diese Mehrbelastungen hat die Stadt selbst zu tragen, da es sich um eine freiwillige Aufgabe handelt.

Stadt Halle/S.

Die Stadt gewährt gemäß Gebührensatzung einen Essenzuschuss bei der Schüler- speisung und in Kindertageseinrichtungen in Höhe von 0,85 € pro Mittagmahlzeit nach den Bestimmungen des Halle-Passes. Der Halle-Pass steht allen Einwohnern der Stadt zu, die Leistungen nach dem SGB II (ALG II), nach dem SGB XII, Kapitel 3 und 4 (Sozialhilfe und Grundsicherung für Erwerbsgeminderte und im Alter) oder dem Asylbewerberleistungsgesetz erhalten. Der Besitz des Halle-Passes berechtigt u. a. zu Ermäßigungen beim Eintritt von Kultur- und Sozialeinrichtungen. Ein Halle-Pass kann mit einer zwölfmonatigen Laufzeit beantragt werden. Danach ist eine erneute Beantragung notwendig.

Seit April 2006 stellen die jeweiligen Speisenanbieter ihre monatlichen Rechnungen (Ermäßigung der Verpflegungsaufwendungen) an das Sozialamt der Stadt. Dort erfolgt ein Abgleich der Anwesenheitslisten der Einrichtungen mit den Rechnungen der Speisenanbieter und nach Feststellung der rechnerischen und sachliche Richtigkeit eine Begleichung der eingegangenen Rechnung. Erfasst werden alle Einrichtungen in kommunaler und in freier Trägerschaft.

Anhand der Jahresrechnungen (Einzelplan 4, Unterabschnitt 4980) betragen die Ausgaben für die Ermäßigung der Verpflegungsaufwendungen in den Kindertageseinrichtungen (ohne Horte) in den Jahren 2002 bis 2005 folgende Beträge:

2002	214.705,94 €
2003	237.664,06 €
2004	260.442,15 €
2005	221.598,40 €

Der Haushaltsplan 2006 der Stadt sah für diesen Bereich Ausgaben i. H. v. 291.600 Euro vor.

Die Leistungen nach den Bestimmungen des Halle-Passes stellen eine freiwillige Aufgabe dar und somit hat die Stadt diese anfallenden Ermäßigungen aus der Teilnahme an der Mittagessenversorgung in den Kindertageseinrichtungen selbst zu tragen.

7.1.3 Fazit

Sowohl der Verzicht auf die kostendeckende Erhebung der Entgelte für die Essenversorgung als auch die Ermäßigung der Entgelte stellen für die vorgenannten Städte freiwillige Leistungen dar, die den Zuschuss für die Kinderbetreuung erhöhen und somit den Haushalt der Städte belasten.

Im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung können die Städte zwar selbst unter Beachtung ihrer finanziellen Möglichkeiten über freiwillige Leistungen entscheiden. Dennoch sind die Städte in der Phase der Haushaltskonsolidierung verpflichtet, ihre freiwilligen Leistungen auf den Prüfstand zu stellen.

Für den Landesrechnungshof ist es nicht nachvollziehbar, dass von den Städten Dessau und Bitterfeld für die Essenversorgung keine kostendeckenden Entgelte erhoben werden und die Stadt Dessau damit gegen die eigene Satzung verstößt.

Der Landesrechnungshof hat den beiden Städten empfohlen, die verwaltungstechnischen Aufgaben in Bezug auf die Mittagsversorgung vollständig auszugliedern, um so die Wirtschaftlichkeit im Bereich der Kinderbetreuung zu erhöhen, ohne dabei den Versorgungsstandard zu verringern.

Der Landesrechnungshof hält es für notwendig, dass die Städte eine aktuelle Kalkulation des Entgeltes für die Essenportionen vornehmen und ggf. Maßnahmen zur Kostensenkung prüfen und umsetzen.

Angesichts der notwendigen Haushaltskonsolidierung in den geprüften Städten ist der Landesrechnungshof der Auffassung, dass der Kostendeckungsgrad bei den Entgelten zu erhöhen ist und dieses Optimierungspotential genutzt werden muss.

Dieser Grundsatz schließt die Möglichkeit, die Ermäßigungs- und Übernahmestatbestände auf der Grundlage geltender Rechtsvorschriften anzuwenden, nicht aus.

7.2 Gebäudereinigung

7.2.1. Kommunale Einrichtungen

Die Gebäudereinigung in den kommunalen Kindertageseinrichtungen der Städte ist in der überwiegenden Mehrheit an externe Dienstleistungsunternehmen vergeben. In der Stadt Dessau gibt es noch einigen Einrichtungen, in denen die Gebäudereinigung durch eigenes Personal vorgenommen wird.

Die Stadt Halle/S. übertrug mit Vertrag vom 01.10.2001 den gesamten Aufgabenbereich der Gebäudereinigung an die Stadtwirtschaft GmbH Halle.

In folgender Übersicht wird auf die Darstellungen der Horte verzichtet. Zum einen, da nicht für alle Städte entsprechende Angaben vorlagen und zum anderen, weil eine Vergleichbarkeit zwischen Kita's und Horten nicht sinnvoll erscheint.

Keine Berücksichtigung bei der Ermittlung der Kosten konnte auf die bauliche Beschaffenheit der jeweiligen Einrichtung genommen werden.

Die durchschnittlichen Kosten pro belegtem Platz für die Gebäudereinigung der kommunalen Einrichtungen (ohne Horte) insgesamt in den Jahren 2002 bis 2005 entwickelten sich in den geprüften Städten wie folgt (Angaben in Euro):

Stadt	2002	2003	2004	2005
Dessau	117,80	124,29	132,84	123,67
Halle/S.	249,26	255,68	283,63	291,67
Magdeburg	65,01	279,67	772,48	278,88
Bitterfeld	-	318,99	322,96	352,03
Wolfen	-	-	-	163,21

Ansicht 95 „Kosten pro belegtem Platz der kommunaler Einrichtungen für Gebäudereinigung“

Für die Städte Magdeburg und Bitterfeld lagen nur Angaben hinsichtlich der Gebäudereinigung inklusive der Essenausgabe in den Kindertageseinrichtungen vor, so dass dadurch eine direkte Vergleichbarkeit mit den anderen Städten nicht gegeben ist. Auch war es nicht möglich in der Stadt Magdeburg die einzelnen kommunalen Einrichtungen zu vergleichen, da verwertbare Angaben nicht im ausreichenden Maße vorhanden waren.

In der Stadt Wolfen lagen im Ergebnis der Jahresrechnungen 2003 und 2004 keine detaillierten Angaben zu den Gebäudereinigungskosten vor.

Die Einrichtung Kita „Villa Kunterbunt“ in der Stadt Halle/S. erreichte z. B. trotz einer kontinuierlichen Absenkung der jährlichen Kosten pro belegtem Platz für die Gebäudereinigung nie den Durchschnittswert für die Stadt Halle/S. Demgegenüber erreichte die Kita „Krähenberg“ kontinuierlich Werte, die unter den Durchschnittskosten der Stadt liegen:

	Kita <u>Villa Kunterbunt</u>	Kita <u>Krähenberg</u>
2002	440,49 €	197,16 €
2003	429,96 €	193,77 €
2004	391,13 €	143,05 €
2005	343,46 €	184,10 €

Anhand der Übersicht und des aufgezeigten Beispiels ist ersichtlich, dass in den Jahren 2002 bis 2005 zwischen den einzelnen Städten, als auch zwischen den einzelnen Einrichtungen in den Städten erhebliche Unterschiede für die Kosten pro belegtem Platz der Gebäudereinigung in den Kindertageseinrichtungen vorhanden sind.

7.2.2 Einrichtungen freier Träger

Für die Gebäudereinigungskosten der Einrichtungen in freier Trägerschaft lagen nicht in allen Städten die vollständigen Angaben vor.

In der Stadt Magdeburg gab es Angaben zur Gesamtheit aller Einrichtungen des einzelnen Trägers. Angaben zu 4 Einrichtungen in freiere Trägerschaft lagen in der Stadt Dessau vor. Die Stadt Halle/S. legte von 32 freien Trägern nur für 11 verwertbare Angaben hinsichtlich der Gebäudereinigung vor, so dass auf einen Vergleich verzichtet wird. Bei der Stadt Wolfen werden die Gebäudereinigungskosten der freien Träger mit den Pauschalzahlungen abgegolten.

Die durchschnittlichen Kosten pro belegtem Platz für die Gebäudereinigungskosten bei den Kindertageseinrichtungen in freier Trägerschaft beliefen sich auf folgende Werte (ohne Horte):

Angaben in €

Stadt	2002	2003	2004	2005
Dessau	223,16	215,25	216,11	253,68
Magdeburg	188,83	215,88	218,96	293,74
Bitterfeld	239,39	268,47	283,55	269,61

Ansicht 96, „Durchschnittliche Gebäudereinigungskosten der freien Träger“

Es wird deutlich, dass auch im Bereich der freien Träger erhebliche Unterschiede bei den Kosten der Gebäudereinigung pro belegtem Platz zwischen den einzelnen Städten vorliegen. Auch zwischen den Einrichtungen in den geprüften Städten waren deutliche Unterschiede im Bereich der Gebäudereinigung festzustellen. So lagen z. B. die Kosten pro belegtem Platz einer Einrichtung in der Stadt Magdeburg in den Jahren 2002 bis 2005 trotz einer jährlichen Absenkung deutlich über denen der Durchschnittskosten und die einer anderen Einrichtung lagen deutlich darunter:

	<u>Freie Waldorfschule e.V.</u>	<u>Kat. Pfarramt St. Agnes</u>
2002	442,02 €	147,56 €
2003	403,72 €	138,99 €
2004	374,50 €	112,44 €
2005	371,98 €	122,03 €

Ursachen für diese hohen Abweichungen liegen aus Sicht des Landesrechnungshofes, z. B. in unterschiedlichen Reinigungsintervallen, in den baulichen Gegebenheiten der Einrichtungen, in der Erfassung der tatsächlichen Kosten und den unterschiedlichen vertraglichen Vereinbarungen mit den Auftraggebern dieser Leistungen.

7.2.3 Fazit

Anhand der obigen Übersichten und aufgezeigten Beispiele ist erkennbar, dass im Bereich der Gebäudereinigungskosten sowohl bei den kommunalen Einrichtungen als auch bei den Einrichtungen in freier Trägerschaft erhebliche Unterschiede vorhanden sind.

Die Städte sollten die Gebäudereinigungskosten ihrer Kindertageseinrichtungen und die Kindertageseinrichtungen in freier Trägerschaft exakt erfassen und analysieren, um Einsparpotentiale zu ermitteln.

8. Betriebskosten für Energieträger, Wasser und Abwasser

In den geprüften Städten hat der Landesrechnungshof die einzelnen Betriebskosten analysiert.

Ausgangspunkt einer solchen Analyse war die Ermittlung der jeweils gültigen Preise und der Verbräuche der einzelnen Medien in den Einrichtungen.

Dies gestaltete sich insbesondere für den Bereich der freien Träger als sehr schwierig, so dass auswertbares Material nicht in gleichem Umfang für alle geprüften Städte vorlag. Im Folgenden werden die einzelnen Betriebskosten getrennt nach kommunalen Einrichtungen und Einrichtungen in freier Trägerschaft dargestellt. Nicht berücksichtigt werden die Horteinrichtungen, da diese in den meisten Fällen in den jeweiligen Schulgebäuden integriert sind und daher keine getrennte Abrechnung der Betriebskosten erfolgte.

Die Ausgaben für die Betriebskosten in den Kindertageseinrichtungen werden durch unterschiedliche Faktoren beeinflusst. Zum einen spielen die Preise des jeweiligen Anbieters eine große Bedeutung, ebenso wichtig sind der Sanierungsgrad des Gebäudes und das Verbrauchsverhalten der einzelnen Nutzer. Untersucht wurden die Kosten für Strom, Heizenergie, Wasser/Abwasser und Abfall.

Stadt Dessau

Ende 2003 gründete die Stadt im Hochbauamt ein kommunales Energiemanagement. Dort werden alle Daten erfasst und ausgewertet. Es wird ein Energiebericht von der Stadt herausgegeben. Für den Bereich der Energiemedien haben nicht alle freien Träger Angaben hinsichtlich der Preise und Verbräuche zugearbeitet.

Stadt Halle/S.

Nicht für alle kommunalen Einrichtungen lag die Gesamtheit der entsprechenden Verbräuche und Kosten der einzelnen Medien vor. Weiterhin sind z. B. die Heizkosten einzelner Einrichtungen zusammen mit anderen Räumlichkeiten in dem gleichen Objekt erfasst (Mischobjekte), so dass eine Betrachtung der gesamten Betriebskosten der einzelnen Einrichtungen sich als sehr schwierig herausstellte.

Auch wurde das Objekt in der Herweghstraße nicht mit in die Übersichten eingearbeitet. Hierbei handelt es sich laut Aussage der Stadt um eine Ausweicheinrichtung bei Umbau- oder Sanierungsarbeiten anderer Einrichtungen. Aus den einzelnen Abrechnungen der Energiemedien geht nicht hervor, welche Einrichtung zu welcher Zeit in der Ausweicheinrichtung untergebracht war.

Von den 32 freien Trägern, die in 2005 Kindertageseinrichtungen unterhielten, haben 16 Angaben zu ihren Betriebskosten vorgelegt. Durch die Zusammenfassung unter-

schiedlicher Kosten, z. B. für Strom, Wasser und Abwasser in einer Summe, war es nicht in jedem Fall möglich, diese Angaben in den folgenden Übersichten mit zu berücksichtigen.

Stadt Magdeburg

Unterlagen zu den Betriebskosten der kommunalen Kindereinrichtungen (ohne Horte) wurden den Prüfern durch das Jugendamt der Stadt zur Verfügung gestellt. Diese lagen nur für die Gesamtheit der kommunalen Einrichtungen und nicht nach einzelnen Einrichtungen getrennt vor.

Daten zu den Einrichtungen wurden anhand der Betriebskostenabrechnungen für die Jahre 2003 bis 2005 durch den Fachbereich 03 (Kommunales Gebäudemanagement) zur Verfügung gestellt. Hieraus war nicht zu ersehen, wann die Einrichtungen in freie Trägerschaft übergegangen sind. Somit war eine Auswertung des zur Verfügung gestellten Zahlenmaterials nicht durchführbar.

Die Angaben zu den Betriebskosten der 34 freien Träger lagen nicht in ihrer Gesamtheit vor. Besonders in den Bereichen Heizenergie, Wasser und Abwasser gab es erhebliche Datenlücken.

Stadt Bitterfeld

Im Bereich der kommunalen Einrichtungen lagen die Angaben hinsichtlich der Betriebskosten weitestgehend vor. Die freien Träger machten nur in geringem Umfang Angaben zu Preisen und Verbrauchsmengen.

Stadt Wolfen

In der Stadt erscheint alle zwei Jahre ein Energiebericht, in dem auch die kommunalen Kindertageseinrichtungen mit ihren Verbräuchen enthalten sind. Die Betriebskosten der freien Träger werden über eine Pauschale durch die Stadt abgegolten, so dass die tatsächlichen Verbräuche der freien Träger nicht vorliegen.

Stadt Sangerhausen

Für den Bereich der Betriebskosten lagen in der Stadt nur Angaben hinsichtlich der Jahreskosten der einzelnen Verbrauchsmedien vor. Angaben zu Preisen und Verbräuchen der einzelnen Einrichtungen waren nicht vorhanden. Zahlenmaterial für die kommunalen Einrichtungen in 2003 fehlte gänzlich.

In den folgenden Punkten und Übersichten werden die von den Städten gemachten Angaben dargestellt und gewertet.

8.1 Strom

8.1.1 Arbeitspreise für Strom in den geprüften Städten

Die Kosten für Strom stellen nach den Heizkosten den kostenintensivsten Faktor bei den Betriebskosten dar.

Für die kommunalen Einrichtungen in den geprüften Städten lagen die Arbeitspreise für eine Kilowattstunde (kWh) Strom bei folgenden Werten:

Angaben in ct/kWh

Stadt	2002	2003	2004	2005
Dessau*	-	16,81-21,41	16,78-20,83	16,68-21,12
Halle/S.	11,84	12,14	15,81	15,81
Magdeburg*	-	14,21	14,27	14,47
Bitterfeld	16,10	16,20	16,60	18,30
Wolfen	15,60	16,30	16,70	16,70

*keine Angaben für 2002
Ansicht 97 „Strompreise“

Obige Übersicht zeigt deutlich die unterschiedlichen Preise für eine Kilowattstunde Strom in den einzelnen Städten. Weiterhin ist zu entnehmen, dass der Preis für eine Kilowattstunde Strom in den geprüften Städten kontinuierlich gestiegen ist. Diese Entwicklung wird sich aus Sicht der derzeitigen aktuellen Situation auf dem Energiesektor auch in den folgenden Jahren fortsetzen, so dass eine Entspannung im Bereich der Stromkosten nicht zu erwarten ist.

Zu beachten ist, dass die Städte Halle/S. und Magdeburg durch die große Anzahl der vorhandenen Kindertageseinrichtungen bessere Konditionen mit ihren jeweiligen Anbietern aushandeln können, als es in Wolfen und Bitterfeld der Fall ist.

Positiv zu bewerten ist die Bündelung aller Verbrauchsstellen der Städte (außer Dessau), um dadurch als ein Abnehmer gegenüber dem jeweiligen Energieunternehmen aufzutreten.

In der Stadt Dessau dagegen trat jede einzelne Einrichtung als ein Vertragskunde auf. Es gelang der Stadt bisher nicht, als Gesamtabnehmer ihrer Einrichtungen aufzutreten, um durch eine damit verbundene gebündelte Abnahme von Strom bessere Konditionen zu erhalten.

Angaben zu den Preisen bei den freien Trägern in der Gesamtheit der geprüften Städte lagen nur in wenigen Fällen vor, so dass auf eine Darstellung dieser Angaben verzichtet wird.

8.1.2 Stromkosten pro belegtem Platz

8.1.2.1 Kommunale Einrichtungen

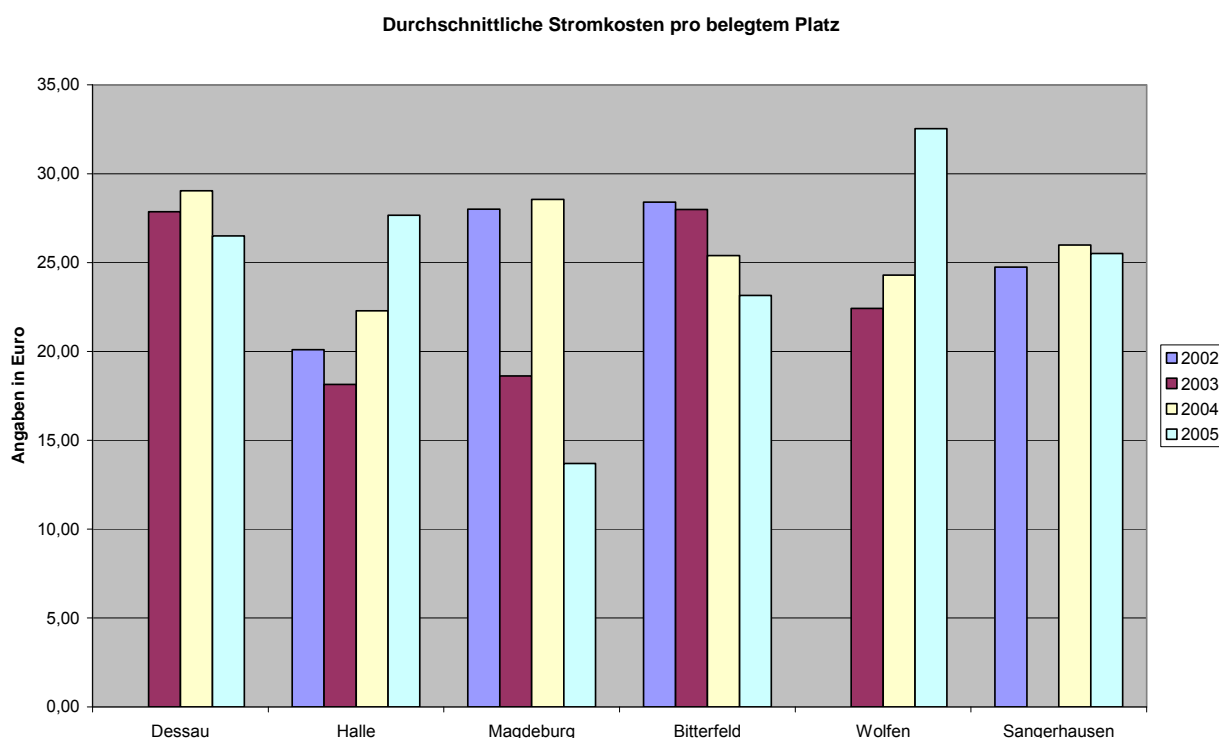
Bei den Stromkosten pro belegtem Platz werden die in den jeweiligen Einrichtungen angefallenen Gesamtkosten für Strom durch die Anzahl der im Jahresdurchschnitt belegten Plätze in der Einrichtung geteilt.

Für die kommunalen Einrichtungen entwickelten sich die durchschnittlichen Stromkosten pro belegtem Platz für den Prüfungszeitraum wie folgt (ohne Horte):

Angaben in €

	2002	2003	2004	2005
Dessau		27,86	29,04	26,50
Halle/S.	20,10	18,15	22,29	27,66
Magdeburg*	28,01	18,62	28,56	13,69
Bitterfeld	28,40	27,99	25,39	23,15
Wolfen	-	22,43	24,30	32,53
Sangerhausen	24,74	-	25,99	25,51

*belegte Plätze zum Stichtag“



Ansicht 98 „Durchschnittliche Stromkosten pro belegtem Platz in kommunalen Einrichtungen“

Obige Ansicht zeigt, dass insbesondere in den Städten Halle/S. und Wolfen eine Steigerung der Stromkosten pro belegtem Platz zu verzeichnen ist. Die Absenkung in

der Stadt Magdeburg für das Jahr 2005 ist mit der Übergabe der Mehrzahl der Kindertageseinrichtungen in freie Trägerschaft in diesem Jahr zu begründen.

Die Spanne der Stromkosten in den kommunalen Einrichtungen der geprüften Städte (außer Magdeburg, Wolfen) stellt sich wie folgt dar (ohne Horte):

Angaben in €

Stadt	2002	2003	2004	2005
Dessau	-	14,71 - 45,98	17,21 - 46,43	16,42 - 41,84
Halle/S.	7,83 - 74,07	8,24 - 31,25	9,85 - 40,37	2,37 - 51,55
Bitterfeld	-	23,29 - 35,58	8,94 - 37,63	7,67 - 38,84
Sangerhausen	20,53 - 45,90	-	22,66 - 31,67	21,58 - 43,45

Ansicht 99 „Minimal- und Maximalwerte Stromkosten je belegtem Platz in kommunalen Einrichtungen“

Die Stadt Wolfen wurde nicht berücksichtigt, da nur eine kommunale Einrichtung betrieben wird. Für die Stadt Magdeburg lagen keine aussagefähigen Angaben der einzelnen Einrichtungen vor.

Die Ansicht zeigt deutlich, dass zwischen allen kommunalen Einrichtungen der Städte erhebliche Unterschiede bei der Höhe der Stromkosten pro belegtem Platz bestehen. Nicht berücksichtigt werden konnten die baulichen Gegebenheiten sowie der Sanierungsgrad der jeweiligen Einrichtung in den Städten.

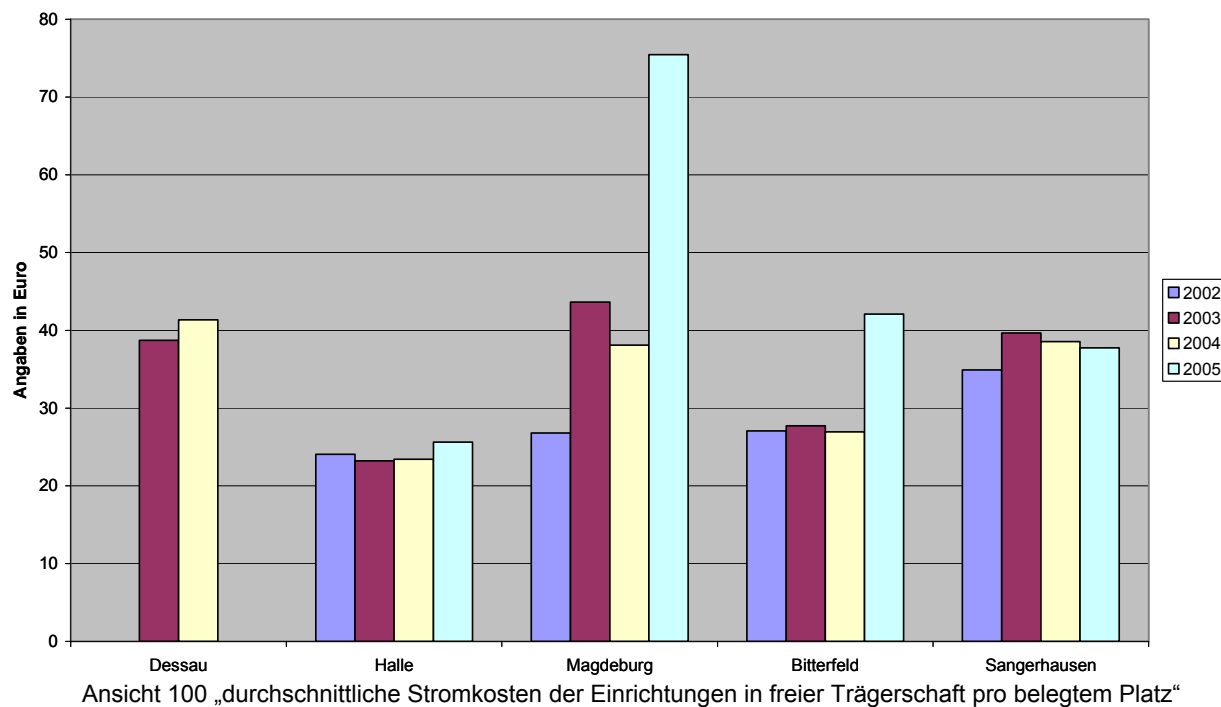
8.1.2.2 Freie Träger

Die Stromkosten der freien Träger entwickelten sich im geprüften Zeitraum folgendermaßen:

Angaben in €

Stadt	2002	2003	2004	2005
Dessau	-	38,71	41,35	56,12
Halle/S.	24,07	23,20	23,41	25,63
Magdeburg	26,81	43,63	38,10	75,45
Bitterfeld	27,06	27,74	26,93	42,09
Sangerhausen	34,92	39,68	38,56	37,75

Durchschnittliche Stromkosten der Einrichtungen in freier Trägerschaft pro belegtem Platz



Die Stadt Wolfen hat mit den freien Trägern von Kindertageseinrichtungen Vereinbarungen zu den Betriebs- und Nebenkosten geschlossen. Diese Kosten werden über Pauschalzahlungen abgegolten.

In den Städten Dessau, Halle/S. und Magdeburg lagen nicht für alle freien Träger und deren Einrichtungen verwertbare Unterlagen vor, so dass die ermittelten Werte nicht die durchschnittlichen Kosten aller freien Träger widerspiegeln.

Die Spanne der Stromkosten für Einrichtungen in freier Trägerschaft (außer Wolfen) stellt sich wie folgt dar (ohne Horte):

Angaben in €

Stadt	2002	2003	2004	2005
Dessau		19,34 - 54,04	20,11 - 65,36	24,13 - 90,48
Halle/S.	8,03 - 72,76	7,52 - 62,95	8,11 - 57,16	7,97 - 73,67
Magdeburg	3,94 - 88,60	5,95 - 115,57	4,59 - 106,70	12,82 - 243,48
Bitterfeld	12,46 - 34,32	11,89 - 38,31	14,24 - 35,50	13,79 - 78,88
Sangerhausen	26,09 - 46,38	34,38 - 47,37	32,67 - 42,17	28,47 - 49,16

Ansicht 101 „Minimal- und Maximalwerte Stromkosten der freien Träger“

Die Ansicht zeigt deutlich, dass auch zwischen allen Einrichtungen der freien Träger der Städte erhebliche Unterschiede bei der Höhe der Stromkosten pro belegtem Platz bestehen. Ebenfalls nicht berücksichtigt werden konnten die baulichen Gegebenheiten sowie der Sanierungsgrad der jeweiligen Einrichtung.

8.2 Heizenergie

Die Kosten für die Heizung stellen in den Einrichtungen den kostenintensivsten Teil der Betriebskosten dar. Die Arbeitspreise für Heizenergie in den kommunalen Einrichtungen der geprüften Städte (außer Halle/S.) entwickelten sich im Zeitraum 2002 bis 2005 wie folgt:

Angaben in €/MWh

Stadt	2002	2003	2004	2005
Dessau*	-	43,10-49,70	48,80-49,40	44,60-53,50
Magdeburg*	-	60,23	61,98	62,20
Bitterfeld	38,68	40,06	37,92	47,39
Wolfen	65,70	67,10	67,10	72,90

Ansicht 102 „Preise für Heizenergie“

In allen Städten ist eine kontinuierliche Erhöhung der Arbeitspreise für die Heizenergie zu verzeichnen. Für die Stadt Halle/S. lagen keine Angaben hinsichtlich der Preise für Heizenergie vor. Ebenso wie im Bereich der Stromkosten ist in den folgenden Jahren von weiteren Preissteigerungen in diesem Bereich auszugehen.

Auch gibt es in den Städten (außer Dessau) eine Bündelung der Verbrauchsstellen, um gegenüber den Anbietern als Gesamtabnehmer aufzutreten.

Für die Stadt Dessau gelten die Darlegungen wie unter Punkt 8.1.1.

8.2.1 Heizkosten pro belegtem Platz

8.2.1.1 Kommunale Einrichtungen

Bei den Heizkosten pro belegtem Platz werden die in den jeweiligen Einrichtungen angefallenen Gesamtkosten für Heizenergie durch die Anzahl der im Jahresdurchschnitt belegten Plätze in der Einrichtung geteilt.

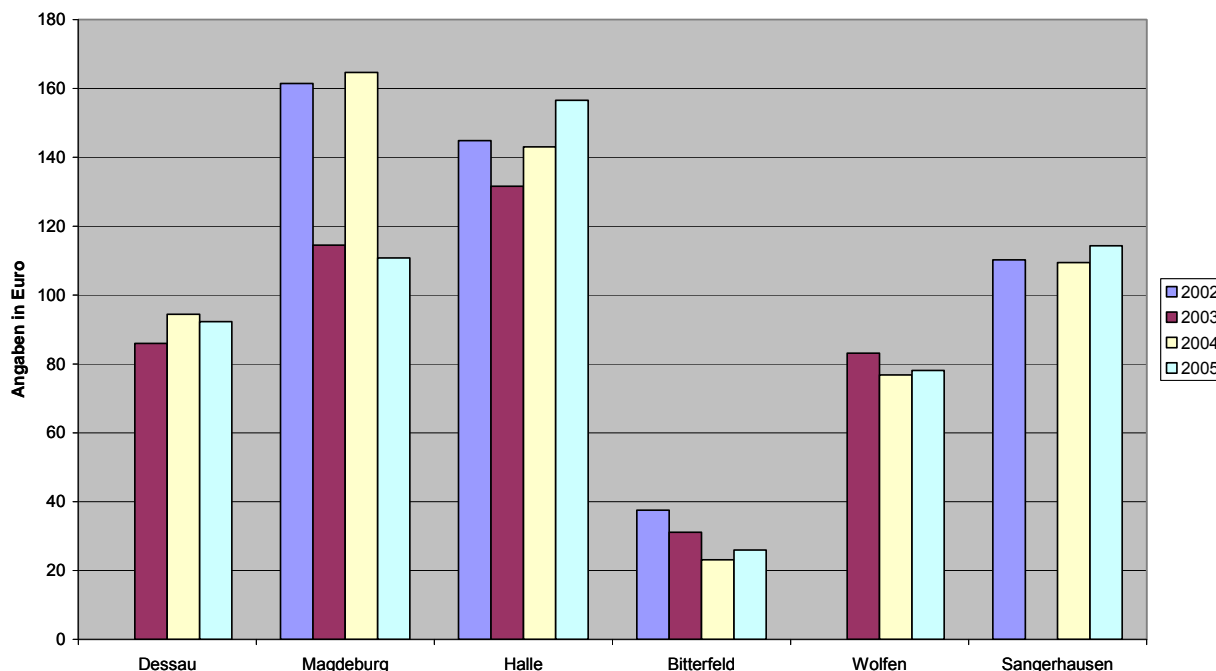
Für die kommunalen Einrichtungen entwickelten sich die durchschnittlichen Heizkosten pro belegtem Platz für den Prüfungszeitraum wie folgt (ohne Horte):

Angaben in €

	2002	2003	2004	2005
Dessau		85,95	94,46	92,28
Magdeburg*	161,42	114,52	164,71	110,80
Halle/S.	144,85	131,63	143,09	156,61
Bitterfeld	37,54	31,13	23,13	25,92
Wolfen		83,16	76,79	78,12
Sangerhausen	110,26		109,44	114,34

*belegte Plätze zum Stichtag“

Durchschnittliche Heizkosten in den kommunalen Einrichtungen pro belegtem Platz



Ansicht 103 „Durchschnittliche Heizkosten pro belegtem Platz in kommunalen Einrichtungen“

Die Spanne der Heizkosten in den kommunalen Einrichtungen der geprüften Städte stellt sich wie folgt dar (ohne Horte):

Angaben in €

Stadt	2002	2003	2004	2005
Dessau	-	41,22 - 145,69	37,53 - 178,03	37,12 - 158,91
Halle/S.	53,24 - 351,90	35,89 - 344,74	44,26 - 331,98	38,75 - 470,94
Bitterfeld		18,21 - 68,43	19,62 - 59,58	20,01 - 54,28
Sangerhausen	50,05 - 200,00		80,69 - 171,92	84,95 - 183,37

Ansicht 104 „Minimal- und Maximalwerte Stromkosten pro belegtem Platz“

Die Stadt Wolfen wurde nicht berücksichtigt, da nur eine kommunale Einrichtung betrieben wird. Für die Stadt Magdeburg lagen keine aussagefähigen Angaben der einzelnen Einrichtungen vor.

Die Ansicht zeigt deutlich, dass zwischen den kommunalen Einrichtungen der beiden Städte erhebliche Unterschiede bei der Höhe der Stromkosten pro belegtem Platz bestehen. Nicht berücksichtigt werden konnten hier ebenso die baulichen Gegebenheiten sowie der Sanierungsgrad der jeweiligen Einrichtung.

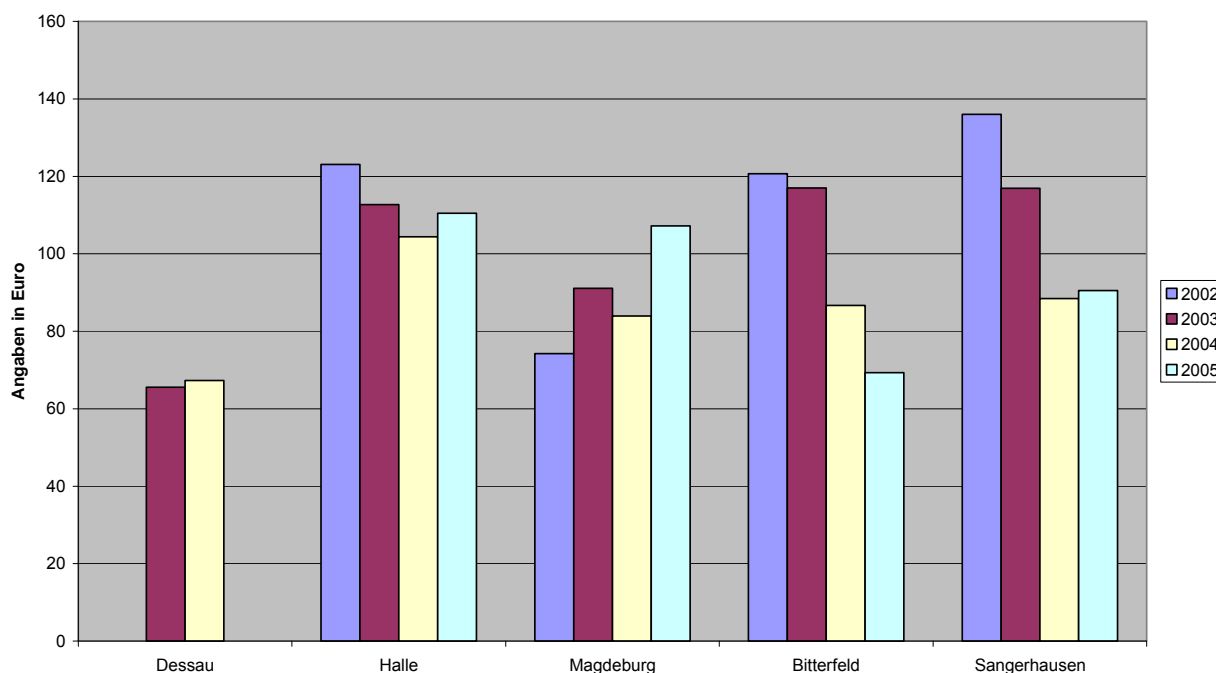
8.2.1.2 Freie Träger

Die durchschnittlichen Heizkosten der freien Träger entwickelten sich im geprüften Zeitraum folgendermaßen:

Angaben in €

Stadt	2002	2003	2004	2005
Dessau		65,52	67,28	76,23
Halle/S.	123,06	112,73	104,41	110,47
Magdeburg	74,24	91,12	83,95	107,22
Bitterfeld	120,68	116,98	86,65	69,30
Sangerhausen	136,00	116,93	88,43	90,54

Durchschnittliche Heizkosten der Einrichtungen in freier Trägerschaft pro belegtem Platz



Ansicht 105 „Durchschnittliche Heizkosten der freien Träger pro belegtem Platz“

Die Stadt Wolfen hat mit den freien Trägern von Kindertageseinrichtungen Vereinbarungen zu den Betriebs- und Nebenkosten geschlossen. Diese Kosten werden über Pauschalzahlungen abgegolten.

In den Städten Dessau, Halle/S. und Magdeburg lagen nicht für alle freien Träger und deren Einrichtungen verwertbare Unterlagen vor, so dass die ermittelten Werte nicht die durchschnittlichen Kosten aller freien Träger widerspiegeln.

Die Spanne der Heizkosten für Einrichtungen in freier Trägerschaft (außer Wolfen) stellt sich wie folgt dar (ohne Horte):

Angaben in €

Stadt	2002	2003	2004	2005
Dessau		31,13 - 104,54	45,36 - 100,00	47,08 - 133,86
Halle/S.	47,12 - 261,98	42,20 - 281,47	44,47 - 258,24	46,86 - 303,90
Magdeburg	28,82 - 208,68	25,42 - 200,03	24,52 - 185,69	21,95 - 276,11
Bitterfeld	34,74 - 205,33	38,00 - 196,57	34,07 - 120,70	34,97 - 103,63
Sangerhausen	74,55 - 178,85	75,54 - 139,00	75,45 - 109,73	58,44 - 127,30

Ansicht 106 „Minimal- und Maximalwerte Stromkosten der freien Träger“

Die Ansicht zeigt deutlich, dass auch zwischen allen Einrichtungen der freien Träger der Städte erhebliche Unterschiede bei der Höhe der Heizkosten pro belegtem Platz bestehen.

8.3 Wasser und Abwasser

Für die kommunalen Einrichtungen in den geprüften Städten lagen die Arbeitspreise für einen Kubikmeter Wasser und Abwasser bei folgenden Werten (ohne Horte): Angaben in €/m³

Stadt	2002		2003		2004		2005	
	Wasser	Abwasser	Wasser	Abwasser	Wasser	Abwasser	Wasser	Abwasser
Dessau*	-	-	1,78-2,48-	2,74-3,42-	1,80-2,50	2,93-3,70	1,88-2,49	3,20-3,86
Magdeburg*	-	-	1,81	2,27	1,81	2,11	1,81	2,41
Bitterfeld	1,35	5,01	1,35	5,14	1,32	5,23	1,30	5,27
Wolfen	1,861	5,665	1,887	5,928	1,863	6,287	1,853	6,227

Ansicht 107 „Preise für Wasser und Abwasser“

Obige Übersicht zeigt deutlich die unterschiedlichen Preise für einen Kubikmeter Wasser und Abwasser in den einzelnen Städten.

8.3.1. Wasser- und Abwasserkosten pro belegtem Platz

8.3.1.1 Kommunale Einrichtungen

Bei den Kosten für Wasser und Abwasser pro belegtem Platz werden die in den jeweiligen Einrichtungen angefallenen Gesamtkosten für Wasser und Abwasser durch die Anzahl der im Jahresdurchschnitt belegten Plätze in der Einrichtung geteilt. Die Angaben für diesen Bereich der Betriebskosten lagen in den Städten nicht in vollem Umfang für den Prüfungszeitraum vor. Für die Städte Halle und Sangerhausen lagen keine getrennten Kosten für Wasser und Abwasser vor.

Für die kommunalen Einrichtungen entwickelten sich die durchschnittlichen Kosten für Wasser und Abwasser pro belegtem Platz für den Prüfungszeitraum wie folgt (ohne Horte):

Angaben in €

	2002		2003		2004		2005	
	Wasser	Abwasser	Wasser	Abwasser	Wasser	Abwasser	Wasser	Abwasser
Dessau			13,64	19,70	13,37	20,62	12,38	19,84
Magdeburg*	21,63	27,26	14,41	16,68	19,85	21,08	9,19	10,47
Bitterfeld	9,24	42,57	8,27	40,53	6,41	35,39	6,92	37,85
Wolfen			10,19	29,00	9,07	27,56	8,48	25,69

*belegte Plätze zum Stichtag“

Ansicht 108 „Durchschnittliche Kosten für Wasser und Abwasser pro belegtem Platz in kommunalen Einrichtungen“

Obige Ansicht zeigt, dass insbesondere in den Städten Bitterfeld und Wolfen eine Senkung der Kosten für Wasser und Abwasser pro belegtem Platz zu verzeichnen ist. In der Stadt Magdeburg sanken die Kosten in 2003 ab, um in 2004 wieder zu steigen und in 2005 ist wiederum eine Steigerung zu verzeichnen. Die Städte Halle/S. und Sangerhausen machten nur Angaben zum Gesamtverbrauch von Wasser und Abwasser.

8.3.1.2 Freie Träger

Die Kosten für Wasser und Abwasser der freien Träger entwickelten sich im geprüften Zeitraum folgendermaßen:

Angaben in €

Stadt	2002		2003		2004		2005	
	Wasser	Abwasser	Wasser	Abwasser	Wasser	Abwasser	Wasser	Abwasser
Dessau			17,04		16,39			
Magdeburg	14,59	8,60	14,63	12,87	10,84	10,84	15,13	16,90
Bitterfeld	11,16	17,75	12,66	18,84	12,19	22,38	13,17	29,56

Ansicht 109 „durchschnittliche Kosten für Wasser und Abwasser der freien Träger pro belegtem Platz“

Die Stadt Wolfen hat mit den freien Trägern von Kindertageseinrichtungen Vereinbarungen zu den Betriebs- und Nebenkosten geschlossen. Diese Kosten werden über Pauschalzahlungen abgegolten.

Für die Stadt Magdeburg lagen nicht für alle freien Träger und deren Einrichtungen verwertbare Unterlagen vor, so dass die ermittelten Werte nicht die durchschnittlichen Kosten aller freien Träger widerspiegeln. In der Städten Halle/S. und Sangerhausen gab es hinsichtlich der Kosten für Wasser und Abwasser nur einen Gesamtbetrag, so dass auf eine Darstellung verzichtet wurde.

8.4 Fazit

In allen Bereichen der Betriebskosten (Strom, Heizenergie, Wasser und Abwasser) zeigten sich erhebliche Unterschiede sowohl im Preis der einzelnen Medien, als auch bei den Kosten pro belegtem Platz der einzelnen Einrichtungen in den geprüften Städten.

Zuarbeiten über die Angaben zu den Betriebskosten der einzelnen Kindertageseinrichtungen, insbesondere bei den freien Trägern, ist als nicht ausreichend anzusehen. Alle geprüften Städte sollten für den Bereich der Betriebskosten in den kommunalen als auch bei den freien Trägern eine lückenlose einrichtungsbezogene Verbrauchs- und Kostenerfassung (kostenrechnende Einrichtungen) gewährleisten. Diese Datenbasis ist notwendig, um wirksame Maßnahmen zur Begrenzung und Ab-

senkung der Betriebskosten einzuleiten. Dazu ist die Erarbeitung eines Benchmarkingsystems und somit ein Vergleich im Bereich der Betriebsausgaben/-kosten empfehlenswert. Ziel muss es sein, bestehende Einsparpotentiale zu erkennen und umzusetzen.

Somit wird eine wesentliche Grundlage für die Kalkulation der Kostenerstattungen an die freien Träger im Rahmen einer Defizit- oder Pauschalfinanzierung geschaffen.

Nach Auffassung des Landesrechnungshofes müssen die Verbräuche und die Betriebskosten einrichtungsbezogen erfasst werden. Diese Datenbasis ist erforderlich, um wirksame Maßnahmen zur Begrenzung und Absenkung der Betriebskosten einzuleiten.

Der Landesrechnungshof hat den geprüften Stellen empfohlen, im Bereich der Betriebsausgaben/-kosten in den kommunalen Einrichtungen eine lückenlose einrichtungsbezogene Verbrauchs- und Kostenerfassung zu gewährleisten (kostenrechnende Einrichtungen). Danach ist die Erarbeitung eines Benchmarkingsystems und somit ein Vergleich im Bereich der Betriebsausgaben/-kosten empfehlenswert. Ziel muss es sein, bestehende Einsparpotentiale zu erkennen und umzusetzen.

Sie schaffen damit wesentliche Grundlagen für die Kalkulation der Kostenerstattungen an die freien Träger im Rahmen einer Defizit- oder Pauschalfinanzierung.

Ebenso ist ein Einwirken auf das Verbrauchsverhalten in den Einrichtungen selbst notwendig, um einen wirtschaftlichen Umgang der Verbraucher mit den Medien Strom, Heizenergie und Wasser/Abwasser zu erreichen.

Die Kommunen sollten deshalb den Einsatz von Benchmarking als Mittel zur Steuerung und Kontrolle und zur Verbesserung der Qualität und Effizienz der Leistungserbringung nutzen.

9. Übertragung von Einrichtungen auf freie Träger

Entsprechend § 3b Abs. 3, § 9 und § 11 Abs.4 KiFöG ist die Trägervielfalt in der Kindertagesbetreuung gesetzlich verankert.

In den geprüften Kommunen gab es eine Vielzahl von Trägern, die Kindertageseinrichtungen führen.

Dies Trägervielfalt trägt dem Ziel der Kindertagesbetreuung nach § 1 KiFöG Rechnung, „...die Entwicklung jedes Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit ...“ zu fördern.

9.1 Finanzierung

Die Finanzierung der freien Träger erfolgt in den Städten Dessau, Bitterfeld, Sangerhausen, Halle/S. und teilweise Magdeburg über die Defizitfinanzierung. In der Stadt Wolfen und teilweise in Magdeburg ist mit den freien Trägern eine Pauschalfinanzierung vereinbart worden.

Grundlage für die Bemessung bzw. Höhe der einzelnen Finanzierungsbestandteile (Personalkosten, Verwaltungskosten, Betriebskosten, Sachkosten,...) bilden dabei die Aufwendungen in den kommunalen Einrichtungen (§ 11 Abs. 4 KiFöG).

Voraussetzung hierbei ist jedoch, dass Einrichtungen mit ähnlicher Größe in Bezug gesetzt werden (vgl. Kommentar des KiFöG ..., Dr. jur. Andreas Reich, 3. Auflage, 2005, Verlag Karl Heinrich Bock, S: 102/13).

Im Prüfungszeitraum ergaben sich in der Landeshauptstadt Magdeburg aufgrund der Insolvenz eines Trägers (im Jahr 2006 einer weiteren) Irritationen (Presse und Funk) über die Weiterführung dieser Einrichtungen, da ab August 2005 alle Einrichtungen der Kindertagesbetreuung in freier Trägerschaft geführt wurden. Letztendlich wurden die von Insolvenz betroffenen Einrichtungen von anderen freien Trägern übernommen und weitergeführt. Hätte sich kein neuer freier Träger gefunden, wären die Einrichtungen wieder in kommunale Trägerschaft gefallen.

Aufgrund dieser Entwicklung und der Tatsache, dass die Aufwendungen der kommunalen Einrichtungen die Bemessungsgrundlage für die Zahlungen an die freien Träger bilden, hat der Landesrechnungshof der Landeshauptstadt Magdeburg empfohlen, die Beibehaltung der vollständigen Erfüllung der Kindertagesbetreuung durch freie Träger auch künftig einer sorgfältigen Analyse zu unterziehen.

9.1.1 Defizitfinanzierung

Bei der Defizitfinanzierung wird anhand eines Kosten- und Finanzierungsplans in Abstimmung mit dem zuständigen Jugendamt der für das kommende Jahr voraussichtlich notwendige Finanzierungsbedarf ermittelt und abgestimmt. Das so ermittelte Betriebsführungsdefizit wird dann bspw. in monatlichen Beträgen an die freien Träger ausgezahlt.

Nach Ablauf des Finanzierungsjahres hat der freie Träger bis zu einem festgesetzten Stichtag einen Verwendungsnachweis über die Gesamtfinanzierung der Kindertageseinrichtung vorzulegen, der dann durch das Jugendamt zu prüfen ist.

Hinsichtlich der Höhe, der in der Pauschale enthaltenen Verwaltungsaufwendungen, gibt es zwischen den einzelnen Kommunen erhebliche Unterschiede.

	Höhe der Verwaltungskostenpauschale 2005 in €		
	Kinderkrippe	Kindergarten	Hort
Halle/S.*	25,56-20,45 (20,-)	25,56-20,45 (20,-)	25,56-20,45 (20,-)
Wolfen	15,00	8,00	8,00
Dessau	10,23	10,23	10,23

* Spanne entspricht Verwaltungspauschale von Einrichtungen mit Rahmenvereinbarung und gestaffelt nach der Kinderzahl; in Klammern = Pauschale für Einrichtungen mit Defizitfinanzierung
Ansicht 110 „Höhe der Verwaltungskostenpauschale 2005“

Dies trifft auch für die Pauschalfinanzierung zu.

9.1.2 Pauschalfinanzierung

Bei der Pauschalfinanzierung werden anhand von Rahmenvereinbarungen oder Richtlinien die monatlich durch die Kommune zu zahlenden „Pro-Platz-Pauschalen“ vereinbart. Diese Rahmenvereinbarungen haben eine Laufzeit zwischen einem Jahr und vier Jahren. Die Auszahlung der vereinbarten Pauschalen erfolgt monatlich oder quartalsweise anhand der Belegungszahlen.

Zwischen den einzelnen Kommunen gibt es deutliche Unterschiede in der Höhe der „Pro-Platz-Pauschale“.

	Monatliche Pro-Platz-Pauschalen für das Jahr 2005 in €				
	Kinderkrippe		Kindergarten		Hort
	Bis 5 Stunden	Über 5 Stunden	Bis 5 Stunden	Über 5 Stunden	
Magdeburg*	319 / 367	460 / 558	135 / 156	202 / 234	139
Wolfen	-	320	-	125	-

* erste Zahl = Einrichtungen, die vor dem 31.12.2003 übertragen wurden;
zweite Zahl= Einrichtungen, die nach dem 31.12.2003 übertragen wurden
Ansicht 111,„Monatliche Pro-Platz Pauschalen für das Jahr 2005“

Die deutlich geringeren Pauschalen in der Stadt Wolfen spiegeln sich auch in den Gesamtaufwendungen je belegten Platz der freien Träger wider (vgl. Ansicht 49)

Nach Ansicht des Landesrechnungshofes bieten beide Finanzierungsarten die Möglichkeit zum wirtschaftlichen Handeln.

Voraussetzung beider Defizitfinanzierung sind jedoch klare Regelungen zu den einzelnen Kostenbestandteilen, wie beispielsweise Sach- und Verwaltungskosten und deren Umsetzung im Rahmen der Finanzierungsvereinbarungen.

Die Pauschalfinanzierung minimiert den Verwaltungsaufwand bei den Kommunen und bietet eine gute Planungsgrundlage für den kommunalen Haushalt und die freien Träger, setzt allerdings eine differenzierte und aktuelle Kalkulation voraus.

Im Prüfungszeitraum waren die freien Träger bei den platzbezogenen Ausgaben grundsätzlich günstiger als die kommunalen Träger. Ursachen hierfür lagen u. a. in den niedrigeren durchschnittlichen Personalkosten der freien Träger.

Die platzbezogenen Ausgaben der freien Träger der kreisfreien Städte waren dabei höher als die der kreisangehörigen Städte.

Die vollständige Übertragung der Kindertageseinrichtungen in freie Trägerschaft in der Landeshauptstadt Magdeburg zum 01. August 2005 sollte zeitnah zu Einsparungen im Haushalt führen. Insgesamt konnten die platzbezogenen Ausgaben ab dem Jahr 2003 gesenkt werden. Dies ist vor allem durch die höheren Kinderzahlen und die damit verbundene bessere Auslastung der Einrichtungen sowie die geringeren Personalausgaben der freien Träger zu begründen. Hingegen hat die Übertragung der Einrichtungen in freie Trägerschaft bisher noch nicht zu den erwarteten Einsparungen geführt.

Die Landeshauptstadt Magdeburg legt in ihrer Stellungnahme vom 07. Februar 2008 u. a. dar: „Eine tatsächliche Kostenersparnis wird sich möglicherweise ab 2010 mit dem Auslaufen vertraglicher Übergangsregelungen ergeben. ...“

Demgegenüber ist der Verwaltungsaufwand durch die Übertragung ab dem Jahr 2003 im Jugendamt der Landeshauptstadt wie folgt gestiegen:

2003	793.369 €
2004	1.076.408 €
2005	1.076.388 €
2006	1.076.344 €
2007	1.097.942 €
2008*	1.169.759 €

*Planung

Ansicht 112 „Verwaltungsaufwand Landeshauptstadt Magdeburg“

Dabei sind in diesen Angaben nicht enthalten:

- Kosten für Tagespflege,
- Bearbeitung des Finanzausgleichs zur Unterbringung auswärtiger Kinder,
- Bearbeitung zur Erstattung entgangener Elternbeiträge gemäß § 90 Abs. 1 und 3 pSGB VIII,
- die Ausgaben der sog. Querschnittsämtler und
- die Ausgaben der ausgegliederten Bereiche.

Der Landesrechnungshof empfiehlt, die erheblichen Unterschiede zwischen den Städten Magdeburg und Wolfen bei der Pauschalfinanzierung bezüglich der Höhe der monatlichen Pro-Kopf-Pauschale zu analysieren und bestehende Optimierungspotentiale zu erschließen.

Ein Grund für diese differenzierten Beträge bei den anrechenbaren Verwaltungsaufwendungen liegt nach Ansicht des Landesrechnungshofes an fehlenden Begriffsdefinitionen, aus denen sich klare Aussagen ergeben, welche Aufwendungen von den Verwaltungsaufwendungen erfasst und abgedeckt werden.

Auch in diesem Bereich sprachen sich die geprüften Kommunen für klare Regelungen aus, ggf. in Anlehnung an das KiBeG.

Bspw. orientiert sich die Stadt Wolfen bei der Ermittlung der anrechenbaren Verwaltungskostenpauschale an den Regelungen des KiFÖG - 2% der Personalaufwendungen.

9.2 Verwendungsnachweisprüfung

Bei der stichprobenweisen Prüfung der Verwendungsnachweise stellte der Landesrechnungshof fest, dass in den Städten Dessau und Halle/S. keine zeitnahe Verwendungsnachweisprüfung vorgenommen wurde.

Die Landeshauptstadt Magdeburg hat die Verwendungsnachweisprüfung zeitnah durchgeführt. Bei der stichprobenweisen Kontrolle stellte der Landesrechnungshof fest, dass in allen Fällen Rückzahlungen (mit Zinsen) der freien Träger an die Landeshauptstadt zu erfolgen hatten, meist im fünfstelligen Euro-Bereich.

Der Landesrechnungshof hat der Landeshauptstadt Magdeburg empfohlen, durch Änderung der Zahlungsmodalitäten künftige Rückforderungsbeträge zu reduzieren bzw. zu vermeiden.

Bei der Erörterung zu den Prüfungsberichten haben die geprüften Kommunen angemerkt, dass die Angaben der freien Träger zum Nachweis der Kosten im Rahmen der Defizitfinanzierung nicht immer nachvollziehbar sind.

Hierzu hat der Landesrechnungshof bereits in den einzelnen Berichten darauf hingewiesen, dass die Kommunen dafür Sorge zu tragen haben, dass sie alle erforderlichen Daten von den freien Trägern erhalten, um ihrer Sicherstellungsaufgabe ordnungsgemäß und wirtschaftlich nachkommen zu können.

Der Landesrechnungshof hat die Kommunen unter Verweis auf die Haushaltsgrundsätze der Klarheit und Wahrheit sowie der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit auf die notwendige Umsetzung einer zeitnahen Verwendungsnachweisprüfung hingewiesen. Diese ist notwendig, um die Gestaltung wirtschaftlicher Strukturen und die Erforderlichkeit und Höhe von Zuschüssen wirksam beeinflussen zu können. Eine Senkung des erheblichen Verwaltungsaufwandes ist nach Ansicht des Landesrechnungshofes durch die Anwendung der Pauschalfinanzierung möglich.

9.3 Begriffsdefinitionen zur Ermittlung der Kostenbestandteile

Der Landesrechnungshof hat festgestellt, dass sich aus den fehlenden Begriffsdefinitionen zu den nach § 11 Abs. 4 KiFöG „notwendigen Kosten“ (unbestimmter Rechtsbegriff) in der Praxis Schwierigkeiten bei der inhaltlichen Erfassung der einzelnen Kosten und Kostenbereiche ergeben. Dies führt zu unterschiedlichen Auslegungen zwischen den Kommunen und den freien Trägern. Es führt jedoch auch dazu, dass interkommunale bzw. trägerbezogene Vergleiche einzelner Kostenbereiche nicht

möglich sind, da eine klare Abgrenzung, welche Kosten in dem jeweiligen Kostenbereich zu erfassen sind, nicht vorliegt.

So sind für die Kostenerstattung an die freien Träger

- die für den Betrieb notwendigen Kosten,
- Gesamtkosten,
- Kosten, die die Leistungsverpflichtete selbst als Träger einer Tageseinrichtung aufzuwenden hätte,

zu ermitteln und zu berücksichtigen, ohne dass deren Kostenbestandteile näher bestimmt sind.

Für den Landesrechnungshof ist es nicht nachvollziehbar, dass das Verfahren der Berechnung der Kostenerstattung mit einem erheblichen Verwaltungsaufwand durchgeführt werden muss.

Der Landesrechnungshof empfiehlt dem Ministerium für Gesundheit und Soziales, durch klarstellende Regelungen und Begriffsdefinitionen das Verfahren der Berechnung der Kostenerstattung zu erleichtern und den Verwaltungsaufwand zu senken.

9.4 Aufwendungen

Unter den Punkten 4 bis 9 wurden die Aufwendungen sowohl der kommunalen Einrichtungen als auch der Einrichtungen in freier Trägerschaft aufgezeigt und, soweit möglich, verglichen.

Die Aufwendungen der freien Träger stiegen im gesamten Prüfungszeitraum, was auf die steigende Zahl betreuter Kinder, insbesondere aufgrund der Ausgliederung kommunaler Einrichtungen in freie Trägerschaft, zurückzuführen ist.

Dabei war festzustellen, dass die Gesamtaufwendungen je belegtem Platz bei den freien Trägern der kreisfreien Städte z. T. deutlich höher waren als bei den freien Trägern der kreisangehörigen Kommunen (Ansichten 46 und 49). Hierbei ist zu berücksichtigen, dass die freien Träger der kreisangehörigen Kommunen keine („preiswerten“) Hortplätze betreiben, wie bspw. die freien Träger der kreisfreien Städte.

Anhand der Aufwendungen für Betreuung, Verwaltung und Gebäude (Pkt. 6) und der Personalaufwendungen (Pkt. 3.4) lassen sich diese Unterschiede nicht erklären.

10. Gastkinder

Gemäß § 3b KiFöG haben die Leistungsberechtigten im Rahmen freier Kapazitäten Wunsch- und Wahlrecht hinsichtlich der Kindertageseinrichtung, in der ihr Kind betreut werden soll.

Auf dieses Wunsch- und Wahlrecht sind die Leistungsberechtigten hinzuweisen. Die Kommunen haben nur sehr eingeschränkte Möglichkeiten, Wünsche einer Betreuung außerhalb einer Wohnsitzgemeinde abzulehnen, wobei auch freie Kapazitäten in der eigenen Gemeinde keinen Ablehnungsgrund darstellen.

§ 11 Abs. 5 KiFöG regelt die Finanzierung der Betreuung auswärtiger Kinder in einer Tageseinrichtung außerhalb der Wohnsitzgemeinde.

Der Landesrechnungshof hat bei der Berechnung und Abrechnung der Leistungen für Gastkinder beispielsweise Schwierigkeiten in der Rechtsauslegung hinsichtlich der

- Berücksichtigung des Elternbeitrages und
 - Kostenanerkennung gem. § 11 Abs. 5 KiFöG
- festgestellt.

Hinsichtlich des Elternbeitrages wurde von der „fremd aufnehmenden“ Gemeinde der volle Elternbeitragssatz abgezogen, auch wenn die Erziehungsberechtigten aufgrund mehrerer Kinder eine Geschwisterkindermäßigung erhalten und einen entsprechend geringeren Elternbeitrag zahlen. Wird die Differenz zwischen vollem Elternbeitrag und reduziertem Elternbeitrag nicht von der Wohnsitzgemeinde übernommen, hat der Träger nur auf dem privatrechtlichen Weg die Möglichkeit, den offenen Elternbeitragsanteil von den Erziehungsberechtigten einzuziehen.

Gemäß § 11 Abs. 5 KiFöG ist der „monatlich geleistete“ Elternbeitrag in Abzug zu bringen. Darunter ist der tatsächlich geleistete Elternbeitrag zu verstehen (vgl. S. 106, „Kommentar des Gesetzes zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt“, Dr. A. Reich, 2005).

Elternbeitrag sind sowohl die Leistungen der Erziehungsberechtigten als auch entsprechende Leistungen des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe gem. § 90 SGB VIII bzw. anderer Leistungserbringer.

In einem anderen Fall wollte die Wohnsitzgemeinde nur den Anteil an Betreuungsaufwendungen an die aufnehmende Kommune zahlen, die ihr für ihre eigenen betreuten Kinder entstehen und nicht den höheren Betrag der aufnehmenden Kommune.

Zu dieser Problematik wurde von den geprüften Kommunen angemerkt, dass das Wunsch- und Wahlrecht als wichtig angesehen wird. Die derzeitigen Regelungen des KiFöG geben den Erziehungsberechtigten einen sehr weit gefassten Spielraum. Ökonomische Betrachtungen der Kommunen zur Bewirtschaftung ihrer Einrichtungen werden dabei zu wenig berücksichtigt.

Der Landesrechnungshof empfiehlt den Städten, insbesondere unter dem Gesichtspunkt der Verwaltungsvereinfachung, vorrangig die Möglichkeit des Abschlusses von Finanzierungsvereinbarungen gemäß § 11 Abs. 5 KiFöG zu nutzen.

Dabei könnte im Rahmen der vertrauensvollen Zusammenarbeit im Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt die Erarbeitung einer Mustervereinbarung hilfreich sein.

11. Möglichkeiten zur Senkung des Verwaltungsaufwandes

Der Landesrechnungshof hat bei seinen Prüfungen einen erheblichen Verwaltungsaufwand sowohl auf kommunaler Ebene als auch auf Landesebene festgestellt, der u. a. mit der Zielstellung betrieben wird, eine möglichst „gerechte Verteilung“ der zur Verfügung stehenden Landesmittel zu erreichen:

- Das Land beteiligt sich gemäß § 11 Abs. 1 KiFöG an den Kosten der Kindertagesbetreuung. Grundlage für die Verteilung des Landeszuschusses auf die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe bildet die Zahl der im jeweils vorletzten Jahr betreuten Kinder, unabhängig vom tatsächlichen Betreuungsumfang.

Für die Verteilung der Landesmittel auf die kreisfreien Städte wirkte sich dieser Sachverhalt im Jahr 2004 wie folgt aus:

Angaben in €

	2004 - kreisfreie Städte						
	Kinderzahl*		Pauschalierter Festbetrag 2004 bei Kinderzahl		Summe pro Jahr bei Kinderzahl		Abweichung zur Landeszuweisung
	2002	2004	vorletztes Jahr	aktuelles Jahr	vorletztes Jahr	aktuelles Jahr	
Magdeburg	10.010	10.782	101,17	98,53	12.152.540	12.748.206	-595.666
Dessau	3.080	3.255	101,17	98,53	3.739.243	3.848.582	-109.339
Halle/S.	10.516	10.724	101,17	98,53	12.766.845	12.679.629	87.216

* durchschnittliche monatliche Belegung laut Angaben der Kommune
Ansicht 113 „Landeszuweisungen 2004 an kreisfreie Städte“

Im Jahr 2004 hat die Landeshauptstadt Magdeburg 772 Kinder mehr betreut als im Jahr 2002. Da jedoch die Kinderzahl des Jahres 2002 Grundlage für die Verteilung der Landeszuweisungen war, fielen die Zuweisungen insgesamt um 595.666 € geringer aus, als bei Zugrundelegung der Kinderzahl des Jahres 2004. Für die Höhe der Landeszuweisung sind allerdings außer der sich verändernden Anzahl der betreuten Kinder auch der Umfang des Tagesbetreuungsangebotes und die Personalkostenentwicklung verantwortlich. So sanken beispielsweise die VbE in Dessau im Zeitraum 2002 bis 2005 von 306,6 VbE auf 259,3 VbE (siehe Ansichten 19 und 20). Demzufolge waren in der Stadt Dessau die Zuweisungen um 109.939 € geringer, obwohl die Stadt im Jahr 2004 175 Kinder mehr betreute als im Jahr 2002.

Demgegenüber hatte die Stadt Halle/S. für das Jahr 2004 trotz gestiegener Kinderzahl zu hohe Landeszuweisungen von 87.216 € gemessen an der Kinderzahl des aktuellen Jahres zu verzeichnen.

Das derzeitig praktizierte Verfahren führt nach Auffassung des Landesrechnungshofes zu jährlichen „Verteilungsungerechtigkeiten“, wenn

- die tatsächliche Entwicklung der Kinderzahlen in den Städten bzw. Kommunen im Einzelfall vom prognostizierten Landesdurchschnitt abweicht,
- die Ganztagsbetreuung in den Städten bzw. Kommunen überdurchschnittlich hoch in Anspruch genommen wird oder
- die Anzahl der Krippenkinder im Vergleich zur Anzahl der Kindergarten- und Hortkinder überdurchschnittlich hoch ist.

Die Landesregierung geht dagegen bisher davon aus, dass ein hoher Anteil an „teuren“ Krippenkindern später zu „kostengünstigen“ Hortkindern führt und deshalb von einem überjährigen Ausgleich auszugehen ist.

Der Landesrechnungshof hat festgestellt, dass aufgrund der Systematik und der Vorgaben des KiFöG sowohl auf Landes- als auch auf kommunaler Ebene ein erheblicher Verwaltungsaufwand entsteht.

Dieser besteht insbesondere in folgenden Punkten:

Auf Landesebene

- Die jährliche Ermittlung der Höhe der Landeszuweisung auf der Grundlage einer Prognose, die sich an der Kinderzahl, der Personalkostenentwicklung und dem Umfang des Tagesbetreuungsangebotes auszurichten hat.

- Verteilung der Landeszuweisungen durch das Landesverwaltungsamt an die kreisfreien Städte und Landkreise als örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe auf der Grundlage der im jeweils vorletzten Jahr tatsächlich betreuten Kinder. Die Anzahl der betreuten Kinder hat der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe dem Landesverwaltungsamt monatlich mitzuteilen.

Auf kommunaler Ebene

- Die Landkreise als örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe zahlen an die Leistungsverpflichteten die Landeszuweisungen zweckgebunden aus und gewähren daneben aus eigenen Mitteln den Leistungsverpflichteten eine weitere zweckgebundene Zuweisung in Höhe von 53 v. H. der auf sie entfallenden Landeszuweisungen.
Die Auszahlungen haben zum 1. Februar des laufenden Haushaltsjahres als Abschlagszahlung und zum 30. April des laufenden Haushaltsjahres als Restzahlung zu erfolgen.
- Die Landkreise bestreiten ihre eigenen Mittel zur Finanzierung der Zuweisungen an die Leistungsverpflichteten in der Regel aus der Kreisumlage, die sie gegenüber ihren kreisangehörigen Gemeinden erheben.
- Die Landkreise haben die monatlichen Meldungen der Leistungsverpflichteten über die Anzahl der betreuten Kinder zu erfassen, zusammenzufassen und an das Landesverwaltungsamt weiterzuleiten.
- Die Leistungsverpflichteten - Städte und Gemeinden - haben die Betreuung der Kinder finanziell sicherzustellen und die umfassende Statistik zu gewährleisten.
- Die Erhebung und Zuverlässigkeit der Kinderzahlen stellt sich auch mit Einführung des KiFöG im Jahr 2003 als Problem dar. Der Landesrechnungshof hatte bereits im Jahr 2005 gegenüber dem Ministerium für Gesundheit und Soziales auf die Nichtübereinstimmung der an den örtlichen Träger der Jugendhilfe gemeldeten Kinder mit den tatsächlich betreuten Kindern im Ergebnis einer Prüfung bei einer kreisangehörigen Stadt hingewiesen. Das Ministerium hatte in diesem Zusammenhang mitgeteilt, dass es den Sachverhalt untersuchen und entscheiden will, ob es eine Verordnung zur Prüfung der Kinderzahlen erlassen wird. Die abschließende Stellungnahme des Ministeriums steht nach wie vor aus.

Der Landesrechnungshof hat auch bei der gegenwärtigen Prüfung in den Städten diesbezügliche Abweichungen zwischen den Angaben der Städte und der Nachweisführung im Landesjugendamt festgestellt (s. a. Pkt. 3.2).

Auch die Klärung von Differenzen führt zu zusätzlichem Verwaltungsaufwand. Unabhängig davon haben nach Auffassung des Landesrechnungshofes bestehende Differenzen auch Auswirkungen auf die Verteilung der Landeszuweisungen.

- Das Ministerium für Gesundheit und Soziales hatte ab dem Jahr 2005 die Berechnungsmodalitäten zur Bestimmung der Landeszuweisungen für die Kindertagesbetreuung geändert. Es hatte für das Jahr 2005 die Berechnung nicht entsprechend der Verordnungsermächtigung des KiFöG vorgenommen und damit eine vom Gesetz abweichende Planungsgrundlage angewandt. In den Folgejahren hat das Ministerium, auch durch die Hinweise und Empfehlungen des Landkreistages Sachsen-Anhalt und aufgrund einer Prüfung des Landesrechnungshofes, die Haushaltsplanung wieder entsprechend § 11 Abs. 1 KiFöG anhand prognostizierter Zahlen in Fortschreibung der Planungsgrundlagen des Jahres 2003 vorgenommen.

Auch dieses Verfahren hat nach Ansicht des Landesrechnungshofes unnötigen und zusätzlichen Verwaltungsaufwand verursacht.

- Weiterer Verwaltungsaufwand bei den Städten und Gemeinden entsteht u. a. durch folgende Punkte:
 - Wechsel von Halbtags- und Ganztagsbetreuungsanspruch nach dem KiFöG mit der Folge, dass
 - der Betreuungsanspruch geprüft werden muss,
 - die Betreuungsvereinbarung und die Elternbeitragshöhe den neuen Bedingungen anzupassen sind,
 - das auf der Grundlage der Personalschlüssel für die Betreuung vorzuhaltende Personal bei jedem Wechsel des Betreuungsanspruches einer Änderung unterliegt,
 - ggf. der zu erstattende Elternbeitrag beim örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe neu zu beantragen und zu bearbeiten ist sowie
 - die gesamten Zahlungsströme den Veränderungen Rechnung tragen müssen.
 - Ermittlung der einrichtungs-, platz- und betreuungsartenbezogenen Kosten zur Berechnung der Entgelte für die Betreuung der Gastkinder.

Das im Jahr 2003 beschlossene KiFöG hatte nach der Gesetzesbegründung das Ziel, eine Vereinfachung des Verfahrens zur Finanzierung der Tagesbetreuung aus Mitteln

des Landes und der Träger der örtlichen Jugendhilfe und eine finanzielle Entlastung der Einrichtungsträger zu erreichen. Nach Auffassung des Landesrechnungshofes könnte durch einen Verzicht bzw. der Modifizierung von einigen im KiFöG enthaltenen detaillierten Regelungen auch eine Reduzierung des Verwaltungsaufwandes erreicht werden.

Nach Auffassung des Landesrechnungshofes führt dieser Verwaltungsaufwand auch nicht zu einer gerechten Verteilung der Mittel.

Der Landesrechnungshof empfiehlt aus verwaltungs-ökonomischen Gründen zu prüfen, ob die Finanzierung der Kindertagesbetreuung auf der Basis eines Finanzschlüssels in das Finanzausgleichsgesetz überführt werden kann. Dabei sollte eine Überprüfung und Analyse aller mit der Finanzierung zusammenhängenden Standards und regeln mit dem Ziel der Reduzierung des Verwaltungsaufwandes erfolgen. Nach Auffassung des Landesrechnungshofes könnte z. B. in einem Abstand von fünf Jahren eine Überprüfung des in das Finanzausgleichsgesetz übernommenen Finanzschlüssels erfolgen.

Weitergehende inhaltliche Regelungen, insbesondere zur Anwendung und zum Umfang von Standards, könnten - soweit erforderlich - z. B. in einem Ausführungsgesetz zum SGB VIII getroffen werden.

12. Schlussbemerkungen

Die Kinderbetreuung in Tageseinrichtungen ist eine Aufgabe der Städte und Gemeinden, deren Inhalt insbesondere in § 22 SGB VIII und § 5 KiFöG geregelt ist. Die Tageseinrichtungen haben danach einen Betreuungs-, Bildungs- und Erziehungsauftrag zu erfüllen. Das Ministerium für Gesundheit und Soziales, die kommunalen Spitzenverbände und die Dachverbände der freien Träger haben dazu die Umsetzung des Bildungsprogramms für Kindertageseinrichtungen vom 21.09.2004 vertraglich vereinbart. In diesem Bildungsprogramm wird die Art und Weise der Erfüllung des Betreuungs-, Bildungs- und Erziehungsauftrags konkretisiert.

Der so definierte Auftrag der Tageseinrichtungen muss inhaltlich in vollem Umfang und stetig erfüllt werden.

In diesem Rahmen sind die Haushaltsgrundsätze, insbesondere die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit einzuhalten.

In diesem Prozess gehen die steigenden Anforderungen an die Qualität, insbesondere der vorschulischen Betreuungs-, Bildungs- und Erziehungsangebote mit den immer knapper werdenden finanziellen Handlungsspielräumen der Kommunen einher. Wirkungsorientierte Ziele, die sowohl fachliche als auch wirtschaftliche Aspekte berücksichtigen müssen, sind zu den Maßstäben des Handelns zu machen.

Der Landesrechnungshof hält daher die Bearbeitung folgender Aufgabenfelder durch **die Landesregierung** und die **kommunalen Spitzenverbände** für unverzichtbar:

- Berücksichtigung der tatsächlichen finanziellen Belastungen der Kommunen aus der Kindertagesbetreuung aufgrund von steigenden Betreuungszahlen, gestiegenem Verwaltungsaufwand, tariflich bedingten Personalkostensteigerungen und bestehendem Instandhaltungs- und Sanierungsbedarf, da sich mit Einführung des KiFöG die finanziellen Belastungen der Kommunen erhöht haben, trotz des verringerten Personalschlüssels und der grundsätzlichen Absenkung des Betreuungsanspruchs,
- gemäß vorgesehenen KiFöG (Bund) Rückkehr zur Ganztagsbetreuung, um:
 - allen Kindern die gleichen Entwicklungschancen entsprechend dem im § 1 KiFöG fixierten Ziel der Kinderbetreuung auch tatsächlich zu ermöglichen, denn durch den grundsätzlich halbtägigen Betreuungsanspruch entstehen sowohl qualitative als auch quantitative Unterschiede gegenüber Ganztagskindern (§ 5 Abs. 1 KiFöG - bspw. Ausgleich von Benachteiligungen, Chancengleichheit, Förderung der Gemeinschaftsfähigkeit, ...),
 - den Verwaltungsaufwand bei den Trägern zu senken, der aufgrund des derzeitigen häufigen Wechsels von Halb- und Ganztagsanspruch seit Einführung des KiFöG gestiegen ist,
 - Planungssicherheit hinsichtlich Personalbedarf und Personalkosten zu schaffen,
- Verbesserung des Personalschlüssels, um eine qualitative Kinderbetreuung langfristig zu sichern,
- klare Begriffsdefinitionen zur Ermittlung von Kostenbestandteilen (Verwaltungskosten, Betriebskostendefizit, Sachkosten, ...),
- einheitliche Regelungen zur Finanzierung von Gastkindern,
- Gewährleistung der Umsetzung des rechtskräftigen Urteils (3L 249/04) des OVG des Landes Sachsen-Anhalt vom 22.03.2006,

- klare Regelungen zum Umfang der Freistellung von Leiterinnen nach § 21 Abs. 4 KiFöG.

Der Landesrechnungshof sieht bei den **Kommunen** Handlungsbedarf auf folgenden Gebieten:

- Analyse aller fachlichen Leistungsprozesse (Betreuung, Bildung, Erziehung, Leitung, Fachkräfte, Gebäude, Spielzeug, Reinigung, etc.) unter Ausgaben- und Kostengesichtspunkten.
- Vollständige Nachweise über die vorhandenen Plätze laut gültiger Betriebserlaubnis und belegten Plätze nach Betreuungsformen.
- Analyse des Nutzens der Übertragung von Einrichtungen auf freie Träger.
- Verstärkte Kontrolle der freien Träger. Dazu sind insbesondere die Verwendungsnachweise zeitnah zu prüfen. Ferner ist dafür Sorge zu tragen, dass die Kommune auf sämtliche erforderliche Daten der freien Träger Zugriff hat, die notwendig sind, um der Sicherstellungsaufgabe ordnungsgemäß und wirtschaftlich nachkommen zu können. Im Rahmen dieser Prüfungen fehlte es mehrfach an solchen Daten freier Träger.
- Prüfung, ob die jeweilige Verfahrensweise zum Vertragsabschluß mit den freien Trägern zweckmäßig ist. Der Landesrechnungshof empfiehlt den Erlass einer Richtlinie zur Finanzierung von Kindertageseinrichtungen in freier Trägerschaft. Darin können die gegenseitigen Rechte und Pflichten, eventuelle Kostenpauschalierungen, aber auch Felder, in denen individuelle vertragliche Regelungen möglich sein sollen, etc. in einem verbindlichen Rahmen zusammengefasst werden. Das würde der Transparenz dienen. Die Städte hätten den Vorteil, über ein einheitliches, und auch etwaigen individuellen Bedürfnissen angepasstes, Steuerungsinstrument für alle freien Träger zu verfügen. Die freien Träger, insbesondere neue Interessenten hätten eine verlässliche Basis für die städtischen Leistungen und die möglichen Vertragsspielräume.

Der Landesrechnungshof empfiehlt den Städten, in einem weiteren Schritt die Einführung eines Managements für Kindertageseinrichtungen zu prüfen und ggf. umzusetzen. Dieses Management, das sich insbesondere an pädagogischen und wirtschaftlichen Zielsetzungen orientieren muss, sollte auf folgende Schwerpunkte ausgerichtet sein:

- Qualitätsmanagement,
- Personal- und Organisationsmanagement,
- Controlling,
- Benchmarking.



Seibicke
Präsident



Tracums
Mitglied des Senats